

E. Online-Befragung justizieller Akteure (Modul 4)

*Jörg Kinzig, Benedikt Iberl, Jennifer Koch (Universität Tübingen)**

I. Einleitung

Im Zentrum des Moduls 4 dieser Untersuchung, das durch die Universität Tübingen hauptverantwortlich betreut wurde, steht die Frage, wie die strafrechtliche Praxis mit den Normen über die Verständigung in Strafverfahren umgeht. Dazu wurden in diesem Modul mittels eines Online-Fragebogens Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger bundesweit über die derzeitige Verständigungspraxis befragt. Zusätzlich wurde eine gesonderte Erhebung bei Richtern und Wissenschaftlichen Mitarbeitern am Bundesgerichtshof (BGH) und bei Dezernenten und Wissenschaftlichen Mitarbeitern beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) durchgeführt.

Terminologisch ist eingangs die folgende Begriffsklärung erforderlich: Für Fragen nach der Handhabung einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO und des Verständigungsgesetzes verwendete die Forschungsgruppe im Modul 4 gemäß der Wortwahl des Gesetzes den Terminus „Verständigung“. Für ein Verhalten, welches nicht den Vorgaben des § 257c StPO entspricht, wurde der Begriff der informellen Absprache gebraucht.¹

II. Methodisches Vorgehen

Modul 4 gliederte sich in mehrere Phasen. Zunächst musste nach der Wahl der Erhebungsmethode (1.) bundesweit der Zugang zu den zu befragenden Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern hergestellt werden (2.). Anschließend (3.) wurde der Online-Fragebogen konstruiert und zur Qualitätssicherung ein Pretest mit ausgewählten Personen durchgeführt. Nach der Erstellung der finalen Version des Fragebogens erfolgte die eigentliche

* Dr. Barbara Bergmann hat dankenswerterweise bei der Erstellung des Fragebogens mitgewirkt.

1 So auch BVerfGE 133, 168 ff.

Erhebung (4.). Die Beschreibung des methodischen Vorgehens wird durch Überlegungen zur Repräsentativität der antwortenden Teilnehmer (5.) und mit einer Erläuterung von Schwierigkeiten bei der Durchführung der Erhebung (6.) abgerundet. Ferner wird das Vorgehen bei der Auswertung (7.) beschrieben und auf dabei entstandene Probleme (8.) hingewiesen. Danach folgt in Teil III. die Darstellung der Ergebnisse.

1. Wahl der Erhebungsmethode

Als Methode zur Erhebung des tatsächlichen Umgangs mit dem Verständigungsgesetz wurde, wie schon im Forschungsantrag vorgesehen, eine Online-Befragung gewählt. Dafür verwendete das Forschungsteam Tübingen die Umfragesoftware *LimeSurvey*². Die Vorteile einer Online-Befragung bestehen darin, dass mit vergleichsweise geringem organisatorischem Aufwand sehr große Stichproben erreicht werden können und dass das Anonymitätsgefühl der Teilnehmer höher ist als bei anderen Befragungsmethoden (etwa face-to-face- oder Telefoninterviews)³ – daher eignet sie sich gut für eine bundesweite Erhebung. Auf die Anonymität und Freiwilligkeit einer Teilnahme wurde in dem Einleitungstext zur Erhebung explizit hingewiesen. Die Anonymität wurde dadurch gewährleistet, dass keine personenbezogenen Daten erhoben wurden, die einen Rückschluss auf eine einzelne Person zuließen. Die IP-Adresse wurde nicht gespeichert.

2. Zugang zu den Teilnehmern

Um den justiziellen Akteuren den Zugriff auf den Online-Fragebogen zu ermöglichen, waren je nach zu befragender Teilgruppe unterschiedliche Vorgehensweisen erforderlich. Um einen Zugang zu den Richtern und Staatsanwälten zu erhalten, kontaktierte das Forschungsteam Tübingen zunächst alle Justizverwaltungen der 16 Bundesländer und bat um Nennung eines Ansprechpartners für das Projekt. Am 24.10.2018 wurden dann die jeweiligen Kontaktpersonen gebeten, den direkten Link zur Onlinebefragung an die im jeweiligen Bundesland tätigen Strafrichter und Staatsanwälte weiterzuleiten.

Für den Bereich der Strafverteidiger nahm das Forschungsteam Tübingen zum einen Kontakt zur Bundesrechtsanwaltskammer (zu Herrn RA

2 <https://www.limesurvey.org/> (Stand 21.1.2020).

3 Möhring/Schlütz/Taddicken, Handbuch standardisierte Erhebungsverfahren in der Kommunikationwissenschaft, 2013, S. 201–217.

Frank Johnigk, Geschäftsführer der BRAK) und zum anderen zum Deutschen Anwaltverein (zu Herrn RA Dr. Dirk Lammer, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins [DAV]) auf. Auch hier war vorgesehen, dass die genannten Organisationen den Link zu der Online-Befragung an die in der BRAK organisierten Fachanwälte für Strafrecht sowie an die Mitglieder der AG Strafrecht des DAV direkt weiterleiten.

Der Zugang zu den Richtern, Bundesanwälten und wissenschaftlichen Mitarbeitern am BGH und beim GBA erfolgte durch die Weiterleitung des Links durch die Präsidentin des BGH sowie einen Ansprechpartner der Generalbundesanwaltschaft.

3. Konstruktion des Fragebogens

Durch die Befragung soll ein differenzierter Überblick über die alltägliche Praxis der Verständigungen und informellen Absprachen hergestellt werden. Die konkreten Fragestellungen sind den Vergabeunterlagen vom 9.4.2017 (vgl. § 15 des Vertrages) zu entnehmen. Im Vordergrund stehen Fragen nach der Verständigungspraxis, aber auch den informellen Absprachen, insbesondere nach deren Umfang und Inhalt. Unter besonderer Berücksichtigung der vom Auftraggeber für die Untersuchung als wichtig erachteten Gesichtspunkte und unter Zuhilfenahme der Fachliteratur lag Ende Juli 2018 eine erste Version des Fragebogens vor. Um die Qualität dieses Erhebungsinstruments zu überprüfen, wurde im Laufe des Augusts 2018 ein Pretest durchgeführt. Daran nahmen vier Richter, zwei Staatsanwälte sowie zwei Strafverteidiger aus drei verschiedenen Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin und Hessen) teil. Die durch den Pretest gewonnenen Anregungen wurden umfassend ausgewertet; sie führten zu einer Modifikation des Fragebogens: Fragestellungen wurden weiter präzisiert, und es wurde noch deutlicher hervorgehoben, wann nach einer Verständigung im Rahmen des § 257c StPO gefragt wird und wann nach einer informellen Absprache. Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zur vorläufigen Version stellte dar, dass in der endgültigen Fragebogenfassung informelle Absprachen sowohl in der eigenen Praxis als auch nach dem Vorkommen nur dem Hörensagen nach eruiert wurden. Die finale Version des Onlinefragebogens wurde am 9.10.2018 dem BMJV zur Kenntnisnahme übersandt. Das BMJV hatte keine Änderungswünsche.

Der Fragebogen von Modul 4 zeichnet sich durch die Einteilung der einzelnen Fragen in verschiedene thematische Gruppen aus. Dadurch sollten die Übersichtlichkeit für die Teilnehmer und damit deren Antwortbereitschaft erhöht werden. Der Fragebogen gliedert sich in folgende Themen:

- Fragen zur Tätigkeit
 - Allgemeine Einschätzung zur Verständigungspraxis in der derzeitigen beruflichen Praxis
 - Fragen zu informellen Absprachen
 - Fragen zur Transparenz und Dokumentationspflicht
- Insgesamt enthält der Fragebogen 46 Fragen.

Zunächst werden die justiziellen Akteure nach einigen einführenden allgemeinen Fragen zu ihrer beruflichen Tätigkeit zur Praxis der formellen Verständigungen nach § 257c StPO interviewt. Dabei steht im Vordergrund, wie häufig und in welchem Umfang Verständigungen getroffen werden, sowie deren konkreter Inhalt. In diesem zweiten Abschnitt werden darüber hinaus Fragen zum Gebrauch der §§ 153, 153a StPO als einer Alternativstrategie zur Anwendung formeller Verständigungen gemäß § 257c StPO gestellt.

Der darauffolgende dritte Abschnitt des Erhebungsbogens besteht aus Fragen zur Häufigkeit und zum Inhalt informeller Absprachen. Dabei wird auch die Einschätzung der justiziellen Akteure über die Gründe informeller Absprachen und über die Risiken bei der Beteiligung an informellen Absprachen eruiert.

Im letzten und vierten Teil des Fragebogens werden gemäß der Wünsche des Auftraggebers Fragen zur Transparenz und Dokumentation in Zusammenhang mit der Verständigung im Strafverfahren gestellt.

Der gesonderte Fragebogen für die Beschäftigten des BGH und des GBA, im Folgenden als „BGH-Fragebogen“ bezeichnet, entspricht zu großen Teilen dem Fragebogen, der an die Strafrichter, Staatsanwälte und Strafverteidiger gesendet wurde, im Folgenden „Hauptfragebogen“ genannt. Zudem finden sich im BGH-Fragebogen einige aufgrund der besonderen Stellung und Perspektive der Befragten abgeänderte bzw. indirekter formulierte Fragen aus dem Hauptfragebogen sowie einige zusätzliche Fragen, die nicht im Hauptfragebogen enthalten sind. Diese betreffen insbesondere die Praxistauglichkeit des § 257c StPO und mögliche Maßnahmen, um die Praxis der informellen Absprachen (weiter) zurückzudrängen.

Die Fragebögen enthalten Fragen im geschlossenen, offenen und halboffenen Format. Bei Fragen im geschlossenen Format wird den Teilnehmern eine Reihe von Antwortoptionen vorgegeben, bei Fragen im offenen Format kann in einem Textfeld eine Antwort frei formuliert werden. Fragen im halboffenen Format bestehen aus vorgegebenen Antwortoptionen und einem Textfeld, um darüber hinaus die Möglichkeit einer freien (und ausführlichen) Antwort zu eröffnen. Diese Frageform wird verwendet, um zusätzliche Informationen zu erlangen. Somit wird den Teilnehmern einerseits Raum für allgemeine Anmerkungen und ausführliche Antworten gegeben. Andererseits können häufig auftretende Antwortmuster in Erfah-

rung gebracht werden, die nicht von den vorgegebenen Antwortoptionen abgedeckt sind.

Bei den geschlossenen Fragen wird in der Umfrage zumeist eine vierstufige Antwortskala verwendet (z. B. „sehr häufig“ – „häufig“ – „selten“ – „nie“). Eine fünfstufige Skala wird aus methodischen Gründen vermieden. Denn eine mittlere Antwortkategorie misst häufig nicht nur die mittlere Ausprägung einer Meinung oder Einschätzung, sondern wird unter Umständen auch von Teilnehmern ausgewählt, die sich nicht für eine Antwort entscheiden können oder möchten.⁴ Bei sensiblen Fragen wird jedoch neben den vier Antwortmöglichkeiten die zusätzliche Kategorie „keine Erfahrungswerte“ angeboten (vgl. z. B. Fragen 8, 9, 11 etc.)⁵. Den Teilnehmern wird so ermöglicht, bei potentiell als heikel wahrgenommenen Themen keine Stellung zu beziehen. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Befragten bei solchen sensiblen Fragen die Bearbeitung abbrechen.⁶

Der Fragebogen zeichnet sich zudem durch sogenannte Filterfragen aus. Diese Fragen bestimmen je nach Antwort, wem etwaige Folgefragen gestellt werden und wem nicht. Hierdurch können Fragen gezielt an bestimmte Akteure gerichtet werden, beispielsweise nur an Staatsanwälte (z. B. Frage 36). Ferner werden Filterfragen eingesetzt, um bestimmte Folgefragen ausblenden zu können, sollte die vorangegangene Frage mit „nie“ oder „keine Erfahrungswerte“ beantwortet worden sein (vgl. Frage 26). So kann gewährleistet werden, dass die Teilnehmer keine Fragen beantworten müssen, zu denen sie nichts beitragen wollen oder können. Auch dadurch soll eine möglichst geringe Abbruchwahrscheinlichkeit sichergestellt werden.

4. Durchführung der Befragungen

Die Erhebung erfolgte für den Hauptfragebogen im Zeitraum vom 24.10.2018 bis zum 8.4.2019. Mithin hatten die Bearbeiter ca. sechs Monate und damit ausreichend Zeit, den Fragebogen auszufüllen. Insgesamt beteiligten sich 1927 justizielle Akteure an dem Hauptteil der Umfrage. Davon konnten 1567 Fragebögen ausgewertet werden. 359 der 360 unverwertbaren Fragebögen mussten aufgrund eines zu geringen Bearbeitungs-

4 Klopfer/Madden, *Personality and Social Psychology Bulletin* 6(1) 1980, S. 97–101; Kulas/Stachowski, *Journal of Research in Personality* Vol. 43 Issue 3 2009, S. 489–493.

5 Verweise auf einzelne Fragen beziehen sich – sofern nicht anders vermerkt – stets auf den Hauptfragebogen.

6 Stieger/Reips/Voracek, *Journal of the American society for information science and technology* 58(11) 2007, S. 1653–1660; Schulz/Renn, *Das Gruppendelphi*, 2009, S. 1653–1660; Mergener/Sischka/Decieux, *Verhandlungen des 37. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, 2015, S. 1.

anteils von der Auswertung ausgeschlossen werden. Ein Teilnehmer füllte erst nach einer vorherigen abgebrochenen Teilnahme den Fragebogen komplett aus. Der unvollständige erste Durchgang wurde daher aus dem Datensatz entfernt („Dublette“). Von den 1567 auswertbaren Fragebögen wurden 1324 ohne Abbruch bis zur letzten Seite bearbeitet. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug bei vollständiger Bearbeitung 19 Minuten und 49 Sekunden und lag damit in einem für eine Online-Befragung vertretbaren Rahmen.

Umfrageteilnehmer aufgrund von zu langen Bearbeitungszeiten auszuschließen, war nicht erforderlich. Denn angesichts der teilweise hohen beruflichen Belastung der zu Befragenden erschien es nicht als ungewöhnlich, dass einzelne Teilnehmer die Bearbeitung eines Fragebogens unterbrechen mussten. Ein derartiges Antwortverhalten gibt keinen Anlass, an der gewissenhaften Beantwortung des Fragebogens zu zweifeln.⁷ Aufgrund einiger dadurch entstandener Ausreißerwerte der Bearbeitungszeit „nach oben“ hin war auch ein auf Standardabweichungen beruhendes Ausschlussverfahren nicht sinnvoll.⁸

Um zu schnell beantwortete Fragebögen ausschließen zu können, wurde ein theoriegeleitetes Vorgehen gewählt mit einer Orientierung an einer maximalen Leseeschwindigkeit von 500 Wörtern pro Minute (8,33 Wörter pro Sekunde)⁹. Nach diesem Kriterium sollten Teilnehmer, die antworteten, bevor sie die Frage und die Antwortoptionen gelesen haben konnten, von der Auswertung ausgeschlossen werden. Gemäß dieser Vorgabe erwies sich jedoch kein Fragebogen als auffällig.

Der für die Berücksichtigung eines Fragebogens bei der Auswertung erforderliche Umfang wurde auf die Beantwortung von mehr als zwölf Fragen festgelegt, was der Bearbeitung von mehr als zwei der 13 Seiten und über einem Viertel der 46 Fragen des Erhebungsinstruments entspricht. So sollte sichergestellt werden, dass nur Angaben von Teilnehmern ausgewertet werden, die grundsätzlich zu einer Beteiligung an einer längeren Umfrage bereit waren.

7 26 Teilnehmer fielen durch ungewöhnlich hohe Bearbeitungszeiten auf (mehr als drei Standardabweichungen über der mittleren Bearbeitungsdauer). 24 von ihnen bearbeiteten den Fragebogen nach langen Latenzzeiten bei einzelnen Fragen jedoch bis zur letzten Seite. Die beiden anderen auffälligen Teilnehmer brachen nach langen Latenzzeiten bei einzelnen Fragen die Umfrage ab. Die Antworten aller 26 Teilnehmer wurden bei der Auswertung berücksichtigt.

8 Gewöhnlich werden diejenigen Teilnehmer von einer Befragung ausgeschlossen, deren Bearbeitungszeit sich mehr als drei Standardabweichungen von der mittleren Bearbeitungszeit unterscheidet. Wählt man hier dieses Verfahren, sind durch einige sehr hohe Bearbeitungszeiten (Ausreißerwerte) die Standardabweichungen entsprechend groß. Daher gibt es keine Bearbeitungszeiten, die drei Standardabweichungen unter dem Mittelwert liegen.

9 *Musch/Rösler*, Kognitive Leistungen, 2011, S. 89–106.

Um zu prüfen, ob durch die gewählten Ausschlusskriterien Verzerrungen entstehen, wurden die Ergebnisse einer Auswertung, die sich auf vollständige Fragebögen (N = 1324) beschränkt, mit den Ergebnissen, die auf den vorliegenden Ausschlusskriterien beruhen (auch unvollständige Fragebögen; N = 1567), verglichen. Die Diskrepanzen bewegen sich dabei meist im Promille- und maximal im niedrigen einstelligen Prozentbereich und sind daher zu vernachlässigen. Da eine hohe Anzahl ausgewerteter Fragebögen mit wünschenswerten wissenschaftstheoretischen und statistischen Eigenschaften (z. B. höhere Generalisierbarkeit, geringere Streuung, höhere Teststärke) verbunden ist, wurden für die Auswertung auch die unvollständigen Fragebögen berücksichtigt.

Aufgrund von Dropouts, d.h. die Befragung abbrechenden Teilnehmern, sinkt mit der zunehmenden Zahl von Fragen sukzessive auch die Zahl der Teilnehmer. Hin und wieder sind leicht ansteigende Beantwortungszahlen zu verzeichnen, wenn Befragte bei der Bearbeitung eine oder mehrere Fragen überspringen und danach ihre Beteiligung wieder aufnehmen.

Die gesonderte Erhebung bei Akteuren am Bundesgerichtshof und beim Generalbundesanwalt erfolgte vom 25.2.2019 bis zum 19.5.2019. Daran beteiligten sich insgesamt 46 Personen. Für die Auswertung konnten 38 Fragebögen berücksichtigt werden. Die Daten von acht Teilnehmern mussten aufgrund eines zu geringen Bearbeitungsanteils nach den oben genannten Kriterien ausgeschlossen werden. 37 der 38 Teilnehmer bearbeiteten die Umfrage bis zur letzten Seite. Auch hier war kein Ausschluss von der Auswertung aufgrund einer zu geringen Bearbeitungszeit erforderlich.

5. Repräsentativität der antwortenden Teilnehmer

Im folgenden Abschnitt soll die Frage nach der Repräsentativität der vorliegenden Ergebnisse beantwortet werden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass für das Konstrukt der Repräsentativität weder eine präzise (etwa mathematische) noch eine einheitliche Definition existiert.¹⁰ Allgemein bezieht sich der Begriff der Repräsentativität auf die Frage, wie generalisierbar die Ergebnisse einer Studie für die Gesamtpopulation sind, aus der die Stichprobenziehung erfolgt.¹¹ Verschiedene Eigenschaften des wissenschaftlichen Vorgehens und der Stichprobe an sich wirken sich darauf aus, inwiefern die Ergebnisse einer Studie einer Verallgemeinerung standhalten können.

10 v. d. Lippe/Kladroba, Marketing: Zeitschrift für Forschung und Praxis (24) 2002, S. 227–238.

11 Anmerkung: In der vorliegenden Studie wurde eine Vollerhebung der Gesamtpopulation von Staatsanwälten, Strafrichtern und Strafverteidigern in Deutschland angestrebt. Insofern kann hier nur bedingt von einer Stichprobe gesprochen werden. Die „Stichprobenziehung“ ergab sich durch die Selbstselektion der erreichten justiziellen Akteure.

Jeder freiwilligen Befragung haftet generell das Problem der sogenannten Selbstselektion an. Bei Online-Umfragen ist dieses Problem durch den minimalen Kontakt zwischen Fragenden und Befragten mutmaßlich höher als bei anderen Umfrageformen. Durch die Selbstselektion bestimmen die Befragten selbst, ob sie an einer Umfrage teilnehmen oder nicht. Da die Teilnahmebereitschaft bei Online-Umfragen nicht kontrolliert werden kann, können etwaige Selektionseffekte weder ausgeschlossen noch überprüft werden. Ob und warum bestimmte Teile einer Population eine geringere Teilnahmebereitschaft aufweisen und welche Eigenschaften diese Teilpopulation besitzt, kann nicht ermittelt werden. Dementsprechend können aufgrund der Eigenschaften online-gestützter Erhebungsmethoden Ergebnisverzerrungen durch Selektionseffekte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um darüber hinaus die Frage nach der Repräsentativität der Umfrageergebnisse zu beantworten, kann als Kennwert die Rücklaufquote (der Anteil der Teilnehmer an der zugrundeliegenden Population) ermittelt werden. Nachfolgend werden diese Rücklaufquoten angeführt (ausgehend von den in Modul 5 ermittelten Grundgesamtheiten für die einzelnen Berufsgruppen).

Die nach dem Handbuch der Justiz¹² ermittelte Grundgesamtheit der Staatsanwälte (s. Modul 5) und die ausgefüllten Fragebögen pro Bundesland bei Modul 4 werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle E.1 Beteiligungen der Staatsanwälte bei Modul 4

	Anzahl Staatsanwälte insgesamt	Beteiligung der Staatsanwälte bei Modul 4	Anteil der Beteiligung in %
Baden-Württemberg	466	96	20,6%
Bayern	461	49	10,6%
Berlin	275	46	16,7%
Brandenburg	214	8	3,7%
Bremen	41	13	31,7%
Hamburg	120	14	11,7%
Hessen	227	36	15,9%
Mecklenburg-Vorpommern	125	3	2,4%
Niedersachsen	391	60	15,3%
Nordrhein-Westfalen	922	105	11,4%
Rheinland-Pfalz	122	10	8,2%
Saarland	57	17	29,8%
Sachsen	372	64	17,2%
Sachsen-Anhalt	128	12	9,4%
Schleswig-Holstein	151	15	9,9%
Thüringen	164	42	25,6%
Bundesgebiet (Gesamt)	4236	590	13,9%

12 Handbuch der Justiz 2018/2019, C.F. Müller, Heidelberg, 2018, S. VI.

Insgesamt liegt die durchschnittliche Rücklaufquote bei den Staatsanwälten bundesweit bei 13,9%. In den einzelnen Bundesländern fiel die Beteiligung der Staatsanwälte sehr unterschiedlich aus. Im Verhältnis zur Grundgesamtheit beteiligten sich die Staatsanwälte in Bremen (31,7%), im Saarland (29,8%) und in Thüringen (25,6%) an der Online-Befragung am stärksten. Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern (2,4%) und in Brandenburg (3,7%) war ein sehr geringer Rücklauf mit einer Teilnahmequote von unter 5% zu verzeichnen. Die beachtliche Rücklaufquote der Fragebögen der Staatsanwälte von knapp 14% spricht für die Generalisierbarkeit der Ergebnisse in dieser Berufsgruppe. Aufgrund der unterschiedlichen Rücklaufquoten innerhalb der einzelnen Bundesländer ist ein aussagekräftiger Ländervergleich zur Praxis der Verständigungen jedoch nur sehr bedingt möglich.

In der nachfolgenden Tabelle E.2 werden die von Modul 5 ermittelte Grundgesamtheit der Strafrichter an den Amts- und Landgerichten sowie die daraus abgeleitete Beteiligung der Strafrichter an der Online-Befragung von Modul 4 dargestellt. Strafrichter, welche als Beisitzer am Landgericht, am Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof tätig sind, werden bei der ausgewiesenen Grundgesamtheit nicht berücksichtigt. Die in Tabelle E.2 genannten Prozentuierungen sind damit als obere Schätzwerte zu verstehen.

Tabelle E.2 Beteiligungen der Richter bei Modul 4.

	Anzahl Strafrichter insgesamt	Beteiligung der Strafrichter bei Modul 4	Anteil der Beteiligung in %
Baden-Württemberg	325	60	18,5%
Bayern	321	75	23,4%
Berlin	157	24	15,3%
Brandenburg	101	23	22,8%
Bremen	27	9	33,3%
Hamburg	121	37	30,6%
Hessen	189	1	0,5%
Mecklenburg-Vorpommern	61	14	23,0%
Niedersachsen	242	66	27,3%
Nordrhein-Westfalen	673	96	14,3%
Rheinland-Pfalz	126	45	35,7%
Saarland	34	16	47,1%
Sachsen	157	45	28,7%
Sachsen-Anhalt	72	14	19,4%
Schleswig-Holstein	66	22	33,3%
Thüringen	81	23	28,4%
Bundesgebiet (Gesamt)	2753	570 ¹³	20,7%

13 21 weitere Richter, deren Antworten ausgewertet werden konnten, sind hier nicht aufgeführt, da sie angaben, ihren Tätigkeitsschwerpunkt weder am Amts- noch am Landgericht zu haben. Addiert man diese 21 Richter, erhöht sich die Beteiligung auf 21,5%.

Bundesweit liegt die durchschnittliche Rücklaufquote der Strafrichter bei 21,5%. Daher ist anzunehmen, dass ein gewisses Maß an Generalisierbarkeit der Ergebnisse beansprucht werden kann. Darüber, worauf die geringe Beteiligung der Richter im Bundesland Hessen zurückzuführen ist, gibt es keine Erkenntnisse.

In der folgenden Tabelle E.3 wird die Grundgesamtheit der Fachanwälte für Strafrecht nach dem jeweiligen Bundesland dargestellt.¹⁴ Aus den vorliegenden Daten der Rechtsanwaltskammern konnte zwar die Grundgesamtheit der Fachanwälte, jedoch verständlicherweise nicht die Zahl der als Strafverteidiger tätigen Rechtsanwälte ermittelt werden. In der vorliegenden Studie sollten durch die Weiterleitung des Links an die BRAK und den DAV vor allem Fachanwälte für Strafrecht erreicht werden. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass auch Rechtsanwälte ohne diese Zusatzqualifikation an der Studie teilgenommen haben. Auch war das Fehlen des Fachanwaltstitels kein Ausschlusskriterium. Um Aussagen über die Repräsentativität der von den Rechtsanwälten gemachten Angaben treffen zu können, bietet die Grundgesamtheit der Fachanwälte für Strafrecht dennoch eine gute Orientierung. Der genaue Beteiligungsanteil kann aufgrund der genannten Einschränkung jedoch nicht ermittelt werden. Der Anteil der befragten Strafverteidiger und Fachanwälte für Strafrecht an der ermittelten Grundgesamtheit der Fachanwälte wird nachfolgend daher als (nur) „geschätzter Rücklauf“ bezeichnet.¹⁵

Tabelle E.3 Beteiligungen der Strafverteidiger bei Modul 4.

	Anzahl der Fachanwälte insgesamt	Beteiligung der Strafverteidiger bei Modul 4	Geschätzter Rücklauf in %
Baden-Württemberg	393	45	11,5%
Bayern	579	88	15,2%
Berlin	274	31	11,3%
Brandenburg	71	4	5,6%
Bremen	55	11	20,0%
Hamburg	141	15	13,6%
Hessen	302	17	5,6%
Mecklenburg-Vorpommern	51	11	21,6%
Niedersachsen	270	38	14,1%
Nordrhein-Westfalen	899	87	9,7%
Rheinland-Pfalz	142	9	6,3%
Saarland	33	3	9,1%
Sachsen	133	14	10,5%
Sachsen-Anhalt	59	1	1,7%
Schleswig-Holstein	87	9	10,3%

14 Zur Ermittlung der Grundgesamtheit der Fachanwälte s. F. II.2.

15 Da die ermittelte Grundgesamtheit sich nur auf die Fachanwälte für Strafrecht bezieht, nicht aber die Strafverteidiger ohne Fachanwaltstitel einschließt, kann eine Überschätzung der Rücklaufquote nicht ausgeschlossen werden.

	Anzahl der Fachanwalte insgesamt	Beteiligung der Strafverteidiger bei Modul 4	Geschatzter Rucklauf in %
Thuringen	64	3	4,7%
Bundesgebiet (Gesamt)	3553	386	10,9%

Im Vergleich zu der Berufsgruppe „Staatsanwalt“ (13,9%) haben prozentual weniger Strafverteidiger¹⁶ an der Erhebung teilgenommen. Bundesweit liegt der geschatzte Rucklauf bei 10,9%. In Mecklenburg-Vorpommern (21,6%), Bremen (20,0%) und Bayern (15,2%) waren mit uber 15% relativ hohe Quoten zu verzeichnen. Hingegen hat in Sachsen-Anhalt lediglich ein einziger Strafverteidiger den Fragebogen ausgefullt. Fur den geringeren geschatzten Rucklauf im Vergleich zu den Staatsanwalten konnen mehrere Grunde verantwortlich sein: Moglicherweise wurden durch den Zugang uber die Rechtsanwaltskammern nicht alle potenziell Interessierten erreicht. Auch konnten Anwalte als unabhangige Organe der Rechtspflege eine geringere Bereitschaft zu einer Teilnahme an wissenschaftlichen Studien zeigen. Plausibel ist auch, dass sich Richter und Staatsanwalte aufgrund ihrer Nahe zum Staat eher verpflichtet fuhlen, an Studien mitzuwirken, welche durch die Landesjustizverwaltungen ausdrucklich unterstutzt werden. Schlielich mag noch eine nicht unwesentliche Rolle spielen, dass freiberuflich tatige Rechtsanwalte insbesondere okonomische Grunde von einer Teilnahme abhalten.

Insgesamt kann also von einem befriedigenden Ma an Reprasentativitat fur die Studie ausgegangen werden. Die bereits angesprochenen Limitationen mussen bei einer Verallgemeinerung der Ergebnisse jedoch selbstverstandlich berucksichtigt werden.

Im Rahmen des Moduls 4 wurden auch die Akteure am Bundesgerichtshof (BGH) und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) befragt. Die Grundgesamtheit der Richter am BGH konnte anhand des offentlichen Geschäftsverteilungsplans ermittelt werden.¹⁷ Ferner macht der BGH auf seiner Internetseite auch Angaben zu den Wissenschaftlichen Mitarbeitern.¹⁸

Zur Ermittlung der Grundgesamtheit der Akteure beim GBA beim BGH wurde das Handbuch der Justiz (2018/2019) herangezogen.¹⁹ So konnte die Zahl der Bundesanwalte, der Oberstaatsanwalte und der Staatsanwalte bestimmt werden. Jedoch ist auch hier nicht sichergestellt, dass dadurch alle Akteure beim GBA beim BGH erfasst werden, weil moglicherweise nicht

16 Im Folgenden wird fur Strafverteidiger und Fachanwalte fur Strafrecht ausschlielich der Oberbegriff des Strafverteidigers verwendet.

17 https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsverteilung/BesetzungSenate/Strafsenate/strafsenate_node.html (Stand 21.1.2020).

18 <http://www.bgh-hiwis.de/ueberuns.htm#> (Stand 21.1.2020).

19 Handbuch der Justiz 2018/2019, C.F. Muller, Heidelberg, 2018, S. XI.

alle von ihnen der Aufnahme in das Handbuch der Justiz zugestimmt haben. Angaben zur Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter beim GBA fehlen im Handbuch der Justiz. Auch auf der Internetseite des GBA finden sich dazu keine Informationen.

Tabelle E.4 Beteiligungen der Akteure des BGH und des GBA bei Modul 4.

Berufsgruppe	Anzahl in Berufsgruppe insgesamt	Anzahl der Beteiligungen bei Modul 4	Anteil der Beteiligung in %
Richter am BGH	40	9	22,5%
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH	10	3	30,0%
Bundesanwalt beim GBA	29	4	13,8%
Oberstaatsanwalt beim GBA	35	5	14,3%
Staatsanwalt beim GBA	23	1	4,3%
Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim GBA	-	16	-

Im Ergebnis ist festzustellen (vgl. Tabelle E.4), dass sich die Akteure am BGH und beim GBA stärker beteiligten als etwa die Strafverteidiger und die Staatsanwälte. Die insgesamt hohen Beteiligungsanteile sprechen für die Repräsentativität der Ergebnisse des BGH-Fragebogens. Allerdings konnte nur einer der Staatsanwälte beim GBA für die Beteiligung an der Studie gewonnen werden.

6. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Untersuchung

Im Folgenden soll näher auf Probleme eingegangen werden, die bei der Durchführung des Moduls 4 aufgetreten sind. Insgesamt haben sich die Landesjustizverwaltungen bei der Umsetzung des Moduls 4 sehr hilfsbereit gezeigt. Zu Beginn des Projektes wurden die Justizministerien aller 16 Bundesländer gebeten, einen Ansprechpartner für das Forschungsprojekt zu benennen. Hierbei kam es zu kleineren Verzögerungen, bis alle Kontaktdaten vorlagen. Obwohl das Forschungsteam teilweise nicht von einem Wechsel der Ansprechpartner in Kenntnis gesetzt wurde, hatte dies keinen größeren Einfluss auf die ansonsten reibungslose Kommunikation.

Entgegen den Erwartungen des Tübinger Projektteams war es weder den Kontaktpersonen der Landesjustizverwaltungen in den 16 Bundesländern noch den institutionellen Berufsrechts- und Interessenvertretungen der Rechtsanwälte möglich, das Schreiben mit dem Link zur Onlineumfrage direkt an die zu befragenden Zielpersonen weiterzuleiten.²⁰ Vielmehr entstand der Eindruck, dass der Link auf von Bundesland zu Bundesland unter-

20 Eine Besonderheit ergab sich zusätzlich bei einigen wenigen RAK. Entgegen unserer Erwartung leiteten sie den genannten Link nicht intern weiter, sondern stellten ihn zeit-

schiedlichen Wegen über die einzelnen Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie bei der BRAK über die einzelnen Kammerbezirke weiterverbreitet wurde. Insgesamt blieb auch nach Abschluss der Umfrage der genaue Weiterleitungsprozess in den verschiedenen Institutionen unklar. Daher kann das Forschungsteam keine sichere Aussage darüber treffen, ob der Link zur Onlinebefragung auch tatsächlich an alle justiziellen Akteure weitergeleitet wurde. Eine flächendeckende Verbreitung wurde jedoch versucht dadurch sicherzustellen, dass nach einer gewissen Zeit des Bereitstellens der Umfrage in jedem Bundesland und bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Erinnerungsaktion erfolgte. Zur Erhöhung des Rücklaufs unter den Strafverteidigern wurde für die Dauer des Strafverteidigertages vom 22. bis 24.3.2019 der Link zur Umfrage auf der Homepage des Forschungsprojekts freigeschaltet und die Teilnehmer dieser Veranstaltung um den Aufruf des Links und die Beantwortung des Fragebogens gebeten.

Zudem können gewisse Abweichungen zwischen den ermittelten und den tatsächlichen Grundgesamtheiten, wie bereits angedeutet, nicht ausgeschlossen werden (s. Modul 5). Damit zusammenhängend weisen die Rücklaufquoten möglicherweise gewisse Ungenauigkeiten auf. Dennoch können die genannten Werte einen Eindruck vom Rücklauf vermitteln.

Ein weiteres Problem stellt die unterschiedlich starke Beteiligung in den Bundesländern dar. Trotz nochmaliger Bitte um Unterstützung bei den Ansprechpartnern und daraufhin durchgeführter Erinnerungsaktionen sind, gemessen an der Grundgesamtheit, in einigen Bundesländern einige Berufsgruppen deutlich unterrepräsentiert. So ist das Bundesland Hessen beispielsweise nur mit zwei Richtern (am Landgericht und Oberlandesgericht) in der Umfrage vertreten. Gründe für diese unterschiedliche Beteiligung in den einzelnen Bundesländern waren nicht zu ermitteln.

7. Vorgehen bei der Auswertung

Sämtliche Berechnungen wurden mit der freien Software R²¹ durchgeführt.

Die Verteilungen der Antworthäufigkeiten werden in Tabellen oder in Balkendiagrammen dargestellt, wobei auf der Ordinate stets die relative Häufigkeit in Prozent abgetragen ist. Beim Vergleich verschiedener Häufigkeitsverteilungen nach Kategorien (z. B. über alle Berufsgruppen hinweg) ist auf der Ordinate jeweils die relative Häufigkeit in Prozent innerhalb der

weise auf ihrer öffentlich zugänglichen Homepage ein, um so die Rechtsanwälte in ihrem Kammerbezirk über die Studie zu informieren. Durch ein solches Vorgehen ist nicht vollständig ausgeschlossen, dass auch justizfremde Personen an der Befragung teilgenommen haben.

21 Version 3.6.0.; R Core Team, 2019.

jeweiligen Kategorie abgetragen, sodass sich die prozentualen Häufigkeiten innerhalb jeder Kategorie zu 100% aufsummieren.

Eine statistische Überprüfung der Ergebnisse erfolgt lediglich bei einigen ausgewählten Fragestellungen, die als besonders zentral für die Untersuchung erachtet werden. Dadurch sollen einerseits statistisch belastbare Aussagen über die wichtigsten Teilergebnisse ermöglicht werden, während andererseits die Kumulation der Irrtumswahrscheinlichkeit α begrenzt wird.²² Dazu werden, sofern nicht anders angegeben, Pearsons Chi-Quadrat-Homogenitätstests verwendet. Mit diesem statistischen Verfahren kann geprüft werden, ob sich die Verteilung von Häufigkeiten in diversen Antwortkategorien (z. B. „sehr häufig“, „häufig“, „selten“, „nie“) zwischen mehreren Subgruppen (z. B. Richter, Staatsanwälte, Strafverteidiger) unterscheidet.

Zur Untersuchung möglicher Unterschiede bei der Verständigungspraxis zwischen den Bundesländern werden zusätzliche Analysen durchgeführt (s. Anhang B). Dabei sollen etwaige Differenzen zwischen nord- und süd- sowie zwischen ost- und westdeutschen Bundesländern untersucht werden. Zusätzlich wird eine Clusteranalyse vorgenommen, um möglicherweise bestehende Ähnlichkeiten in den Antwortmustern der justiziellen Akteure aus verschiedenen Bundesländern zu berücksichtigen.

Komplexere Zusammenhänge in Bezug auf die Häufigkeit der informellen Absprachen werden mit Hilfe von ordinalen Regressionsmodellen explorativ untersucht (s. Anhang C). Durch den Vergleich verschiedener Regressionsmodelle kann überprüft werden, welchen Einfluss bestimmte Variablen („Prädiktoren“) auf eine oder mehrere „abhängige Variable(n)“ haben. In einem Modellvergleich (z. B. durch Likelihood-Verhältnistests) kann dann bestimmt werden, welche Prädiktoren entscheidend dazu beitragen, die Ausprägung der abhängigen Variable(n) vorherzusagen zu können. Aufgrund der kategorischen Natur der erhobenen Daten (z. B. Antwortkategorien „sehr häufig“ bis „nie“) eignet sich hierbei ein Vorgehen mit ordinalen Regressionsmodellen besser als ein Vorgehen mit üblicheren Methoden wie z. B. linearen Regressionsmodellen.

Bei den offenen Fragen werden die entsprechenden Freitext-Antworten mit Hilfe des Programms MAXQDA 12® (VERBI Software, 2017) nach in-

22 Bei jedem statistischen Test wird eine sog. Irrtumswahrscheinlichkeit α , in der Regel in der Höhe von 5%, festgelegt. Bei der Durchführung mehrerer statistischer Tests innerhalb einer Stichprobe kumuliert sich diese Irrtumswahrscheinlichkeit auf, wodurch die festgelegte Grenze von 5% überschritten wird. Dieser „ α -Kumulierung“ kann mit Hilfe sogenannter „ α -Korrekturen“ entgegengewirkt werden. Bei zu vielen Tests kann dadurch jedoch die Aussagekraft der einzelnen statistischen Verfahren abnehmen, weshalb davon abgeraten werden muss, innerhalb einer Stichprobe zu viele statistische Hypothesentests durchzuführen. Für die hier insgesamt $m = 35$ durchgeführten Hypothesentests wurde die Irrtumswahrscheinlichkeit α gemäß der Šidák-Korrektur angepasst, sodass gilt: $\alpha_{SID} = 1 - (1 - \alpha)^{1/m} = 0.0015$ mit $\alpha = 0.05$.

haltlichen Kriterien kategorisiert und in Häufigkeitstabellen übertragen. In den Tabellen wird in einer Spalte die relative Häufigkeit in Prozent in Bezug auf die Gesamtzahl aller Teilnehmer abgebildet, in einer zweiten Spalte die relative Häufigkeit in Prozent in Bezug auf diejenigen Teilnehmer, die die offene Frage beantwortet haben (Antworten wie „Nein“ oder „-“ werden dabei ausgeschlossen).²³

Einige der Freitext-Antworten werden als Beispiele für charakteristische Aussagen der Teilnehmer zitiert. Dabei wurden vor allem besonders anschauliche Antworten ausgewählt, um einen Eindruck von prägnanten Antworten zu ermöglichen. Die Repräsentativität dieser beispielhaft ausgewählten Freitext-Antworten ist selbstverständlich gering.

Beim BGH-Fragebogen handelt es sich im Vergleich zum Hauptfragebogen um eine eher explorative Erhebung, mit der zusätzlich Hintergrundwissen zur Interpretation der Gesamtergebnisse gewonnen werden sollte. Sowohl die Grundgesamtheit als auch die Anzahl der tatsächlich Befragten ist trotz eines guten Rücklaufs relativ gering (s. Tabelle E.4), sodass bei der Auswertung der Ergebnisse des BGH-Fragebogens von der Durchführung statistischer Tests abgesehen wird. Die Präsentation der entsprechenden Ergebnisse des BGH-Fragebogens erfolgt daher ausschließlich auf einer deskriptiven Ebene.

8. Methodische Einschränkungen

Die unterschiedlichen Rücklaufquoten in den Bundesländern wirken sich auch auf die Auswertung der Ergebnisse aus. Aufgrund der stark variierenden Teilnehmerhäufigkeiten können die einzelnen Bundesländer kaum sinnvoll miteinander verglichen werden. Aus diesem Grund wurden bei den Fragen 6 sowie 25a und b eine Clusteranalyse sowie Nord/Süd- bzw. Ost/West-Vergleiche vorgenommen.

Grundsätzlich müssen einige methodische Einschränkungen bei der quantitativen Auswertung ordinalskaliertter Daten²⁴ benannt werden. So ist beispielsweise aus mathematischen Gründen die Berechnung weit verbreiteter Kennwerte (z. B. arithmetischer Mittelwerte) für ordinale Antwortmuster als kritisch zu betrachten, da eine solche Vorgehensweise mit großen

23 Anmerkung: Aufgrund der Ungenauigkeiten bei der Rundung auf eine Nachkommastelle können zwei Kategorien in der ersten Spalte identische Prozentwerte aufweisen, während sich die Prozentwerte in der zweiten Spalte unterscheiden.

24 D. h. bei Daten, bei denen lediglich eine aufsteigende Ordnung angenommen werden kann („sehr häufig“ ist häufiger als „häufig“), nicht jedoch Annahmen über die Intervalle zwischen den Antworten getroffen werden können (z. B., dass der Abstand zwischen „nie“ und „selten“ genauso groß ist wie der zwischen „häufig“ und „sehr häufig“).

Informationsverlusten und damit zusammenhängenden Ungenauigkeiten verbunden ist.²⁵ Dadurch werden auch die verfügbaren statistischen Instrumente eingeschränkt und müssen sorgfältiger ausgewählt werden als bei Daten eines höheren Skalenniveaus.

Auch ist der Umgang mit der Ausweichkategorie „keine Erfahrungswerte“ aus mehreren Gründen nicht trivial. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass justizielle Akteure diese Kategorie wählen, weil sie auf eine Frage keine konkrete Antwort geben möchten, auch wenn sie es könnten. Diese Antwortoption misst also nicht nur eine mangelnde Erfahrung in dem jeweils der Frage zugrundeliegenden Thema, sondern möglicherweise auch eine geringe Antwortbereitschaft. Zudem ist denkbar, dass diese Option von einigen Teilnehmern ausgewählt wird, die sich ihrer Antwort unsicher sind. Daraus resultiert das Problem, wie man bei der statistischen Auswertung von Fragen mit einer derartigen Ausweichkategorie umgeht. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: die Antworten in der Ausweichkategorie auszuschließen oder sie mit zu berücksichtigen. Beide Vorgehensweisen haben Vor- und Nachteile. In der vorliegenden Studie wurden die Antworten der Ausweichkategorie einbezogen, da Unterschiede in den entsprechenden Antworthäufigkeiten ebenfalls wichtige Informationen enthalten (können), wie etwa über ein sozial erwünschtes Verhalten der Teilnehmer und über den Grad der Sensitivität verschiedener Fragen.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Betrachtung der Ergebnisse sind möglicherweise vorliegende, schwer zu überprüfende Selektionseffekte bei der Beteiligung an der angebotenen Befragung. Grundsätzlich können – wie bereits erwähnt – solche Effekte bei Umfragen mit freiwilliger Teilnahme immer vorliegen. Jedoch kann die Diskussion möglicher Selektionseffekte Aufschluss über etwaige Verzerrungen diverser Ergebnisse ermöglichen. In dieser Erhebung könnte beispielsweise ein Selektionseffekt dahingehend vorliegen, dass sich justizielle Akteure, die häufig informelle Absprachen vornehmen, erst gar nicht an der Studie beteiligt haben. Auf Seiten der Staatsanwälte könnte ein Misstrauen gegenüber der Umfrage dadurch entstanden sein, dass diese den Link zur Umfrage von den Landesjustizverwaltungen bzw. Generalstaatsanwaltschaften und damit von übergeordneten Behörden erhielten und somit eine Art Kontrolle befürchtet wurde. Auch den Richtern wurde der Link durch die Landesjustizverwaltungen und die Präsidenten der Oberlandesgerichte übermittelt. Trotz richterlicher Unabhängigkeit und zugestandener Anonymität könnten sie sich durch diesen Verteilungsweg besonders verpflichtet gefühlt haben, sozial erwünscht zu antworten oder auf eine Teilnahme gar gänzlich zu verzichten.

25 Stevens, Science Vol. 103 1946, S. 677–680; Erdfelder/Mausfeld/Meiser/Rudinger/Niederée/Mausfeld, Handbuch psychologischer Methoden, 1996, S. 399–410.

Möglicherweise haben auch gerade diejenigen justiziellen Akteure an der Studie nicht teilgenommen, die informelle Absprachen in ihrer Praxis für unerlässlich halten und die daher die derzeit geltenden Regelungen beibehalten möchten. Vor allem Richter und Staatsanwälte könnten (aufgrund ihrer besonderen Rolle in der Gesellschaft, s. o.) befürchten, durch ungeschminkte Erfahrungsberichte zu einer Verschärfung der Regelungen beizutragen.

III. Ergebnisse

Zunächst werden die Ergebnisse des Haupt-, dann die des BGH-Fragebogens erläutert. Die Darstellung richtet sich nach der Anordnung der Fragen im Erhebungsbogen, so dass erst die Antworten auf allgemeine Fragen zur Tätigkeit (Fragen 1–4) analysiert werden. In einem zweiten Block geht es um die Verteidigungspraxis (Fragen 6–24), dann um die Handhabung informeller Absprachen (Fragen 25–38). Den Abschluss bilden Auswertungen zur Transparenz und Dokumentation (Fragen 39–46). Entsprechend werden die Ergebnisse des BGH-Fragebogens referiert sowie die Resultate der ordinalen Regression.

1. Ergebnisse des Hauptfragebogens

Den Auftakt des Hauptfragebogens bilden einige allgemeine Fragen zur jeweiligen beruflichen Tätigkeit der befragten Akteure.

a) „Fragen zu Ihrer Tätigkeit“

Frage 1: Welcher der folgenden Berufsgruppen gehören Sie an?

Tabelle E.5 Verteilung der Befragten nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1567, F = 0.²⁶

	Anzahl	Prozent
Richter	591	37,7%
Staatsanwälte	590	37,7%
Strafverteidiger	386	24,6%

Die Strafverteidiger bilden die kleinste Gruppe der Teilnehmer, Richter und Staatsanwälte sind nahezu gleich häufig vertreten.

²⁶ N bezeichnet die gesamte Datenbasis, n die Anzahl der einbezogenen Fälle, F die fehlenden Werte (Differenz von N und n).

Frage 2: In welchem Bundesland sind Sie (überwiegend) tätig?

Tabelle E.6 Verteilung der Befragten nach Bundesland; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

	Anzahl	Prozent
Baden-Württemberg	207	13,2%
Bayern	212	13,5%
Berlin	102	6,5%
Brandenburg	35	2,2%
Bremen	34	2,2%
Hamburg	67	4,3%
Hessen	55	3,5%
Mecklenburg-Vorpommern	28	1,8%
Niedersachsen	167	10,7%
Nordrhein-Westfalen	291	18,6%
Rheinland-Pfalz	65	4,1%
Saarland	36	2,3%
Sachsen	126	8,0%
Sachsen-Anhalt	28	1,8%
Schleswig-Holstein	46	2,9%
Thüringen	68	4,3%

Die Verteilung der befragten Akteure nach den Bundesländern ist sehr inhomogen. In den großen Teilnehmerzahlen aus Nordrhein-Westfalen (291), Bayern (212), Baden-Württemberg (207) und Niedersachsen (167) spiegelt sich auch die Bevölkerungsanzahl der Bundesländer wider. Auffällig ist auch hier die relativ geringe Beteiligung in Hessen (55).

Frage 3: Bei welchem Gericht sind Sie tätig/treten Sie überwiegend auf? (Anmerkung: Frage *nicht* an Strafverteidiger gestellt)²⁷

Tabelle E.7 Verteilung der Befragten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; $N = 1567$, $n = 1181$, $F = 386$.

	Anzahl	Prozent
Amtsgericht	581	49,2%
Landgericht	570	48,3%
Oberlandesgericht	25	2,1%
Bundesgerichtshof	5	0,4%

Erwartungsgemäß sind nur wenige Befragte überwiegend am Bundesgerichtshof oder am Oberlandesgericht tätig. Die Gruppen der Akteure am Amtsgericht und am Landgericht sind ungefähr gleich groß. Aufgrund der sehr geringen Anzahl der Teilnehmer, welche überwiegend beim OLG oder BGH tätig sind, werden für nachfolgende vergleichende Betrachtungen lediglich die Akteure an Amts- und Landgericht berücksichtigt. Ferner muss

27 Filterungen dieser Art beeinflussen selbstverständlich die fehlenden Werte F.

beachtet werden, dass Richter in der Regel einen eindeutigen Tätigkeitsschwerpunkt (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof) haben, während Staatsanwälte im Allgemeinen an mehreren Gerichten (insbesondere Amts- und Landgericht) auftreten.

Tabelle E.8 Verteilung der Befragten nach Berufsgruppe und nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; N = 1567, n = 1181, F = 386.

	Richter		Staatsanwälte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Amtsgericht	276	46,7%	305	51,6%
Landgericht	294	49,7%	276	46,7%
Oberlandesgericht	17	2,9%	8	1,4%
Bundesgerichtshof	4	0,7%	1	0,2%

Frage 4: Wie viele Jahre sind Sie schon insgesamt in der Strafjustiz/Strafverteidigung tätig?

Tabelle E.9 Verteilung der Befragten nach Berufserfahrung; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	Anzahl	Prozent
weniger als 5 Jahre	270	17,2%
5 bis 10 Jahre	289	18,4%
11 bis 15 Jahre	250	16,0%
16 bis 20 Jahre	239	15,3%
21 bis 25 Jahre	256	16,3%
26 bis 30 Jahre	173	11,0%
mehr als 30 Jahre	90	5,7%

Die Angaben der Teilnehmer zu ihrer Berufserfahrung sind über die Kategorien hinweg annähernd gleich verteilt. Lediglich die Kategorie „mehr als 30 Jahre“ ist – aus nachvollziehbaren Gründen – vergleichsweise unterbesetzt.

b) „Allgemeine Einschätzung zur Verständigungspraxis in Ihrer derzeitigen beruflichen Praxis“

Frage 6: Wie häufig geht Urteilen in Verfahren, an denen Sie beteiligt sind, eine Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO voraus?^{28, 29}

Tabelle E.10 Verteilungen der Antworten auf Frage 6 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	1,0%	15,9%	75,7%	7,3%
Richter	0,3%	12,2%	75,0%	12,5%
Staatsanwälte	0,7%	15,6%	78,1%	5,6%
Strafverteidiger	2,6%	22,0%	73,3%	2,1%

Rund drei Viertel der Teilnehmer berichten, in Verfahren, an denen sie beteiligt sind, kämen Verständigungen nur „selten“ vor. Im Antwortverhalten besteht jedoch ein signifikanter Unterschied zwischen den Berufsgruppen.³⁰ Strafverteidiger berichten die höchste Häufigkeit von Verständigungen. Fast ein Viertel von ihnen gibt an, dass in ihren Verfahren dem Urteil „häufig“ oder gar „sehr häufig“ eine Verständigung vorausgehe.

Verteilung der Antworten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt:³¹

Tabelle E.11 Verteilung der Antworten auf Frage 6 nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; N = 1567, n = 1181, F = 386. Anmerkung: bei der Differenzierung nach dem Tätigkeitsschwerpunkt sind nur Richter und Staatsanwälte enthalten.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Amtsgericht	0,3%	9,3%	78,5%	11,9%
Landgericht	0,5%	18,6%	75,8%	5,1%

28 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1a (S. 4).

29 Anmerkung: Künftig erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit i.d.R. nur eine prozentuale Darstellung. Die Anzahl der Teilnehmer, welche die jeweilige Frage beantworten, wird stets angegeben (n). Bei Frage 5 handelte es sich nur um eine Instruktion. Sie wird daher hier ausgespart.

30 $\chi^2(4) = 59.87, p < \alpha_{SID}$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

31 Anmerkung: Bei der Betrachtung der Antworten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt besteht aufgrund der Bedeutung dieses Begriffs für die Staatsanwälte (s. Frage 3) im Allgemeinen eine Besonderheit. So kann hier nur mittelbar auf die Prävalenz von Verständigungen am Amts- oder Landgericht geschlossen werden. Ein Staatsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt am Amtsgericht könnte z. B. die meisten Verständigungen am Landgericht beobachten, wäre in Tabelle E.11 aber trotzdem unter „Amtsgericht“ aufgeführt.

Formelle Verständigungen werden von den Befragten, die als ihren Tätigkeitsschwerpunkt das Landgericht nennen, signifikant häufiger berichtet als von solchen, die überwiegend am Amtsgericht beschäftigt sind.³²

Frage 7: Zu welchem Zeitpunkt und wie häufig geht in den Verfahren, an denen Sie beteiligt sind, dem Urteil eine Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO voraus?³³

Tabelle E.12 Verteilungen der Antworten auf Frage 7 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	Im Ermittlungsverfahren			
	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	0,8%	4,2%	27,0%	68,0%
Richter	0,0%	0,5%	11,5%	88,0%
Staatsanwälte	0,5%	3,2%	33,9%	62,4%
Strafverteidiger	2,6%	11,4%	40,2%	45,9%
	Im Zwischenverfahren			
	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	0,3%	2,7%	30,6%	66,4%
Richter	0,2%	2,0%	26,9%	70,9%
Staatsanwälte	0,5%	2,0%	28,8%	68,6%
Strafverteidiger	0,3%	4,7%	38,9%	56,2%
	Im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung			
	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	1,0%	10,5%	48,2%	40,3%
Richter	0,5%	6,9%	43,0%	49,6%
Staatsanwälte	1,5%	9,8%	49,8%	38,8%
Strafverteidiger	0,8%	17,1%	53,9%	28,2%
	Im Hauptverfahren während der Hauptverhandlung			
	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	5,9%	23,2%	62,3%	8,6%
Richter	5,1%	16,4%	64,6%	13,9%
Staatsanwälte	5,3%	23,6%	64,6%	6,6%
Strafverteidiger	8,3%	32,9%	55,2%	3,6%

Verständigungen gemäß den Vorschriften der StPO scheinen vor allem im Rahmen der Hauptverhandlung stattzufinden. Zahlenmäßig relevant sind aber auch noch Verständigungen im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung. Im Ermittlungsverfahren und im Zwischenverfahren erfolgen Verständigungen dagegen eher selten oder nie. Bei allen Antwortoptionen berichten Strafverteidiger die höchste und Richter die niedrigste Häufigkeit. Beispielsweise geben 14,0% der Strafverteidiger, jedoch nur 0,5% der

32 $\chi^2(2) = 33,90, p < \alpha_{SID}$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

33 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1e (S. 6).

Richter an, eine Verständigung im Ermittlungsverfahren sei „häufig“ oder „sehr häufig“.

Frage 8: Wie häufig geht in Ihrer Praxis einem Strafbefehl eine Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO voraus?³⁴

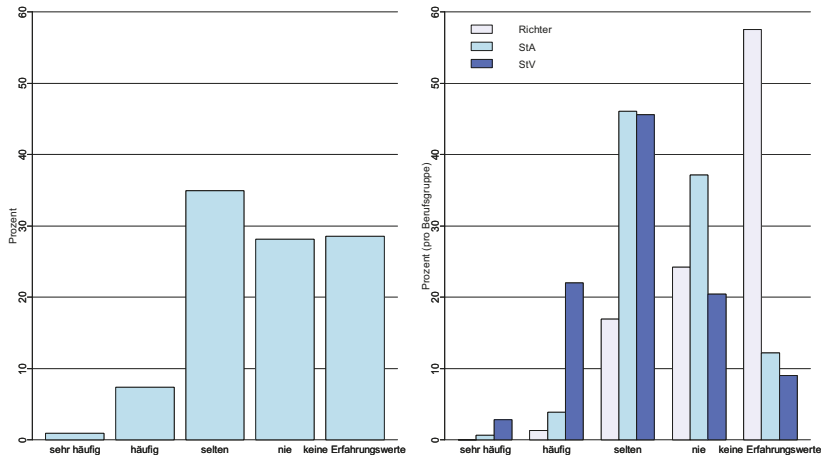


Abbildung E.1 Verteilungen der Antworten auf Frage 8 über alle Teilnehmer (links) und nach Berufsgruppe (rechts); $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

Insgesamt geben 63,1% der Akteure an, dass einem Strafbefehl eine Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO „selten“ oder gar „nie“ vorausgeht. Dabei ist die Diskrepanz im Antwortverhalten zwischen den Berufsgruppen erneut auffällig groß. Strafverteidiger antworten deutlich häufiger mit „häufig“ oder „sehr häufig“ auf diese Frage als Angehörige der anderen beiden Berufsgruppen. Ein hoher Anteil der Richter berichtet hier, über „keine Erfahrungswerte“ zu verfügen.

34 Die Frage nach der Anwendbarkeit des § 257c StPO im Strafbefehlsverfahren ist nicht abschließend geklärt. Gemäß § 160b S. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Diskutabel ist daher, ob der Strafbefehl nach § 160b StPO Gegenstand von Verständigungen sein kann oder ob § 160b StPO ein gesondertes konsensuales Element darstellt. Antworten auf die Frage 10 zeigen (s. u.), dass auch dem Strafbefehl vorausgehende Gespräche als Verständigungen aufgefasst werden. In der Literatur ist diese Streitfrage nicht abschließend geklärt: vgl. *Sauer/Münkel*, Absprachen im Strafprozess, 2. Aufl. 2014, S. 70 ff.; *Sackreuther* in: BeckOK StPO, 35. Edition Stand 1.10.2019, § 160b StPO Rn. 1, 2; *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl. 2019, § 160b StPO Rn. 6; *Eckstein* in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2019, § 407 StPO Rn. 28–32.

Frage 9: Wie häufig kommt es in Ihrer Praxis bei den folgenden Arten von Verfahren oder Delikten zu Verständigungen?³⁵

Tabelle E.13 Verteilung der Antworten auf Frage 9; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	7,5%	25,1%	14,2%	2,6%	50,7%
speziell Steuerstrafsachen	6,9%	17,5%	9,2%	2,9%	63,6%
Betäubungsmitteldelikte	2,4%	21,2%	40,2%	9,3%	26,9%
Straftaten gegen das Leben	0,1%	0,9%	10,3%	35,2%	53,5%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,3%	6,8%	53,5%	24,3%	15,3%
Betrugsdelikte	1,6%	23,4%	52,1%	11,4%	11,6%
Verkehrsdelikte	1,1%	5,7%	30,0%	29,4%	33,9%
Straftaten gegen die Umwelt	0,8%	3,8%	10,5%	10,2%	74,7%

Gemäß § 257c Abs. 1 S. 1 StPO kann sich das Gericht in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten verständigen. Theoretisch können daher alle Verfahrensarten/Delikte einer Verständigung zugänglich sein. Nach den Angaben der Befragten scheinen vor allem bei Wirtschaftsstrafsachen (32,6% mit Angaben „häufig“ oder „sehr häufig“), Betrugsdelikten (25,0%), Steuerstrafsachen (24,4%) und Betäubungsmitteldelikten (23,6%) Verständigungen gemäß den Vorschriften der StPO in der Praxis relativ verbreitet zu sein. Am anderen Ende der Skala befinden sich die Straftaten gegen das Leben (nur 1,0%).

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.14 Verteilung der Antworten der Richter auf Frage 9; N = 591, n = 591, F = 0.

Richter	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	3,6%	15,6%	14,4%	4,9%	61,6%
speziell Steuerstrafsachen	3,0%	10,2%	9,1%	4,7%	72,9%
Betäubungsmitteldelikte	1,9%	18,4%	45,9%	15,9%	17,9%
Straftaten gegen das Leben	0,0%	0,3%	6,1%	33,0%	60,6%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,2%	3,6%	48,4%	34,3%	13,5%
Betrugsdelikte	0,5%	17,1%	55,2%	15,9%	11,3%
Verkehrsdelikte	0,5%	2,2%	24,2%	33,8%	39,3%
Straftaten gegen die Umwelt	0,0%	1,0%	8,8%	15,2%	75,0%

35 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1d (S. 6).

Tabelle E.15 Verteilung der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 9; $N = 590$, $n = 590$, $F = 0$.

<i>Staatsanwälte</i>	sehr häufig	häufig	seltener	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	5,6%	23,6%	11,4%	1,2%	58,3%
speziell Steuerstrafsachen	5,4%	14,9%	8,0%	1,9%	69,8%
Betäubungsmitteldelikte	1,5%	18,0%	31,0%	5,1%	44,4%
Straftaten gegen das Leben	0,3%	0,3%	8,0%	25,6%	65,8%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,3%	4,6%	53,4%	19,5%	22,2%
Betrugsdelikte	1,9%	21,9%	51,7%	9,3%	15,3%
Verkehrsdelikte	0,5%	3,7%	29,7%	28,0%	38,1%
Straftaten gegen die Umwelt	0,3%	3,6%	8,5%	6,9%	80,7%

Tabelle E.16 Verteilung der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 9; $N = 386$, $n = 386$, $F = 0$.

<i>Strafverteidiger</i>	sehr häufig	häufig	seltener	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	16,3%	42,0%	18,4%	1,0%	22,3%
speziell Steuerstrafsachen	15,0%	32,6%	11,1%	1,6%	39,6%
Betäubungsmitteldelikte	4,4%	30,3%	45,6%	5,7%	14,0%
Straftaten gegen das Leben	0,0%	2,6%	20,2%	53,1%	24,1%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,3%	15,0%	61,4%	16,1%	7,3%
Betrugsdelikte	2,8%	35,5%	47,9%	7,5%	6,2%
Verkehrsdelikte	2,8%	14,0%	39,4%	24,6%	19,2%
Straftaten gegen die Umwelt	2,6%	8,5%	16,1%	7,5%	65,3%

Insgesamt schätzen die Strafverteidiger die Häufigkeiten von Verständigungen bei allen Verfahrensarten und Delikten am höchsten ein, die Richter am niedrigsten. Wirtschaftsstrafsachen, Betrugsdelikte, Steuerstrafsachen und Betäubungsmitteldelikte werden von allen Berufsgruppen als die strafrechtlichen Felder angesehen, bei denen es am häufigsten zu Verständigungen kommt. Von den vier Verfahrensarten/Delikten der Spitzengruppe liegt bei den Steuerstrafsachen die größte Diskrepanz in der Einschätzung der Berufsgruppen vor. Die Richter schätzen Verständigungen auf diesem Gebiet als seltener ein als bei Wirtschaftsstrafsachen, Betrugsdelikten und Betäubungsmitteldelikten. Aus Sicht der Strafverteidiger finden nur bei Wirtschaftsstrafsachen mehr Verständigungen nach § 257c StPO statt.

Frage 10: Sind Ihnen aus Ihrer eigenen Praxis weitere Arten von Verfahren oder Delikten bekannt, bei denen es zu Verständigungen kommt? Wenn ja, welche?³⁶ (Kategorisierte Freitext-Antworten)

*Tabelle E.17 Verteilung der Antworten auf Frage 10 (kategorisierte Freitext-Antworten);
N = 1567, n = 313, F = 1254.*

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext- Einträge (313) in Pro- zent
Amtsdelikte	0,1%	0,6%
Betrugsdelikte	0,6%	2,9%
Brandstiftungsdelikte	0,3%	1,3%
Cybercrime	0,3%	1,3%
Eigentumsdelikte (z. B. Diebstahl)	5,9%	29,4%
Hehlerei	0,4%	2,2%
Insolvenzstrafsachen	0,1%	0,3%
Jugendstrafverfahren	0,3%	1,3%
Korruptionsdelikte	0,1%	0,6%
Nachstellung	0,4%	2,2%
Ordnungswidrigkeiten	0,5%	2,6%
Organisierte Kriminalität	0,1%	0,6%
Raub/räuberische Erpressung	1,0%	5,1%
Sexualdelikte/Besitz und Ansehen von Kinderporno- graphie	8,5%	42,8%
Staatsschutz	0,4%	1,9%
Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz	0,3%	1,3%
Untreuedelikte	0,7%	3,5%

Im offenen Antwortformat geben die Teilnehmer als zusätzliche Verfahren oder Delikte, in denen es zu Verständigungen gemäß den Vorschriften der StPO kommt, vor allem Sexualdelikte, insbesondere den Besitz und das Ansehen von Kinderpornographie (8,5% aller Befragten) sowie Eigentumsdelikte (z. B. Diebstahl) (5,9%) an.

Nach Aussage eines Staatsanwalts, welcher überwiegend am Landgericht auftritt, komme zudem die „Verständigung im Ermittlungsverfahren über Strafbefehl mit Freiheitsstrafe und Therapieaufgabe im Bewährungsbeschluss“ recht häufig vor.³⁷

Ein Richter am Amtsgericht berichtet ferner, dass prinzipiell „alle Delikte einer Verständigung zugänglich“ seien. Es sei immer eine Frage von „Beweislage und angebotener Strafe“. Er gibt an, insbesondere bei Sexualstraf-taten Verständigungen durchzuführen, „um dem Opfer eine (ausführliche) Vernehmung zu ersparen“.

³⁶ Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1d (S. 6).

³⁷ Im Folgenden werden alle Zitate ungeachtet etwaiger sprachlicher oder grammatikalischer Fehler in unveränderter Form in Anführungszeichen wiedergegeben.

Ein Staatsanwalt, der überwiegend am Amtsgericht auftritt, äußert, Verständigungen gemäß § 257c StPO träten generell bei Verfahren der „Allgemeinkriminalität“ auf, vor allem bei Diebstahlsdelikten mit Mehrfachtätern.

Frage 11: Wie häufig kommt es in Ihrer Praxis vor, dass ein Alternativstrafrahmen für das Scheitern einer Verständigung angegeben wird?³⁸

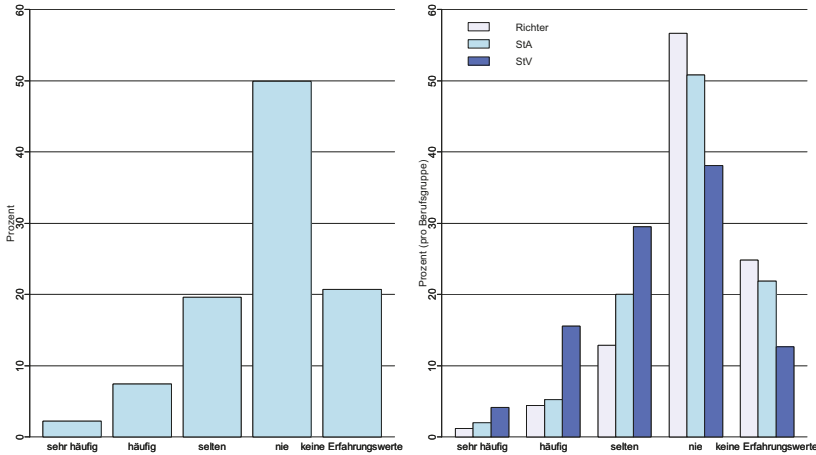


Abbildung E.2 Verteilungen der Antworten auf Frage 11 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

Die Antworten auf diese Frage streuen recht breit: Während die Hälfte der Befragten eine Angabe von Alternativstrafrahmen aus ihrer Praxis nicht kennt, halten rund 10% eine solche Vorgehensweise für „(sehr) häufig“ und rund 20% für „selten“. Strafverteidiger äußern eher als Richter oder Staatsanwälte die Auffassung, dass ein Alternativstrafrahmen „häufig“ oder „sehr häufig“ für das Scheitern einer Verständigung angegeben wird.

38 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

Frage 12: Wie hoch ist Ihrer eigenen Praxis nach üblicherweise der Strafnachlass für den Angeklagten nach einer vorangegangenen Verständigung?³⁹

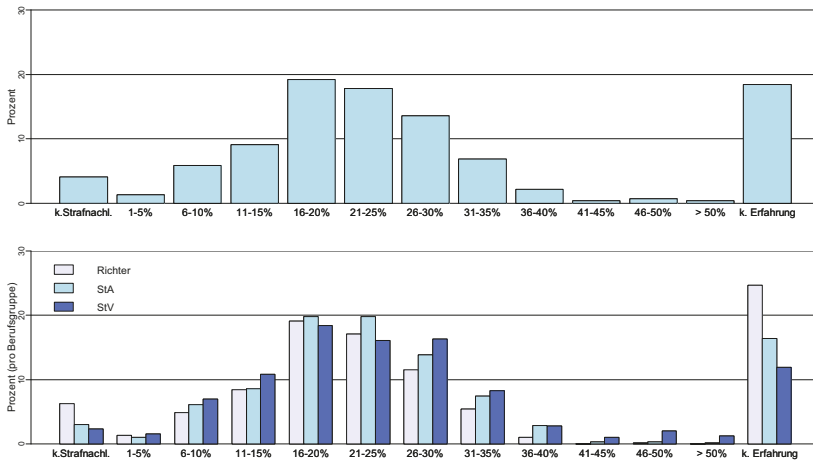


Abbildung E.3. Verteilungen der Antworten auf Frage 12 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

Auch hier zeigen sich in den Antworten deutliche Unterschiede. Der approximierte mittlere Strafnachlass (berechnet durch die geschätzten mittleren Prozentzahlen aller Kategorien; Ausschluss der Kategorie „keine Erfahrungswerte“) beträgt 20,8% bei den Angaben aller Berufsgruppen, 19,1% bei denen der Richter, 21,1% bei denen der Staatsanwälte und 22,5% bei denen der Strafverteidiger. Bemerkenswert ist, dass vor allem Strafverteidiger vereinzelt berichten, dass der Strafnachlass „üblicherweise“ (!) einem Wert von 50% nahekommen kann.

39 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

Frage 13: Wie häufig kommt es in Ihrer Praxis vor, dass trotz Angabe einer Ober- und Untergrenze der Strafe (vgl. § 257c Abs. 3 S. 2 StPO) allen Beteiligten klar ist, welche Strafe bei einer Verständigung ausgerechnet wird?

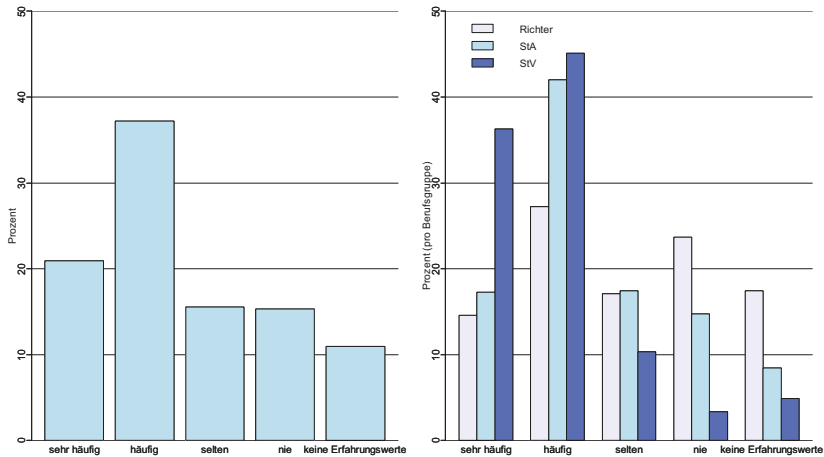


Abbildung E.4 Verteilungen der Antworten auf Frage 13 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

Wiederum zeigen sich deutliche Unterschiede in der Einschätzung. 58,1% aller Teilnehmer geben an, dass trotz Angabe einer Ober- und Untergrenze der Strafe allen Beteiligten „häufig“ oder gar „sehr häufig“ klar sei, welche Strafe bei einer Verständigung ausgerechnet wird. Vor allem Strafverteidiger scheinen sich sehr oft über das genaue Ergebnis im Klaren zu sein. Anders fällt auch hier das Antwortverhalten der Richter aus. Rund 40% geben an, es sei „selten“ oder auch „nie“ klar, welche Strafe am Ende der Verhandlung steht. Doch räumt auch ein ähnlich hoher Anteil dieser Berufsgruppe ein, dass das Ergebnis „häufig“ oder gar „sehr häufig“ klar sei.

Frage 14: Wie häufig kommt es in Ihrer Praxis vor, dass Gespräche über eine mögliche Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO geführt werden, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt wurden?⁴⁰

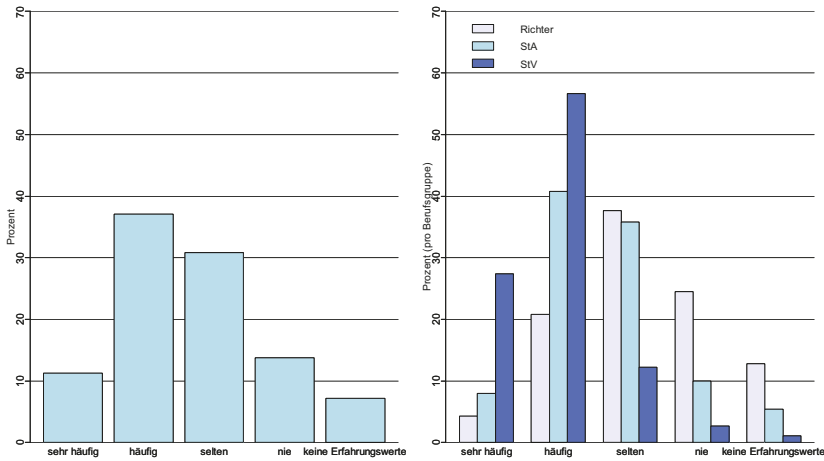


Abbildung E.5 Verteilungen der Antworten auf Frage 14 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1552$, $F = 15$.

Anscheinend werden derartige Gespräche häufig geführt. Knapp die Hälfte der Teilnehmer berichten, dass derartige Unterhaltungen („sehr“) „häufig“ der Fall seien. Strafverteidiger geben auch hier mit rund 80% signifikant höhere Häufigkeiten an als Richter und Staatsanwälte.⁴¹

40 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

41 $\chi^2(8) = 394.14, p < \alpha_{SID}$.

Verteilung der Antworten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁴²

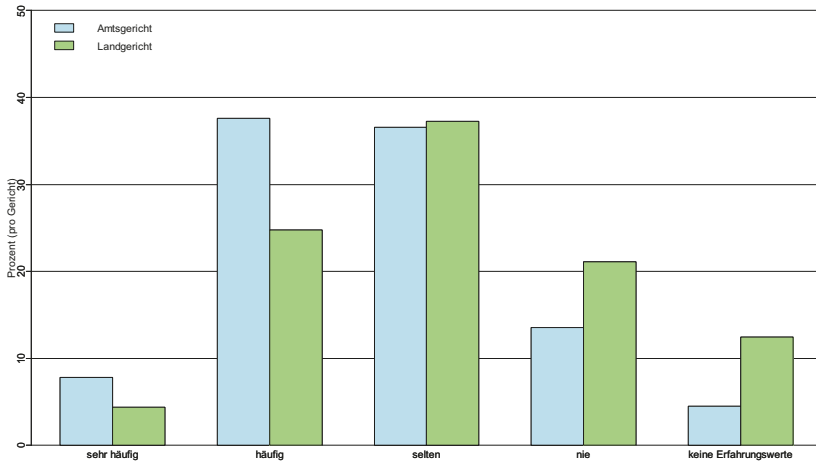


Abbildung E.6 Verteilung der Antworten auf Frage 14 nach dem Tätigkeitsschwerpunkt.
Anmerkung: bei der Differenzierung nach Gericht sind nur Richter und Staatsanwälte enthalten; $N = 1567$, $n = 1146$, $F = 421$.

Von denjenigen Richtern und Staatsanwälten, die (überwiegend) an Amtsgerichten tätig sind oder auftreten, werden Gespräche über Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt wurden, signifikant häufiger⁴³ berichtet als von den Akteuren an den Landgerichten.

42 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

43 $\chi^2(4) = 51.58, p < \alpha_{SID}$.

Verteilung der Antworten nach Berufsgruppe und dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁴⁴

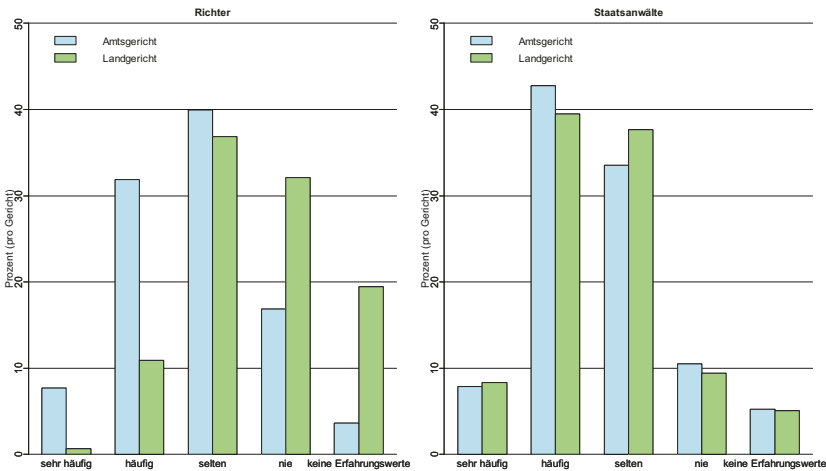


Abbildung E.7 Verteilung der Antworten auf Frage 14 nach dem Tätigkeitsschwerpunkt und nach Berufsgruppe; Richter: $N = 591$, $n = 566$, $F = 25$; Staatsanwälte: $N = 590$, $n = 580$, $F = 10$.

Zwischen Richtern und Staatsanwälten bestehen bemerkenswerte Unterschiede: Richter am Amtsgericht führen signifikant⁴⁵ häufiger als Richter am Landgericht Gespräche über die Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO trotz Zweifeln an den Voraussetzungen dafür, während bei Staatsanwälten je nach Tätigkeitsschwerpunkt Amts- und Landgericht kein signifikanter Unterschied⁴⁶ besteht.

Hier liegt eine signifikante Interaktion⁴⁷ vor, d. h. die „Gerichtsform“ beeinflusst die Antworthäufigkeiten je nach Berufsgruppe unterschiedlich. Das hängt selbstverständlich damit zusammen, dass Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO nur bei Vergehen möglich sind, deren Bearbeitung eine Domäne der Amtsgerichte ist.

44 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

45 $\chi^2(4) = 89.95, p < \alpha_{SID}$.

46 $\chi^2(4) = 1.29, p = .863$.

47 Überprüft durch ordinale Regressionsmodelle; s. E. V.3.

Frage 15: Was waren hierfür die häufigsten Gründe? (Anmerkung: Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 14 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.18 Verteilungen der Antworten auf Frage 14 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe (Zustimmung in Prozent); N = 1567, n = 1228, F = 339.

	Arbeitsentlastung	Vermeidung einer Hauptverhandlung	Schwierige Beweislage	Drohende Verfahrensverzögerung
Gesamt	38,3%	43,6%	81,8%	40,2%
Richter	23,1%	28,8%	86,1%	43,5%
Staatsanwälte	38,4%	36,9%	87,1%	45,2%
Strafverteidiger	53,6%	67,7%	70,2%	30,1%

Eine schwierige Beweislage scheint unter allen Berufsgruppen am ehesten dafür ausschlaggebend zu sein, dass Gespräche über eine mögliche Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO geführt werden, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt wurden. Im Übrigen sind für Strafverteidiger eine Arbeitsentlastung und die Vermeidung einer Hauptverhandlung wichtigere Gründe für eine derartige Verhaltensweise als für Richter und Staatsanwälte.

Nach Angabe eines Strafverteidigers würden derartige Gespräche dann geführt, wenn die Verteidigung „konkrete sachdienliche Anträge“ ankündigt und dadurch den Verfahrensdruck erhöhe. Ferner kämen nach Angaben eines anderen Strafverteidigers solche Unterredungen in den Fällen vor, in denen die Belastung für den Mandanten als zu hoch eingeschätzt werde, insbesondere aber auch dann, wenn „kein Vertrauen in ein gerechtes/freisprechendes Urteil“ vorhanden sei.

Darüber hinaus ist laut einem Staatsanwalt „wirkliches Bagatellgeschehen“ ein häufiger Grund für ein solches Vorgehen, da hier „weitere Ermittlungen im Kontext mit Gesamtbelastung ‚unverhältnismäßig‘“ seien.

Frage 16: Sind Ihnen typische Konstellationen bekannt, in denen von den §§ 153, 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung Gebrauch gemacht wird? Wenn ja, welche?⁴⁸ (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.19 Verteilung der Antworten auf Frage 16 (kategorisierte Freitext-Antworten);
N = 1567, n = 275, F = 1292.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext- Einträge (275) in Prozent
Amtsgerichtliche Verfahren	0,6%	3,6%
Arbeitsintensive Fälle (im Vergleich zum Schuldvorwurf)	0,6%	3,3%
Bagatelldelikte	0,5%	2,9%
bei drohendem Freispruch	1,5%	8,7%
bei Ersttätern	0,6%	3,6%
Betrugsfälle	1,0%	5,8%
Fahrlässigkeitsdelikte	0,6%	3,3%
kein Interesse mehr an der Strafverfolgung seitens des Opfers	0,3%	1,8%
Körperverletzungsdelikte	1,6%	9,1%
Komplizierte Sach- und Rechtslage	0,4%	2,5%
Rechtsfolgen wären im Fall eines Urteils unangemessen	0,3%	1,8%
Schadenswiedergutmachung	0,9%	5,1%
schwierige Beweislage	1,9%	10,9%
Steuerdelikte	0,8%	4,7%
Täter-Opfer-Ausgleich	0,6%	3,6%
umfangreiche Beweisaufnahme	2,4%	13,8%
Verkehrsdelikte	1,3%	7,6%
Vermeidung der öffentlichen Hauptverhandlung	0,3%	1,8%
Wirtschaftsstrafverfahren	1,0%	5,8%

Die Teilnehmer geben als typische Konstellationen, in denen von den §§ 153, 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung Gebrauch gemacht wird, vor allem solche mit umfangreicher Beweisaufnahme (2,4% aller Befragten/13,8% der Freitexteinträge), schwieriger Beweislage (1,9%/10,9%), Körperverletzungsdelikten (1,6%/9,1%) und bei drohendem Freispruch (1,5%/8,7%) an.

Ein Strafverteidiger führt beispielsweise aus, dass das „Vermeiden einer umfangreichen Beweisaufnahme mit (für alle Seiten) unsicherem Ausgang“ maßgebend für das Ausweichen auf die §§ 153, 153a StPO sei. Von diesen Vorschriften werde auch als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung Gebrauch gemacht, um „außerstrafrechtliche Nebenfolgen (z. B. im Hinblick auf § 6 Abs. 2 GmbHG oder § 7 LuftSiG)“ zu vermeiden.

48 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

Ein weiterer Strafverteidiger gibt an, dass diese Konstellation „typischerweise am Amtsgericht auftritt, wenn andernfalls ein ungeplanter Fortsetzungstermin bzw. die Aussetzung des Verfahrens erforderlich werden würde“.

Nach Aussagen eines Richters am Amtsgericht sei dieses Vorgehen typisch, wenn eine relativ geringe Schuld einem Verfahren mit unverhältnismäßigem Aufwand entgegenstehe. Als Beispiel wird hierfür folgender Fall angeführt: „Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr. Strafbefehl sah 20 Tagessätze vor. Mitverschulden des Verletzten. Es wären 4 Zeugen und – wahrscheinlich – 2 Dolmetscher zu laden.“

Frage 17: In welchem Verfahrensstadium wird eine Einstellung nach § 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung eher in Betracht gezogen?⁴⁹ (Anmerkung: Frage *nur* an Staatsanwälte gestellt)

Tabelle E.20 Verteilung der Antworten auf Frage 17; N = 590, n = 572, F = 18.

Vor Anklageerhebung (§ 153a Abs. 1 StPO)	Nach Anklageerhebung (§ 153a Abs. 2 StPO)
51,0%	49,0%

Eine Einstellung gemäß § 153a StPO wird den Antworten der Staatsanwälte zufolge etwa gleich häufig vor und nach der Anklageerhebung in Betracht gezogen.

Frage 18: An welchen Kriterien orientiert sich am ehesten eine konkrete Auflage oder Weisung im Rahmen des § 153a StPO?⁵⁰ (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.21 Verteilungen der Antworten auf Frage 18 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe (Zustimmung in Prozent); N = 1567, n = 1513, F = 54.

	Bezug zum Tatvorwurf	Bezug zum/zur Täter/in
Gesamt	72,2%	51,1%
Richter	76,8%	56,9%
Staatsanwälte	72,7%	48,3%
Strafverteidiger	64,2%	46,1%

Sowohl bei der Frage nach dem Bezug einer Auflage oder Weisung zum Tatvorwurf und zum Täter liegen Unterschiede zwischen den Antworten der Berufsgruppen vor. Beide Kriterien werden von Richtern am häufigsten und von Strafverteidigern am seltensten als Orientierungspunkt für die

49 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

50 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

Anordnung einer konkreten Auflage oder Weisung im Rahmen des § 153a StPO genannt.

Unter der Zusatzkategorie „Sonstiges“ gibt ein Strafverteidiger als weiteres Kriterium für eine solche Entscheidung die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ an. So erwarte die Staatsanwaltschaft bisweilen einen „konkreten Vortrag zur Einkommenssituation“. Außerdem sei eine Auflage oder Weisung „abhängig vom Erledigungsinteresse der Staatsanwaltschaft“. Auch ein Richter am Landgericht weist auf die „finanzielle Leistungsfähigkeit des Angeklagten“ als Gesichtspunkt hin. Ein Staatsanwalt nennt als Kriterium die andernfalls „zu erwartende Strafe“. Ein anderer Verteidiger erwähnt „Vereine, die den Richtern gefallen und um eine ‚Geldspende‘ bitten“.

Frage 19: Wie häufig sind folgende andere gerichtliche Entscheidungen in Ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen?⁵¹

Tabelle E.22 Verteilung der Antworten auf Frage 19; N = 1567, n = 1509, F = 58.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO	8,7%	34,5%	34,7%	22,1%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisangebote	3,8%	20,8%	36,1%	39,3%
Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls	1,5%	12,2%	34,4%	51,9%
Strafaussetzung zur Bewährung generell	10,8%	41,7%	29,3%	18,2%
Auflagen und Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,8%	25,0%	42,5%	28,8%
Strafrestaussetzungen generell	1,4%	10,3%	24,2%	64,1%

Die Antworten auf Frage 19 zeigen, welche weiteren Entscheidungen häufig Gegenstand von Verständigungen (§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO) sind. Klar an der Spitze steht hier die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung generell, bei der mehr als die Hälfte der Befragten (52,5%) der Ansicht ist, dass dieser Gesichtspunkt „häufig“ oder sogar „sehr häufig“ Gegenstand einer Verständigung ist. Daneben scheinen auch Verfahrenseinstellungen nach §§ 154, 154a StPO (43,5% mit [„sehr“] „häufig“) im Rahmen von Verständigungen eine besondere Rolle zu spielen.

⁵¹ Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.23 Verteilung der Antworten der Richter auf Frage 19; $N = 591$, $n = 578$, $F = 13$.

Richter	sehr häufig	häufig	selten	nie
Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO	5,9%	25,8%	37,4%	31,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	2,8%	15,4%	31,8%	50,0%
Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls	0,3%	5,7%	25,8%	68,2%
StrafAussetzung zur Bewährung generell	7,6%	29,8%	34,9%	27,7%
Auflagen und Weisungen, die mit einer StrafAussetzung zur Bewährung verbunden sind	2,9%	19,6%	41,2%	36,3%
Strafrestaussetzungen generell	0,2%	5,9%	15,9%	78,0%

Tabelle E.24 Verteilung der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 19; $N = 590$, $n = 572$, $F = 18$.

Staatsanwälte	sehr häufig	häufig	selten	nie
Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO	7,0%	32,5%	37,6%	22,9%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	3,3%	18,0%	38,4%	40,3%
Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls	1,2%	9,6%	34,3%	54,9%
StrafAussetzung zur Bewährung generell	11,0%	43,1%	28,4%	17,5%
Auflagen und Weisungen, die mit einer StrafAussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,0%	18,9%	46,5%	31,6%
Strafrestaussetzungen generell	2,1%	7,9%	21,5%	68,5%

Tabelle E.25 Verteilung der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 19; $N = 386$, $n = 359$, $F = 27$.

Strafverteidiger	sehr häufig	häufig	selten	nie
Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO	16,2%	51,5%	25,6%	6,7%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	6,1%	34,0%	39,6%	20,3%
Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls	3,9%	26,7%	48,5%	20,9%
StrafAussetzung zur Bewährung generell	15,6%	58,8%	21,4%	4,2%
Auflagen und Weisungen, die mit einer StrafAussetzung zur Bewährung verbunden sind	6,4%	43,5%	38,2%	12,0%
Strafrestaussetzungen generell	2,2%	21,4%	41,8%	34,5%

Über alle Berufsgruppen hinweg wird die Strafaussetzung zur Bewährung generell am häufigsten und Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO am zweithäufigsten als Gegenstand von Verständigungen angegeben. Bei nahezu allen Antwortoptionen berichten die Strafverteidiger die höchsten und die Richter die niedrigsten Häufigkeiten.

Frage 20: Sind Ihnen sonstige gerichtliche Entscheidungen bekannt, die in Ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen sind? Wenn ja, welche?⁵² (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.26 Verteilung der Antworten auf Frage 20 (kategorisierte Freitext-Antworten); N = 1567, n = 275, F = 1292.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (92) in Prozent
Einstellung nach §§ 153, 153a StPO	0,2%	3,3%
Einstellung nach § 154 StPO	0,4%	6,5%
Einziehungsentscheidungen/Verzicht auf Rückgabe sichergestellter Gegenstände	2,6%	44,6%
Entscheidungen zum BtMG	0,3%	5,4%
Entziehung der Fahrerlaubnis	0,6%	10,9%
Freiheitsentziehende Maßregeln	0,1%	2,2%
Schadenswiedergutmachung	0,2%	3,3%
Täter-Opfer-Ausgleich	0,3%	4,3%
Terminplanungen	0,2%	3,3%
Vollstreckungsentscheidungen	0,3%	5,4%
Vollstreckungslösung wegen überlanger Verfahrensdauer	0,3%	5,4%
Zeugenvernehmungen	0,3%	5,4%

Als wichtigste sonstige gerichtliche Entscheidungen, die Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen sind, zeichnen sich deutlich Einziehungsentscheidungen bzw. der Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände ab. Auch Entscheidungen in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis werden vergleichsweise oft genannt.

Ein Staatsanwalt, der hauptsächlich vor dem Landgericht auftritt, erwähnt in diesem Zusammenhang „ein großes Bedürfnis [...] bei Verteidigern von ausländischen Angeklagten an einer Verständigung über den Zeitpunkt eines späteren Absehens der Staatsanwaltschaft von der weiteren Vollstreckung gem. § 456a StPO“.

Gegenstand von Verständigungen sind nach der Freitext-Antwort eines Richters am Amtsgericht auch „Rechtsmittelrücknahmen in anderen Verfahren, damit eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden kann und alles erledigt ist“; ferner auch die „Feststellung, dass die Tat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde (§ 17 II BZRG)“. Auch über

52 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

die Zustimmung nach § 35 BtMG würde sich verständigt. Ein Richter am Landgericht berichtet, dass in Hinblick auf das Arbeitspensum „praktisch in jeder Sache mittlerweile Vorgespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung geführt“ würden.

Frage 21: Wie häufig ist folgendes Prozessverhalten des/der Angeklagten in Ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen?⁵³

- Geständnis
- Rechtsmittelverzicht oder Rechtsmittelbeschränkung
- Verzicht auf umfangreiche Beweisaufnahme
- Zusage einer Schadenswiedergutmachung
- Unterlassung der Ausübung des Fragerechts gegenüber Opferzeugen/ Opferzeuginnen in Verfahren mit Sexualdelikten
- Unterlassung der Ausübung des Fragerechts gegenüber Opferzeugen/ Opferzeuginnen in anderen Verfahren

Tabelle E.27 Verteilung der Antworten auf Frage 21; N = 1567, n = 1476, F = 91.

	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Geständnis	62,5%	26,6%	4,7%	1,5%	4,7%
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	1,0%	6,7%	12,1%	72,7%	7,5%
Beweisaufnahme	11,4%	54,2%	15,9%	12,1%	6,4%
Schadenswiedergutmachung	0,7%	28,1%	45,4%	14,1%	11,7%
Unterlassung Frage-recht (Sexualdelikte)	1,6%	10,4%	12,5%	31,1%	44,3%
Unterlassung Frage-recht (andere)	0,4%	6,0%	15,2%	41,8%	36,6%

Weit über die Hälfte der Befragten (62,5%) gibt an, das Geständnis sei „immer“ Gegenstand von Verständigungen. Angesichts der Regelung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO („Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein.“) erscheint dieser Wert allerdings eher als gering.⁵⁴ Zugleich wirft dieser Befund die Frage auf, welches sonstige Prozessverhalten des/der Angeklagten Gegenstand einer Verständigung ist. Hier nennen die Befragten in erster Linie den Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme (65,6% antworten „immer“ oder „häufig“) und die Zusage einer Schadenswiedergutmachung (28,8%). Auf der anderen Seite teilen über 70% der Befragten mit, Rechtsmittelverzicht/-beschränkungen seien „nie“ Gegenstand von Verständigungen.

53 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

54 Vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 62. Aufl. 2019, § 257c Rn. 16, wonach Verständigung ohne Ablegen eines Geständnisses als „Ausnahmefälle“ bezeichnet werden.

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.28 Verteilung der Antworten der Richter auf Frage 21; $N = 591$, $n = 565$,
 $F = 26$.

Richter	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Geständnis	65,3%	18,8%	5,3%	2,5%	8,1%
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	0,4%	4,2%	6,7%	77,7%	11,0%
Beweisaufnahme	9,7%	45,3%	16,1%	18,6%	10,3%
Schadenswiedergutmachung	0,4%	23,2%	42,7%	18,8%	15,0%
Unterlassung Frage-recht (Sexualdelikte)	1,1%	8,3%	11,7%	40,2%	38,8%
Unterlassung Frage-recht (andere)	0,2%	5,3%	11,7%	49,9%	32,9%

Tabelle E.29 Verteilung der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 21; $N = 590$, $n = 561$,
 $F = 29$.

Staatsanwälte	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Geständnis	62,6%	29,4%	3,4%	0,9%	3,7%
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	0,5%	4,8%	11,8%	76,1%	6,8%
Beweisaufnahme	9,8%	57,9%	16,4%	10,3%	5,5%
Schadenswiedergutmachung	0,7%	22,5%	48,8%	15,0%	13,0%
Unterlassung Frage-recht (Sexualdelikte)	0,4%	8,2%	8,2%	21,9%	61,3%
Unterlassung Frage-recht (andere)	0,2%	3,7%	13,7%	33,9%	48,5%

Tabelle E.30 Verteilung der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 21; $N = 386$,
 $n = 349$, $F = 37$.

Strafverteidiger	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Geständnis	57,9%	35,0%	5,7%	0,9%	0,6%
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	2,9%	13,8%	21,5%	59,0%	2,9%
Beweisaufnahme	16,6%	62,8%	14,9%	4,3%	1,1%
Schadenswiedergutmachung	1,1%	45,0%	44,4%	5,2%	4,3%
Unterlassung Frage-recht (Sexualdelikte)	4,3%	17,5%	20,9%	31,2%	26,1%
Unterlassung Frage-recht (andere)	1,1%	10,6%	23,2%	41,5%	23,5%

Alle Berufsgruppen nennen übereinstimmend das Geständnis und den Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme als die häufigsten Ausprägungen des Prozessverhaltens des/der Angeklagten als Gegenstand einer Verständigung. Dabei geben die Strafverteidiger die insgesamt höchsten

Häufigkeiten für diese beiden Kategorien an (92,9% „häufig“ und „immer“ bei Geständnis, 79,4% bei Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme), gefolgt von den Staatsanwälten (92,0% und 67,7%) und den Richtern (84,1% und 55,0%). Nicht überraschend ist angesichts der oben genannten gesetzlichen Regelung, dass der Prozentsatz der Befragten, die ausführten, das Geständnis sei „immer“ Gegenstand der Verständigung, bei den Richtern am höchsten (65,3%) und bei den Strafverteidigern am niedrigsten (57,9%) ist.

Frage 22: Ist Ihnen sonstiges Prozessverhalten des/der Angeklagten bekannt, das in Ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen ist? Wenn ja, welches?⁵⁵ (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.31 Verteilung der Antworten auf Frage 22 (kategorisierte Freitext-Antworten);
N = 1567, n = 110, F = 1457.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (110) in Prozent
Adhäsionsverfahren	0,2%	2,7%
Beschränkung Einspruch Strafbefehl/Rechtsmittelbeschränkung	0,7%	10,0%
Entschuldigung beim Opfer	0,2%	2,7%
Geständnis/Nennung weiterer Tatbeteiligter	1,6%	22,7%
Nebenfolgen der Straftat	1,0%	13,6%
Täter-Opfer-Ausgleich	0,8%	11,8%
Therapiebereitschaft	0,3%	4,5%
Unterlassen von Beweisanträgen/Rücknahme von Beweisanträgen	0,4%	5,5%
Verschiedene Verhaltensweisen zur Verkürzung des Verfahrens	1,1%	15,5%
Verzicht auf Zeugenbefragung/Urkundenbeweis durch Verlesung	0,8%	10,9%

Obwohl schon in der vorangegangenen Frage das „Geständnis“ als Antwortmöglichkeit angeboten wurde, geben 22,7% der Befragten in der Freitextantwort erneut an, das Geständnis beziehungsweise die Nennung weiterer Tatbeteiligter sei ein sonstiges Prozessverhalten des/der Angeklagten, das in der Praxis zum Gegenstand der Verständigung gemacht wird. Dadurch wird erneut die angesichts der Regelung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO allerdings auch nicht verwunderliche überragende Bedeutung eines Geständnisses im Rahmen einer Verständigung deutlich. 15,5% der Befragten in der Freitextantwort geben an, dass verschiedene Verhaltensweisen zur Verkürzung des Verfahrens häufig Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen seien. Als Beispiele führen die Befragten an: Rücknahme des Einspruchs

55 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

gegen einen Strafbefehl, die Aufklärungshilfe zu anderen Straftaten, aber auch einen Verzicht auf eine Besetzungsrüge oder die Rücknahme eines Befangenheitsantrags. Die Rücknahme von prozessualen Anträgen sei insgesamt häufig Gegenstand von Verständigungen.

Ein Richter am Landgericht erwähnt darüber hinaus, dass „Terminierung, Zustimmung zur Verlesung, Umfang der Beweisaufnahme (frühzeitige Ankündigung von Beweisanträgen)“ ebenfalls Gegenstände einer Verständigung sein können.

Ein weiterer Richter (Amtsgericht) berichtet, dass bei ihm die „Schadenswiedergutmachung vor der Hauptverhandlung gelegentlich Voraussetzung“ sei, um grundsätzlich „Gespräche über eine Verständigung zu führen“. Er führt weiter aus, dass eine Bewährungsauflage eher selten Inhalt einer Verständigung sei.

Nach Aussage eines Strafverteidigers komme Prozessverhalten des Angeklagten dahingehend vor, dass dieser die Vorwürfe nicht einräume, sondern der Verteidiger pauschal Ausführungen tätige, „teilweise ohne dass sich Angeklagter die Erklärung zu eigen macht“.

Häufig werden nach Angaben der Befragten in der Freitextantwort auch Gespräche über Nebenfolgen der Straftat geführt (13,6%), insbesondere der Verzicht auf eine Rückgabe sichergestellter Beweismittel/Asservate sei Gegenstand solcher Verständigungen.

Frage 23: Wie häufig fanden Sie sich schon einmal in einer Situation wieder, in der Sie unsicher waren, ob die beabsichtigte Verständigung zulässig ist?

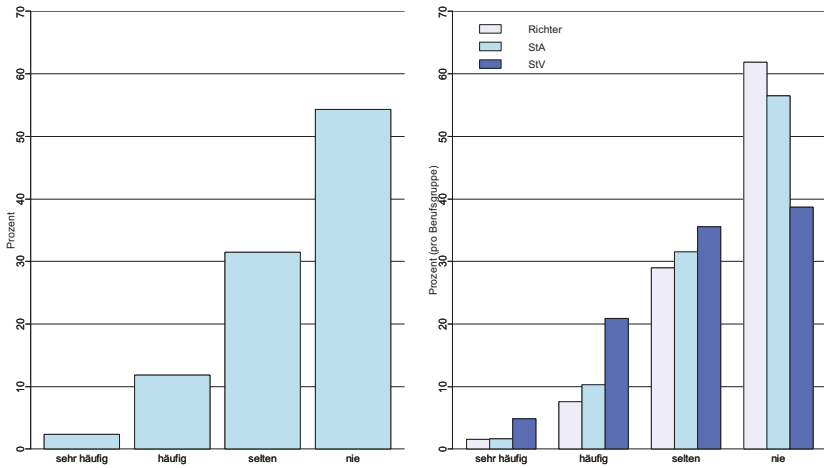


Abbildung E.8 Verteilungen der Antworten auf Frage 23 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1476, F = 91.

Bei der Angabe von Unsicherheit über die Zulässigkeit beabsichtigter Verständigungen besteht ein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der verschiedenen Berufsgruppen.⁵⁶ Die Strafverteidiger räumen die höchste Unsicherheit ein, die Richter zeigen sich am sichersten.

Frage 24: Was waren die wesentlichen Gründe für die Unsicherheit? (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.32 Verteilung der Antworten auf Frage 24 (kategorisierte Freitext-Antworten); N = 1567, n = 297, F = 1270.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (297) in Prozent
Ablauf einer formellen Verständigung unklar	0,4%	2,0%
Abreden fanden außerhalb der Hauptverhandlung statt	0,2%	1,0%
mangelnde Glaubwürdigkeit des Geständnisses	0,9%	4,7%
mögliche Aufhebungen im Rechtsmittelverfahren	0,7%	3,7%
Sach- und rechtliche Würdigung	1,1%	6,1%
Transparenz und Dokumentationspflichten	3,4%	17,8%
Unklarheit über Vorliegen einer Verständigung/Absprache	0,5%	2,7%
Unklarheit über zulässige Verständigungsinhalte	4,5%	23,9%

⁵⁶ $\chi^2(6) = 71.18, p < \alpha_{SID}$.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (297) in Prozent
Unsicherheit aufgrund der Seltenheit von Verständigungen	0,4%	2,4%
Unsicherheit über Zulässigkeit in Jugendstrafverfahren	0,4%	2,4%
Unsicherheit wegen Rechtsprechung/Gesetzeslage	6,1%	32,0%
Zeit zum Abgleich mit gesetzlichen Vorgaben fehlt	0,3%	1,3%

Drei Gesichtspunkte scheinen den Akteuren im Rahmen von Verständigungen besonderes Kopfzerbrechen zu bereiten. In fast 1/3 der Freitextantworten wird pauschal eine Unsicherheit über die Rechtsprechung/Gesetzeslage beklagt. Unklarheit über die zulässigen Verständigungsinhalte (23,9%) und Transparenz/(nicht nachgekommenen) Dokumentationspflichten (17,8%) bilden weitere spezifische Gründe für eine Unsicherheit in Bezug auf die Zulässigkeit von Verständigungen.

Ein Staatsanwalt, welcher hauptsächlich am Landgericht auftritt, berichtet dazu: „sehr häufig findet man sich in Situationen, in denen es Gespräche gibt, die insbesondere Vorsitzender (seltener auch Verteidigung) noch nicht als Verständigung gewertet haben wissen wollen, während man sich unsicher ist, ob nicht in Wahrheit gerade eine Verständigung stattfindet. Die Äußerungen bleiben auf Seiten des Gerichts und der Verteidigung sehr im Allgemeinen und in ‚theoretischen Überlegungen‘ über mögliche Folgen eines möglichen Geständnisses. Sodann erfolgt ein Geständnis und eine geringere Strafe wird ausgeurteilt.“

Auch andere Freitext-Antworten bestätigen, dass die Abgrenzung zwischen einem rechtlichen Gespräch und einer Verständigung in der Praxis für die Beteiligten nicht immer klar ist.

Ein weiterer Staatsanwalt, ebenfalls vorwiegend am Landgericht tätig, berichtet anschaulich: „stillschweigende Absprachen zwischen Gericht und Verteidigung (auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft), so dass zwar formell ‚kein Deal‘ nach einem Verständigungsgespräch erreicht wurde, sich Gericht und Verteidigung aber dennoch an das im Verständigungsgespräch in Aussicht gestellte Prozessverhalten/Strafmaß hielten und etwa Hauptverhandlungen vor diesem Hintergrund (oft ‚Formelgeständnis‘ oder nur objektives Geständnis bei weiterem Bestreiten der inneren Tatseite) ‚klein‘ gehalten werden und eine umfassende Aufklärung seitens des Gerichts dennoch unterbleibt; gerade bei Strafkammersachen, gegen die nur die Revision mit den bekannten hohen Voraussetzungen seitens der Staatsanwaltschaft gegeben ist (welche oftmals zudem seitens vorgesetzter Behörden aufgrund Annahme einer m. E. tatsächlich nicht bestehenden Schutzbedürftigkeit Angeklagter nicht gewollt ist), hat aus der Praxis heraus die Staatsanwaltschaft letztlich keine großen Möglichkeiten, gegen derartige ‚stillschweigende‘ Absprachen zwischen Gericht und Ver-

teidigern vorzugehen. Hierbei ist der Fall noch nicht berücksichtigt, dass seitens des Gerichts im Vorfeld bzw. außerhalb der Hauptverhandlung etwa in Telefonaten mit den Verteidigern bereits bestimmte Zusagen diesen gegenüber getroffen werden, an denen die Staatsanwaltschaft nicht beteiligt ist. Auch wenn mir keine empirischen Untersuchungen vorliegen, so erscheint ein solches Vorgehen zumindest bei bestimmten Richterpersonen häufig und wahrscheinlich. Diese Fälle sind m. E. nur unzureichend gesetzlich geregelt, da bislang jedenfalls nicht ausdrücklich sanktioniert und hier vieles (noch) im Unklaren liegt.“

Als weiterer Grund für die Unsicherheit wird auch die „schwammige Formulierung des § 257c Abs. 2 Satz 1 StPO“ genannt.

Unsicherheiten bestünden der Aussage eines überwiegend am Landgericht tätigen Staatsanwalts zufolge auch, wenn „Absprachen über weitere Verfahren außerhalb des angeklagten Verfahrens“ getroffen würden. Ein Richter am Amtsgericht moniert, dass das Strafbefehlsverfahren bei den Regelungen zu den Verständigungen nicht berücksichtigt worden sei. Dieser Befragte äußert Unsicherheiten bei den Fragen, ob z. B. „das Hinwirken über Rechtsgespräche zur Sach-/Rechtslage auf die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl oder eine Einspruchsbeschränkung überhaupt den Verständigungsregelungen i. S. d. § 257 StPO unterfällt“. Ebenfalls bestünden Unsicherheiten bei „Gesprächen zu Fragen der Zustimmung angeklagter Personen zu Einstellungen nach § 153, 153a StPO“.

c) „Fragen zu informellen Absprachen“

Ein weiterer umfangreicher Komplex der Erhebung betrifft die Praxis informeller Absprachen. Er wurde durch Fragen zum Vorkommen informeller Absprachen eingeleitet. Um der forensischen Realität möglichst nahe zu kommen, wurden die Teilnehmer zum einen nach der Praxis informeller Absprachen vom Hörensagen, dann aber auch in ihrer eigenen beruflichen Praxis gefragt.

Frage 25: Es ist immer wieder zu hören, dass auch nach der Entscheidung BVerfGE 133, 168 ff. Verständigungen außerhalb des von der StPO vorgegebenen Rahmens stattfinden, im Folgenden als *informelle Absprachen* bezeichnet.

a. Wie häufig erfahren Sie von informellen Absprachen durch Hörensagen?⁵⁷

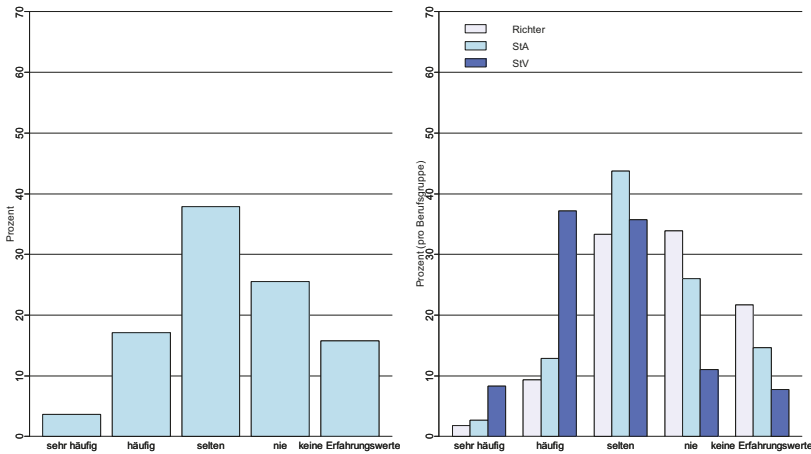


Abbildung E.9 Verteilungen der Antworten auf Frage 25a über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1447, F = 120.

Tabelle E.33 Verteilungen der Antworten auf Frage 25a über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1447, F = 120.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Gesamt	3,7%	17,1%	37,9%	25,6%	15,8%
Richter	1,8%	9,3%	33,3%	33,9%	21,7%
Staatsanwälte	2,7%	12,8%	43,8%	26,0%	14,6%
Strafverteidiger	8,3%	37,2%	35,7%	11,0%	7,7%

⁵⁷ Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

b. Wie häufig kommen in Ihrer eigenen Praxis informelle Absprachen vor?⁵⁸

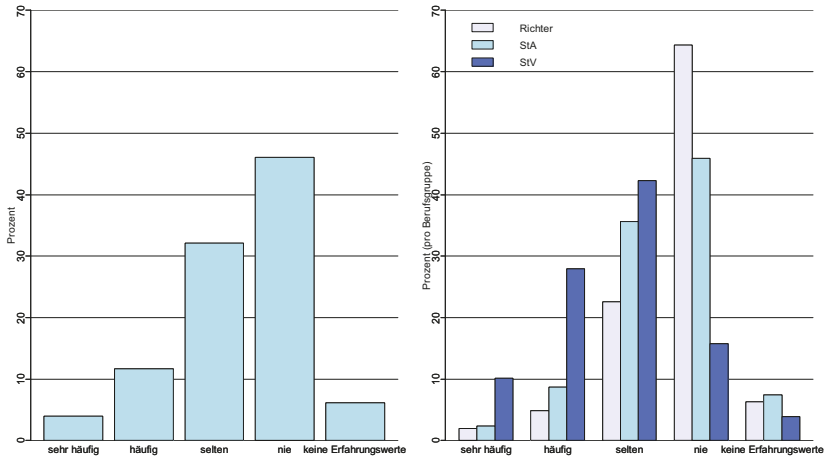


Abbildung E.10 Verteilungen der Antworten auf Frage 25b über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1447, F = 120.

Tabelle E.34 Verteilungen der Antworten auf Frage 25b über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1447, F = 120.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Gesamt	4,0%	11,7%	32,1%	46,0%	6,2%
Richter	2,0%	4,8%	22,6%	64,3%	6,3%
Staatsanwälte	2,4%	8,7%	35,6%	45,9%	7,4%
Strafverteidiger	10,1%	28,0%	42,3%	15,8%	3,9%

Informelle Absprachen scheinen auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts durchaus praktiziert zu werden. Bezogen auf die Gesamtheit aller Berufsgruppen, geben weniger als die Hälfte der Teilnehmer (46,0%) an, dass eine derartige Vorgehensweise bei ihnen nie vorkommt. Bemerkenswert sind deutliche Unterschiede in den Antworten von Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern. Während nur rund 15% der Strafverteidiger angeben, sich „nie“ an derartigen Absprachen zu beteiligen, sind es über 60% der befragten Richter, die berichten, dies „nie“ zu tun. Fragt man die Richter nach Absprachen vom Hörensagen, sinkt dieser Wert freilich auf knapp über 30%. Eine mittlere Antwortposition mit einer Tendenz zu den Richtern nehmen die Staatsanwälte ein, die sich auf diese Frage geäußert haben. Strafverteidiger geben demgegenüber sehr viel häufiger an, in-

58 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

formelle Absprachen zu treffen als die anderen Berufsgruppen. Die Unterschiede in den Häufigkeitsverteilungen nach Beruf sind signifikant.⁵⁹

Nur kurz erinnert werden soll in diesem Zusammenhang an die gesetzliche Grundlage für eine (legale) Verständigung: Nach § 257c Abs. 3 S. 4 StPO kommt eine Verständigung zustande, wenn Angeklagter (meist vertreten durch einen Rechtsanwalt) und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen. Da auch eine informelle Absprache eine derartige Übereinkunft zwischen den Beteiligten voraussetzt, wären an sich ähnliche Antwortmuster für alle Berufsgruppen zu erwarten.

Verteilungen der Antworten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁶⁰

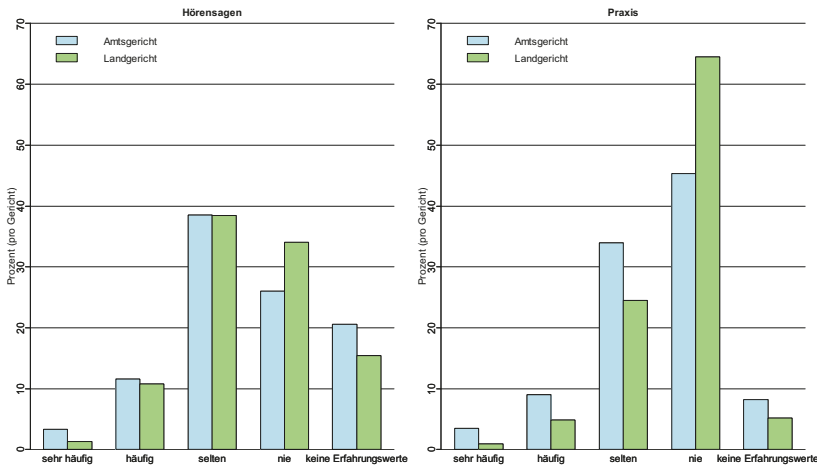


Abbildung E.11 Verteilungen der Antworten auf Fragen 25a und b nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; $N = 1567$, $n = 1083$, $F = 484$. Anmerkung: bei der Differenzierung nach Gericht sind nur Richter und Staatsanwälte enthalten.

Richter und Staatsanwälte, die vor allem am Amtsgericht agieren, hören zwar nicht signifikant häufiger von informellen Absprachen,⁶¹ geben aber signifikant häufiger an, dass informelle Absprachen in ihrer Praxis vorkommen.⁶²

59 Hörsagen: $\chi^2(8) = 209.53, p < \alpha_{SID}$; Praxis: $\chi^2(8) = 284.31, p < \alpha_{SID}$.

60 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

61 $\chi^2(4) = 14.77, p = .006$.

62 $\chi^2(4) = 44.46, p < \alpha_{SID}$.

Verteilung der Antworten (nur 25b) nach Berufsgruppe und dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁶³

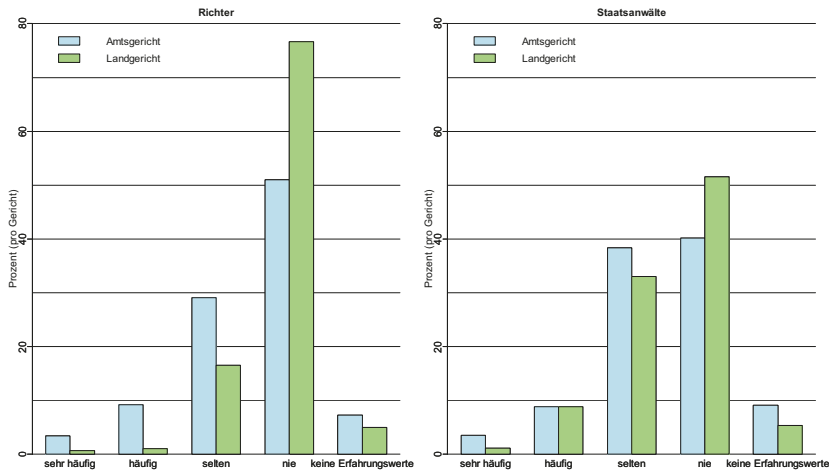


Abbildung E.12 Verteilung der Antworten auf Frage 25b nach dem Tätigkeitsschwerpunkt und nach Berufsgruppe; Richter: $N = 591$, $n = 539$, $F = 52$; Staatsanwälte: $N = 590$, $n = 544$, $F = 46$.

Bei der Überprüfung, ob sich Richter und Staatsanwälte bei Angaben über ihre eigene Praxis je nach der Instanz ihrer (überwiegenden) Tätigkeit unterscheiden, zeigt sich das gleiche Muster wie bei der Frage nach der (zweifelhaften) Einstellung von Verfahren nach den §§ 153, 153a StPO. Richter am Amtsgericht berichten signifikant häufiger⁶⁴ von informellen Absprachen in der Praxis als Richter am Landgericht. Zwischen Staatsanwälten am Amts- und Landgericht besteht ein ähnlicher Unterschied, der aber nicht signifikant ist.⁶⁵

Auch hier liegt eine signifikante Interaktion⁶⁶ vor: das Antwortverhalten der Berufsgruppen wird unterschiedlich stark von dem Gericht beeinflusst, bei dem der Schwerpunkt der eigenen Tätigkeit liegt.

63 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

64 $\chi^2(4) = 46.93, p < \alpha_{SID}$.

65 $\chi^2(4) = 10.74, p = .030$.

66 s. E. V.3.

Frage 26: Wie häufig kommt es in den folgenden Verfahren und bei den folgenden Delikten in Ihrer eigenen Praxis oder dem Hörensagen nach zu informellen Absprachen?⁶⁷ (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Tabelle E.35 Verteilung der Antworten auf Frage 26; $N = 1567$, $n = 947$, $F = 620$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	7,3%	19,4%	19,0%	5,9%	48,4%
speziell Steuerstrafsachen	6,5%	13,4%	14,8%	4,6%	60,6%
Betäubungsmitteldelikte	3,1%	19,0%	39,0%	7,1%	31,9%
Straftaten gegen das Leben	0,2%	0,6%	12,2%	32,5%	54,4%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	1,5%	12,1%	47,8%	15,1%	23,4%
Betrugsdelikte	3,1%	26,3%	45,7%	7,1%	17,8%
Verkehrsdelikte	1,8%	11,8%	28,4%	19,6%	38,3%
Straftaten gegen die Umwelt	1,1%	3,6%	10,1%	7,3%	77,9%

Bei Betrugsdelikten (29,4% Angaben mit [„sehr“] „häufig“), Wirtschaftsstrafsachen (26,7%), Betäubungsmitteldelikten (22,1%) und Steuerstrafsachen (19,9%) scheinen informelle Absprachen nach wie vor relativ häufig zu sein. Damit werden die gleichen Felder am häufigsten genannt wie bei den Verständigungen nach § 257c StPO. Am anderen Ende der Skala stehen auch hier wieder die Straftaten gegen das Leben mit nur 0,8% (vgl. Frage 9).

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.36 Verteilung der Antworten der Richter auf Frage 26; $N = 591$, $n = 282$, $F = 309$.

Richter	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	4,3%	13,5%	14,9%	7,4%	59,9%
speziell Steuerstrafsachen	3,9%	8,5%	10,3%	6,7%	70,6%
Betäubungsmitteldelikte	2,1%	14,2%	46,1%	9,9%	27,7%
Straftaten gegen das Leben	0,0%	0,0%	7,4%	24,8%	67,7%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,4%	7,1%	47,5%	17,0%	28,0%
Betrugsdelikte	1,8%	19,1%	45,7%	9,2%	24,1%
Verkehrsdelikte	0,4%	10,3%	27,7%	20,2%	41,5%
Straftaten gegen die Umwelt	0,0%	3,2%	8,5%	9,6%	78,7%

67 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Tabelle E.37 Verteilung der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 26; $N = 590$, $n = 367$, $F = 223$.

<i>Staatsanwälte</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	4,1%	14,4%	19,3%	3,5%	58,6%
speziell Steuerstrafsachen	3,3%	8,2%	13,9%	3,0%	71,7%
Betäubungsmitteldelikte	1,1%	10,4%	33,0%	5,7%	49,9%
Straftaten gegen das Leben	0,3%	0,0%	6,8%	26,4%	66,5%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,8%	7,6%	45,0%	16,3%	30,2%
Betrugsdelikte	1,9%	20,2%	50,4%	6,0%	21,5%
Verkehrsdelikte	1,1%	6,0%	26,4%	18,8%	47,7%
Straftaten gegen die Umwelt	0,5%	1,4%	7,1%	5,2%	85,8%

Tabelle E.38 Verteilung der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 26; $N = 386$, $n = 298$, $F = 88$.

<i>Strafverteidiger</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	14,1%	31,2%	22,5%	7,4%	24,8%
speziell Steuerstrafsachen	13,1%	24,5%	20,1%	4,7%	37,6%
Betäubungsmitteldelikte	6,4%	34,2%	39,6%	6,0%	13,8%
Straftaten gegen das Leben	0,3%	2,0%	23,5%	47,3%	26,8%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	3,4%	22,5%	51,7%	11,7%	10,7%
Betrugsdelikte	5,7%	40,6%	39,9%	6,4%	7,4%
Verkehrsdelikte	4,0%	20,5%	31,5%	20,1%	23,8%
Straftaten gegen die Umwelt	2,7%	6,7%	15,4%	7,7%	67,4%

Die Strafverteidiger berichten bei allen Verfahrensarten und Delikten die höchsten Häufigkeiten und liegen in ihren Angaben teilweise deutlich über denen der beiden anderen Berufsgruppen (z. B. „häufig“ und „sehr häufig“ bei Betrugsdelikten 46,3%, bei Staatsanwälten 22,1% und bei Richtern 20,9%). Dagegen liegen die Antworten der Richter und Staatsanwälte bei den meisten Kategorien sehr nahe zusammen. Betrugsdelikte, Wirtschaftsstrafsachen, Betäubungsmitteldelikte und Steuerstrafsachen sind jedoch aus Sicht aller Berufsgruppen die vier strafrechtlichen Felder, in denen die meisten informellen Absprachen getätigt werden.

Frage 27: Bei welchen sonstigen Verfahren oder Delikten kommt es in Ihrer Praxis oder dem Hörensagen nach noch zu informellen Absprachen?⁶⁸ (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.39 Verteilung der Antworten auf Frage 27 (kategorisierte Freitext-Antworten);
N = 1567, n = 71, F = 1496.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (71) in Prozent
Abhängig vom Richter	0,1%	1,4%
Betrugsdelikte	0,2%	4,2%
Eigentumsdelikte (z. B. Diebstahl)	1,5%	33,8%
Insolvenzdelikte	0,1%	1,4%
Jugendstrafverfahren	0,1%	2,8%
Ordnungswidrigkeiten	0,3%	7,0%
Sexualdelikte/Besitz und Ansehen von Kinderpornographie	1,5%	33,8%
Verfahren vor dem Amtsgericht	0,7%	15,5%

Wie auch bei Frage 10 werden Eigentumsdelikte (z. B. Diebstahl) und Sexualdelikte/Besitz und Ansehen von Kinderpornographie häufig als weitere Delikte genannt, bei denen informelle Absprachen stattfinden.

Informelle Absprachen fänden nach Aussage eines Staatsanwalts, welcher hauptsächlich am Landgericht auftritt, auch „bei kleineren Delikten“ am Amtsgericht statt, um das äußerst aufwändige Prozedere der formellen Verständigung zu vermeiden. Ein anderer Staatsanwalt, ebenfalls überwiegend am Landgericht tätig, spricht explizit von informellen Absprachen als „Phänomen der amtsgerichtlichen Praxis“:

Ein Strafverteidiger gibt an, dass sich das Vorkommen informeller Absprachen „weniger nach dem Verfahrensgegenstand als nach der Instanz“ richte. „Strafrichter neigen eher zu informellen Absprachen, Schöffengerichte schon weniger und Strafkammern kaum“. Am Schwurgericht habe er Absprachen noch nie erlebt, so dieser Befragte.

Ein Richter am Amtsgericht ergänzt, dass die informellen Absprachen „dem Hörensagen nach gelegentlich bei Einzelrichterstrafsachen“ vorkämen. Er habe „den Eindruck, dass den Kollegen das formelle Verfahren nebst Protokollierung dann lästig ist“. Ein weiterer Richter am Amtsgericht führt aus, informelle Absprachen kämen grundsätzlich bei allen Deliktsarten vor. Es sei „nirgendwo ausgeschlossen, sich auf ein vernünftiges Ergebnis – übrigens durchaus auch im Sinn einer Punktstrafe – zu verständigen“. Dies sei vor allem bei einer „Vielzahl von Anklagevorwürfen“ sinnvoll,

68 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

„von denen dann einige nach § 154 I, II StPO ‚aussortiert‘ werden und es für den verbliebenen Vorwurf dann ‚ein bisschen mehr gibt‘“. Ein dritter Richter am Amtsgericht berichtet von der mangelnden Klarheit, inwieweit man „z. B. bei Gesprächen zur Gestaltung eines Strafbefehls oder zu Einstellungen nach §§ 153, 153a, 154 StPO überhaupt im Bereich der Verständigungsvorschriften“ sei. Der Befragte erklärt, dass er, „falls das alles protokollierungspflichtige Verständigungsgespräche sein sollten“, befürchte, sich bisweilen an informellen Absprachen zu beteiligen. Mittlerweile gebe er „sicherheitshalber in Hauptverhandlungen jede Form von Vorgesprächen zu Protokoll“, um Transparenz zu gewährleisten.

Frage 28: Wie häufig geht in Ihrer eigenen Praxis oder dem Hörensagen nach von den folgenden Akteuren die Initiative zu einer informellen Absprache aus?⁶⁹ (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Tabelle E.40 Verteilung der Antworten auf Frage 28; N = 1567, n = 946, F = 621.

Initiative von...	sehr häufig	häufig	selten	nie
Staatsanwaltschaft	0,4%	9,5%	54,0%	36,0%
Verteidigung	22,1%	53,2%	22,7%	2,0%
Angeklagte/r	1,7%	7,8%	27,9%	62,6%
Gericht	8,4%	37,7%	41,3%	12,6%

Befragt nach der Initiative für informelle Absprachen, lässt sich eine eindeutige Rangliste bilden. Die Initiative zu informellen Absprachen geht anscheinend am häufigsten von Strafverteidigern (75,3% [„sehr“] „häufig“) und am zweithäufigsten (46,1%) vom Gericht aus. Die Staatsanwaltschaft wird hier deutlich seltener genannt (nur 9,9%).

69 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

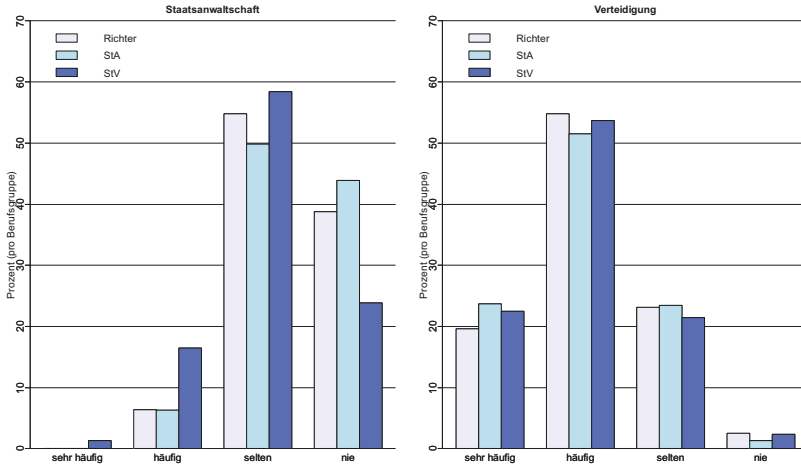


Abbildung E.13 Verteilungen der Antworten auf Frage 28 (Initiative von Staatsanwaltschaft und Verteidigung) nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 946, F = 621.

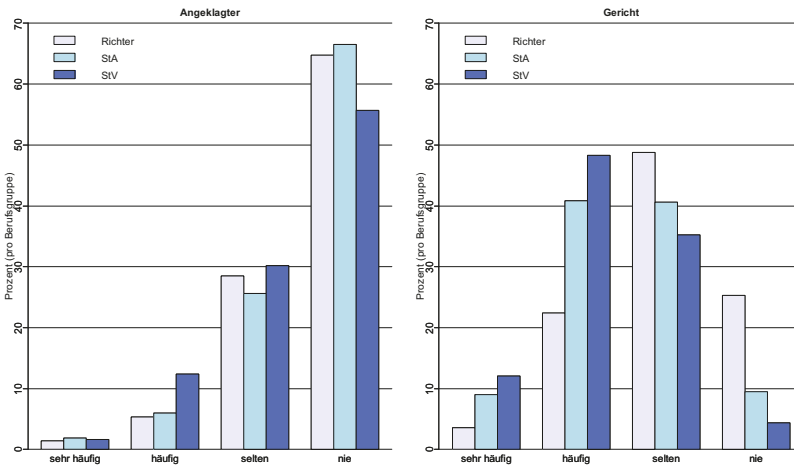


Abbildung E.14 Verteilungen der Antworten auf Frage 28 (Initiative von Angeklagte/r und Gericht) nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 946, F = 621.

Die Antworten der Berufsgruppen auf die Fragen, ob die Initiative für informelle Absprachen von der Staatsanwaltschaft⁷⁰ bzw. vom Gericht⁷¹ ausgeht, unterscheiden sich signifikant. Richter und Staatsanwälte geben eher seltener an, dass ihre jeweilige Berufsgruppe eine informelle Absprache initiiert, während die Strafverteidiger dies anders bewerten.

Bei der Einschätzung der Initiative seitens Verteidigung⁷² und Angeklagte/r⁷³ unterscheiden sich die Berufsgruppen in ihren Angaben dagegen nicht voneinander.

Bemerkenswerte Ergebnismuster liegen bei den Antworten bezüglich der Initiative durch Strafverteidiger und durch das Gericht vor. Während bei der Einschätzung, wie häufig die Initiative durch Strafverteidiger erfolgt, keine Unterschiede zwischen den Berufsgruppen vorhanden sind, wird die Ergreifung der Initiative durch das Gericht von Richtern als deutlich niedriger eingeschätzt als von Strafverteidigern und Staatsanwälten.

Frage 29: Wie häufig kommt es in Ihrer eigenen Praxis oder dem Hörensagen nach vor, dass sich die Beteiligten im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr an eine informelle Absprache halten? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

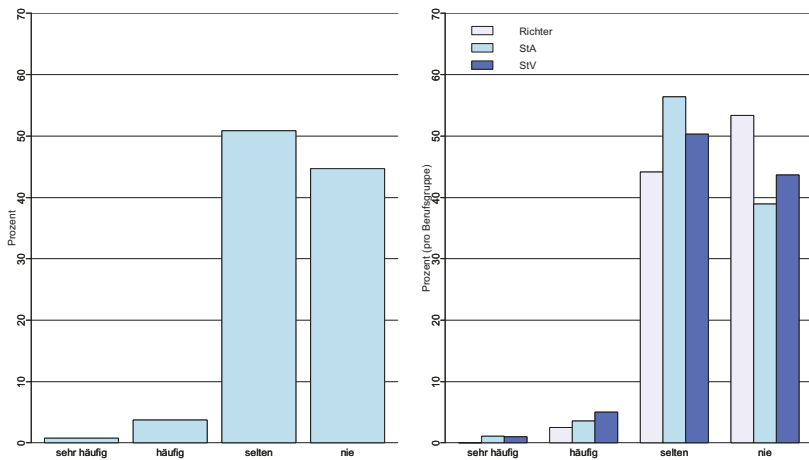


Abbildung E.15 Verteilungen der Antworten auf Frage 29 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 946$, $F = 621$.

70 $\chi^2(4) = 48.40, p < \alpha_{SID}$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

71 $\chi^2(6) = 101.27, p < \alpha_{SID}$.

72 $\chi^2(6) = 3.18, p = .787$.

73 $\chi^2(4) = 14.46, p = .006$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

Es scheint nur selten vorzukommen, dass sich die Beteiligten nicht an eine einmal getroffene informelle Absprache halten. Richter antworten auf diese Frage am häufigsten mit „nie“ und weniger mit „sehr häufig“ und „häufig“ als die anderen Berufsgruppen. Bemerkenswert ist, dass hier die Staatsanwälte am seltensten mit „nie“ antworten (weniger als 40%).

Frage 30: Inwieweit würden Sie den folgenden Aussagen zustimmen?

Tabelle E.41. Verteilungen der Antworten auf Frage 30 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1421, F = 146.

„Nach meiner Erfahrung steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auf eine informelle Absprache zurückgegriffen wird, mit der Länge der Verfahrensdauer.“					
	in hohem Maße				keine Erfahrungswerte
	Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	
Gesamt	8,9%	19,3%	24,2%	23,2%	24,4%
Richter	4,5%	14,4%	20,9%	26,7%	33,4%
Staatsanwälte	7,6%	19,4%	22,9%	25,5%	24,7%
Strafverteidiger	18,5%	27,4%	32,0%	13,5%	8,6%

„Seit dem Verständigungsurteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 133, 168 ff. bin ich in meiner eigenen Praxis gegenüber informellen Absprachen noch zurückhaltender geworden.“					
	in hohem Maße				keine Erfahrungswerte
	Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	
Gesamt	41,6%	13,6%	13,7%	13,9%	17,3%
Richter	47,7%	8,8%	9,0%	10,8%	23,6%
Staatsanwälte	46,1%	16,4%	10,1%	10,3%	17,0%
Strafverteidiger	23,7%	16,9%	27,4%	24,9%	7,1%

„Seit dem Verständigungsurteil des BVerfG gibt es keine informellen Absprachen mehr.“ ⁶⁷⁴					
	in hohem Maße				keine Erfahrungswerte
	Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	
Gesamt	20,1%	17,2%	20,3%	29,8%	12,6%
Richter	28,2%	18,4%	15,9%	21,5%	16,1%
Staatsanwälte	18,5%	20,1%	19,4%	29,7%	12,4%
Strafverteidiger	8,9%	10,5%	29,5%	44,0%	7,1%

Die Antworten auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Dauer des Verfahrens und dem Vorkommen informeller Absprachen ergeben ein gemischtes Bild. Während 23,2% aller Befragten hier keinen Zusammenhang erkennen, sehen immerhin 28,2% einen solchen Zusammenhang „überwiegend“ oder sogar „in hohem Maße“. Richter stimmen auch dieser Aussage am wenigsten zu, Strafverteidiger am meisten.

Dagegen ist über alle Berufsgruppen hinweg eine recht hohe Zustimmung zu der Aussage zu erkennen, dass man in der eigenen Praxis seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 (BVerfGE 133, 168 ff.)

74 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

gegenüber informellen Absprachen noch zurückhaltender geworden ist. Die geringste Zustimmung zu diesem Statement kommt wiederum von den Strafverteidigern, die höchste dieses Mal von den Staatsanwälten.

Der Aussage, es gäbe keine informellen Absprachen mehr, stimmt etwas mehr als die Hälfte der Befragten nur „teilweise“ oder sogar „gar nicht“ zu. Strafverteidiger sind auch hier deutlich skeptischer als die beiden anderen Berufsgruppen, während Richter der Aussage am ehesten, aber auch mit nur weniger als der Hälfte „überwiegend“ oder gar „in hohem Maße“ zustimmen.

Frage 31: Wie häufig kommt es Ihrer Auffassung nach an folgenden Gerichten und Spruchkörpern zu informellen Absprachen?⁷⁵ (AG: Amtsgericht, LG: Landgericht, OLG: Oberlandesgericht)

Tabelle E.42 Verteilung der Antworten auf Frage 31; N = 1567, n = 1421, F = 146.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
AG: Einzelrichter/in	10,9%	24,1%	35,6%	6,8%	22,6%
AG: Schöffengericht	3,3%	24,1%	38,3%	9,4%	25,0%
LG: Kleine Strafkammer	1,9%	13,9%	35,9%	13,9%	34,4%
LG: Große Strafkammer	1,9%	10,5%	35,3%	22,0%	30,3%
LG: Schwurgericht	0,2%	1,1%	12,7%	32,2%	53,8%
LG: Wirtschaftsstrafkammer	3,9%	10,3%	14,4%	11,1%	60,3%
OLG: Strafsenat 1. Instanz	0,1%	0,6%	3,7%	9,8%	85,9%

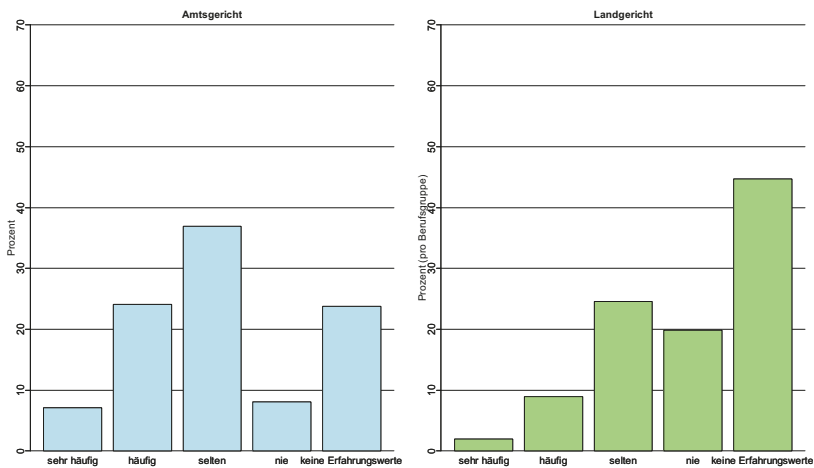


Abbildung E.16 Verteilungen der Antworten auf Frage 31 nach Gerichtsform (Angaben zu einzelnen AG und LG aus Tabelle 30 zusammengerechnet).
 N = 1567, n = 1421, F = 146.

75 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1b (S. 5).

Am Amtsgericht scheinen am häufigsten informelle Absprachen stattzufinden, am Oberlandesgericht 1. Instanz dagegen kaum, wobei die meisten Befragtenangaben, nicht über genügend Informationen zu verfügen, um die Häufigkeit informeller Absprachen am OLG einschätzen zu können.⁷⁶ Bei Zusammenfassung aller Amts- und Landgerichte (Abbildung E.16) zeigt sich eine deutlich höhere Prävalenz informeller Absprachen am Amtsgericht (rund 30% „häufig“ oder „sehr häufig“ an den Amts-, nur knapp über 10% an den Landgerichten). Dabei scheinen Verfahren vor dem Einzelrichter besonders abspracheträchtig zu sein.

Bei den Amtsgerichten kommen nach Angaben der Teilnehmer informelle Absprachen etwas öfter bei dem Einzelrichter vor (35,0% „häufig“ oder „sehr häufig“) als beim Schöffengericht (27,4%). Betrachtet man nur das Landgericht, wird für die Kleine Strafkammer (LG) von 15,8%, für die Große Strafkammer (LG) von 12,4%, für das Schwurgericht (LG) dagegen nur von 1,3% der Befragten angegeben, dass informelle Absprachen dort „häufig“ oder „sehr häufig“ vorkämen. Relativ hoch liegt der Prozentsatz auch bei der Wirtschaftsstrafkammer (LG; 14,2%). Dementsprechend scheint mit der Höhe der gerichtlichen Instanz tendenziell die Häufigkeit informeller Absprachen abzunehmen, wobei die Wirtschaftsstrafkammer eine Ausnahme bildet.

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.43 Verteilungen der Antworten der Richter auf Frage 31; $N = 591$, $n = 554$, $F = 37$.

Richter	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
AG: Einzelrichter/in	5,8%	16,1%	33,0%	5,6%	39,5%
AG: Schöffengericht	2,0%	16,4%	29,6%	7,2%	44,8%
LG: Kleine Strafkammer	1,1%	10,1%	21,1%	7,9%	59,7%
LG: Große Strafkammer	0,9%	6,3%	26,9%	18,8%	47,1%
LG: Schwurgericht	0,2%	1,1%	11,0%	27,1%	60,6%
LG: Wirtschaftsstrafkammer	2,9%	7,6%	11,0%	9,9%	68,6%
OLG: Strafsenat 1. Instanz	0,0%	0,9%	4,0%	7,6%	87,5%

76 Dies spricht insgesamt für die Seriosität des Antwortverhaltens der Teilnehmer, da die wenigsten Teilnehmer über Erfahrungswerte der Verständigungspraxis am OLG verfügen dürften.

Tabelle E.44 Verteilungen der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 31; N = 590, n = 542, F = 48.

<i>Staatsanwälte</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
AG: Einzelrichter/in	8,3%	22,5%	43,7%	10,1%	15,3%
AG: Schöffengericht	2,4%	20,1%	47,6%	14,0%	15,9%
LG: Kleine Strafkammer	2,6%	10,1%	42,6%	22,0%	22,7%
LG: Große Strafkammer	2,4%	10,3%	34,1%	28,2%	24,9%
LG: Schwurgericht	0,4%	0,6%	9,4%	28,2%	61,4%
LG: Wirtschaftsstrafkammer	3,0%	7,4%	9,2%	11,6%	68,8%
OLG: Strafsenat 1. Instanz	0,4%	0,2%	1,7%	6,1%	91,7%

Tabelle E.45 Verteilungen der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 31; N = 386, n = 325, F = 61.

<i>Strafverteidiger</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
AG: Einzelrichter/in	24,0%	40,3%	26,5%	3,4%	5,8%
AG: Schöffengericht	7,1%	43,7%	37,5%	5,2%	6,5%
LG: Kleine Strafkammer	2,2%	26,5%	49,8%	10,8%	10,8%
LG: Große Strafkammer	2,8%	17,8%	51,7%	17,2%	10,5%
LG: Schwurgericht	0,0%	2,2%	21,2%	47,4%	29,2%
LG: Wirtschaftsstrafkammer	7,4%	19,7%	28,6%	12,3%	32,0%
OLG: Strafsenat 1. Instanz	0,0%	0,6%	6,5%	19,7%	73,2%

Das oben beschriebene Antwortmuster, nach dem mit steigender Höhe der Instanz die Häufigkeitsangaben für informelle Absprachen tendenziell abnehmen, findet sich bei jeder der drei Berufsgruppen. Insgesamt geben auch hier die Strafverteidiger deutlich höhere Häufigkeiten an als die anderen Berufsgruppen (etwa informelle Absprachen am AG [Einzelrichter]: Strafverteidiger 64,3% „häufig“ oder „sehr häufig“, Staatsanwälte 30,8%, Richter 21,9%).

Die überwiegende Mehrheit aller Berufsgruppen berichtet „keine Erfahrungswerte“ bei der Einschätzung der Häufigkeit informeller Absprachen am Oberlandesgericht (91,7% der Staatsanwälte, 87,5% der Richter und 73,2% der Strafverteidiger).

d) „Inhalt der informellen Absprachen“

Frage 32: Welche Art informeller Absprachen kommen gemäß Ihrer eigenen Praxis oder dem Hörensagen nach häufiger vor?⁷⁷ (Anmerkung: Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.46 Verteilungen der Antworten auf Frage 32 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe (Zustimmung in Prozent); N = 1567, n = 916, F = 651.

Absprachen...	Gesamt	Richter	Staatsanwälte	Strafverteidiger
... über den Schuldspruch	34,9%	26,3%	32,1%	47,0%
... oder nur Vorgespräche hierzu	35,0%	30,6%	39,2%	34,3%
... über dem Schuldspruch zugrundeliegende Tatsachen	24,9%	20,9%	22,3%	32,2%
... über Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung	17,5%	16,9%	13,5%	23,0%
... oder nur Vorgespräche hierzu	16,9%	18,7%	16,1%	16,3%
... über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für privilegierende oder qualifizierende Tatbestände	36,7%	27,3%	31,5%	52,3%
... über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für Regelbeispiele	28,5%	23,0%	23,9%	39,6%
... über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für sonstige minder oder besonders schwere Fälle	41,3%	36,7%	36,9%	51,2%
... über punktgenaue Strafaussprüche	29,5%	28,8%	26,2%	34,3%
... oder nur Vorgespräche hierzu	23,6%	23,0%	23,4%	24,4%
... über weitere bei dem erkennenden Gericht, einem anderen Gericht oder der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten anhängige Verfahren	61,7%	59,7%	59,2%	66,8%
... über Verfahren gegen andere (juristische) Personen	2,6%	2,9%	1,7%	3,5%
... über einen (stillschweigenden) Rechtsmittelverzicht	23,7%	21,2%	20,3%	30,4%
... über eine großzügige Handhabung des Amtsaufklärungsgrundsatzes	27,5%	23,0%	25,6%	34,3%

Anscheinend sind informelle Absprachen über weitere gegen den Angeklagten anhängige Verfahren besonders häufig, Absprachen über Verfahren gegen andere (juristische) Personen kommen dagegen so gut wie nie vor. Dies deckt sich mit einem wichtigen allgemein genannten Grund für den Gebrauch informeller Absprachen: einer hohen Arbeitsbelastung.

Beliebt sind offenbar auch Absprachen über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für sonstige minder oder besonders schwere Fälle. Insgesamt mehr als ein Drittel aller Befragten, darunter auch mehr als ein

77 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Viertel der Richter, halten auch Absprachen über den Schuldspruch für „häufiger“, 17,5% zudem Absprachen über Maßregeln der Besserung und Sicherung. Immerhin knapp 30% sind der Auffassung, dass Absprachen über punktgenaue Strafaussprüche häufiger seien.

Bei fast jeder der Antwortoptionen schätzen die Strafverteidiger die Häufigkeit informeller Absprachen höher ein als die anderen Berufsgruppen, bisweilen liegen große Diskrepanzen vor (z. B. wird die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für privilegierende oder qualifizierende Tatbestände von 52,3% der Strafverteidiger, 31,5% der Staatsanwälte und 27,3% der Richter als „häufiger“ erachtet).

Frage 33: Was sind Ihrer Auffassung nach, nicht nur in Ihrer eigenen Praxis, am ehesten Gründe für eine informelle Absprache?⁷⁸ (*Anmerkung:* Bearbeitung der Frage war *optional*) (Rangordnung erzeugen)

1. „Ohne eine reduzierte Tatsachenaufklärung ist eine Verständigung nicht praktikabel“
2. „Nur Verständigungen auf punktgenaue Strafen bringen die erforderliche Verlässlichkeit“
3. „Nur durch eine (weite) Sanktionsschere kann die erforderliche Drohkulisse aufgebaut werden“
4. „Solche Verständigungen sind erforderlich, um das Arbeitspensum zu bewältigen“
5. „Die geltenden Regelungen zu den Verständigungen sind insgesamt nicht praxistauglich“
6. „Eine Verständigung ohne einen Rechtsmittelverzicht ist sinnlos“
7. „Verständigungen über den Schuldspruch sind erforderlich, da gerade dieser häufig in Streit steht“

Für die Antworten auf Frage 33 war von den Befragten eine Rangordnung von vorgegebenen Gründen für den Gebrauch informeller Absprachen herzustellen. Aus den von den Teilnehmern gebildeten Rangordnungen werden den Aussagen Ränge zugeordnet (wichtigste Aussage: Rang $r = 1$, unwichtigste Aussage: Rang $r = 7$). Nach den Angaben aller Teilnehmer werden die durchschnittlichen Ränge für jede Aussage ermittelt. Aus diesen mittleren Rängen (r) wird ein Punktescore gebildet (durch die Umpolung der mittleren Ränge: Punktescore = $7 - r$), der die Wichtigkeit der Aussagen widerspiegelt (wichtigste Aussage: Punktescore = 7, unwichtigste Aussage: Punktescore = 1). Je höher die Zahl des Punktescores, desto wichtiger der zugehörige Grund.

78 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Tabelle E.47 Durchschnittliche Punktescores bei Frage 33 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1136$, $F = 431$.

	Gesamt	Richter	Staatsanwälte	Strafverteidiger
Tatsachenaufklärung	4,09	4,08	4,19	3,94
Punktgenaue Strafe	2,19	2,10	1,93	2,77
Sanktionschere	1,86	1,54	1,90	2,29
Arbeitspensum	4,14	4,14	4,45	3,63
Praxistauglichkeit	3,76	4,18	3,57	3,38
Rechtsmittelverzicht	2,68	2,94	2,67	2,26
Schuldpruch	2,68	2,31	2,69	3,25

Als wichtigste Gründe für informelle Absprachen werden deren Erforderlichkeit zur Bewältigung des Arbeitspensums (4,14), die Notwendigkeit einer reduzierten Tatsachenaufklärung (4,09) und die mangelnde Praxistauglichkeit der geltenden Regelungen zu den Verständigungen angegeben (3,76).

Bei Betrachtung der Gründe je nach Berufsgruppe zeigt sich, dass für Richter die mangelnde Praxistauglichkeit (4,18) der Regelungen ein wichtiger Grund für das Treffen informeller Absprachen ist als für die anderen Berufsgruppen. Für Staatsanwälte ist der wichtigste Grund die Bewältigung des Arbeitspensums (4,45), für Strafverteidiger die Notwendigkeit einer reduzierten Tatsachenaufklärung (3,94). Interessant ist außerdem, dass der Grund „Verständigungen über den Schuldpruch sind erforderlich, da gerade dieser häufig in Streit steht“, nur bei den Strafverteidigern eine gewisse Rolle zu spielen scheint (3,25).

Durchschnittliche Punktescores nach dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁷⁹

Tabelle E.48 Durchschnittliche Punktescores bei Frage 33 nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; N = 1567, n = 803, F = 764. Anmerkung: bei der Differenzierung nach dem Tätigkeitsschwerpunkt sind nur Richter und Staatsanwälte enthalten.

	Amtsgericht	Landgericht
Tatsachenaufklärung	4,14	4,00
Punktgenaue Strafe	2,02	1,93
Sanktionsschere	1,70	1,67
Arbeitspensum	4,18	4,28
Praxistauglichkeit	3,74	3,88
Rechtsmittelverzicht	2,65	2,89
Schuldpruch	2,57	2,34

Zwischen den Personen, die das Amtsgericht oder das Landgericht als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit angeben, existieren allenfalls geringfügige Unterschiede in der Bewertung der Gründe für die Vornahme informeller Absprachen.

Frage 34: Sind Ihnen weitere Gründe bekannt, aufgrund derer es noch zu einer informellen Absprache kommt? Wenn ja, welche?⁸⁰ (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.49 Verteilung der Antworten auf Frage 34 (kategorisierte Freitext-Antworten); N = 1567, n = 75, F = 1492.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (115) in Prozent
Abhängig von Berufsgruppe, Gericht	0,5%	7,0%
Angst vor Fehlern/gerichtlicher Überprüfung	0,6%	8,7%
Arbeitsüberlastung	0,4%	5,2%
Beweisschwierigkeiten	0,4%	5,2%
Einschätzung des Ergebnisses (Prozessplanung)	0,7%	9,6%
Faulheit, Unkenntnis, Weigerung Normbefolgung	0,9%	12,2%
Findung eines gerechten und befriedigenden Ergebnisses	0,7%	9,6%
Lockere Atmosphäre	0,8%	10,4%
Opferschutz Zeugen	0,6%	7,8%
Praxisuntaugliche Regelungen zur Protokollierungspflicht	0,6%	8,7%
Verkürzung Verfahren	0,4%	5,2%
Vermeidung von Konflikten mit Prozessbeteiligten	0,2%	2,6%
Verständigungsverfahren im Allgemeinen zu komplex	0,1%	0,9%
Zustimmung der StA liegt nicht vor/Offenlegung unerwünscht	0,5%	7,0%

79 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

80 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Im offenen Antwortformat werden von den Teilnehmern als weitere Gründe für informelle Absprachen vor allem „Faulheit, Unkenntnis, Weigerung der Normbefolgung“ (12,2% der Freitexteinträge), die „lockere Atmosphäre“ informeller Absprachen (10,4%), die bessere „Einschätzung des Ergebnisses“ zur Prozessplanung (9,6%) und die „Findung eines gerechten und befriedigenden Ergebnisses“ (ebenfalls 9,6%) genannt.

Ein vorwiegend am Landgericht tätiger Staatsanwalt äußert sich zu der Frage folgendermaßen dezidiert: „die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Verständigungsvorschriften ist derart ausufernd, detailliert und unüberschaubar, dass Strafkammern oftmals befürchten, bei einer formellen Absprache ohnehin einen Formfehler zu machen. Die Idee des Bundesverfassungsgerichts von der Wächterrolle der Staatsanwaltschaft ist eine Farce.“

Ein weiterer Staatsanwalt, welcher hauptsächlich vor dem Landgericht auftritt, sieht Probleme in Form von unbeabsichtigten informellen Absprachen. Die umfangreiche und kleinteilige Rechtsprechung schaffe Unsicherheiten und „wenig sicheren Boden“. Daher würde er nicht ausschließen, sich an mehr informellen Absprachen beteiligt zu haben, als ihm bewusst sei.

Als Grund für ein Ausweichen auf eine informelle Absprache wird auch die Situation genannt, in der Gericht und Verteidigung das Verfahren durch eine Verständigung verkürzen möchten, jedoch die Staatsanwaltschaft nicht zustimmt. Folglich sei „aufgrund des Widerstandes der StA [...] keine Verständigung möglich“, gibt ein häufig vor dem Amtsgericht auftretender Staatsanwalt zu bedenken.

Nach der Aussage eines Richters am Amtsgericht werde eine informelle Absprache einer formellen Verständigung vorgezogen, wenn der Verteidiger und das Gericht „nach dem Termin ‚die Sache rechtskräftig vom Tisch‘“ haben möchten. Das ginge nur, „wenn allen hundertprozentig klar ist, was ‚hinten raus kommt‘“.

Frage 35: Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Tabelle E.50 Verteilungen der Antworten auf Frage 35 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1357, F = 210.

	„Ich habe den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als Wächterin über die Gesetzmäßigkeit der Verständigungspraxis seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 nachkommt“ ⁸¹				
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Gesamt	21,5%	31,3%	24,2%	12,2%	10,7%
Richter	22,5%	29,1%	22,0%	9,6%	16,9%
Staatsanwälte	29,7%	40,8%	18,5%	3,8%	7,2%
Strafverteidiger	5,4%	18,7%	38,5%	31,8%	5,7%

81 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 6b (S. 10).

„Die Praxis der informellen Absprachen lebt weiter davon, dass sie nicht zu einer Urteilsanfechtung führen.“					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Gesamt	17,1%	28,7%	20,8%	10,8%	22,7%
Richter	14,6%	22,7%	19,3%	14,4%	28,9%
Staatsanwälte	13,3%	28,8%	22,1%	11,0%	24,8%
Strafverteidiger	28,1%	39,1%	21,1%	3,7%	8,0%

„Seit dem Urteil aus dem Jahr 2013 werden vermehrt Rechtsmittel bei Vorliegen einer informellen Absprache eingelegt“ ⁸²					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Gesamt	1,8%	5,1%	14,4%	28,1%	50,6%
Richter	3,2%	4,3%	11,4%	22,3%	58,7%
Staatsanwälte	1,0%	5,1%	12,6%	29,5%	51,8%
Strafverteidiger	1,0%	6,4%	22,7%	35,8%	34,1%

Mehr als die Hälfte aller Befragten (52,8%) stimmt „überwiegend“ oder gar „in hohem Maße“ der Aussage zu, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als Wächterin über die Gesetzmäßigkeit der Verständigungspraxis in neuerer Zeit nachkommt. Erwartungsgemäß fällt die Zustimmung in den Reihen der Staatsanwaltschaft besonders hoch aus (70,5%), während die Verteidiger hier deutlich skeptischer sind (31,8% „trifft gar nicht zu“).

Strafverteidiger geben deutlich mehr als die anderen beiden Berufsgruppen an, die Praxis der informellen Absprachen lebe weiter davon, dass sie nicht zu einer Urteilsanfechtung führe. Hier ist die Ablehnung zu dieser Aussage bei den Richtern (14,4% mit „trifft gar nicht zu“) am höchsten.

Die Aussage „Seit dem Urteil aus dem Jahr 2013 werden vermehrt Rechtsmittel bei Vorliegen einer informellen Absprache eingelegt“ wird von allen drei Berufsgruppen als eher nicht zutreffend betrachtet. Allerdings antworteten hier viele der Befragten mit der Antwortoption „keine Erfahrungswerte“ (58,7% der Richter, 51,8% der Staatsanwälte, 34,1% der Strafverteidiger).

Frage 36: „Als Staatsanwalt/Staatsanwältin erlebe ich eine Kontrolle hinsichtlich des Verständigungsurteils des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 133, 168 ff. durch meine/n Dienstvorgesetzte/n.“⁸³ (Anmerkung: Frage *nur* an Staatsanwälte gestellt)

Tabelle E.51 Verteilung der Antworten auf Frage 36; N = 590, n = 525, F = 65.

stimme eher zu	stimme eher nicht zu
35,4%	64,6%

82 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

83 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 6b (S. 10).

Eine fast 2/3-Mehrheit der Staatsanwälte erlebt eher keine Kontrolle hinsichtlich des Verständigungsurteils des Bundesverfassungsgerichts durch die Dienstvorgesetzten.

Frage 37: Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt?

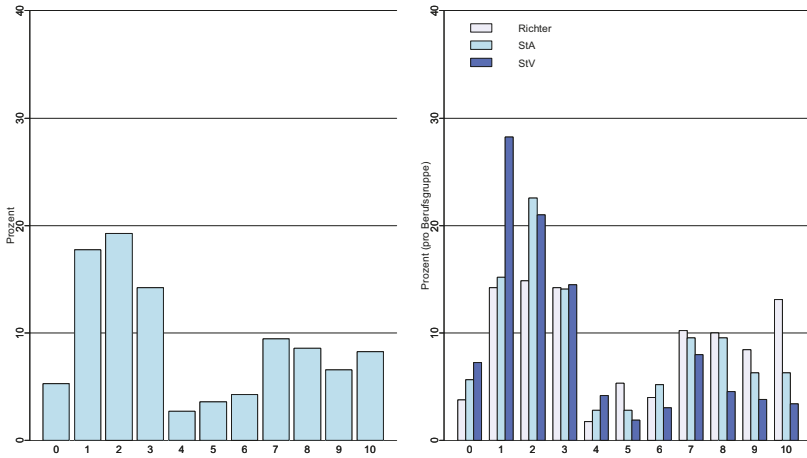


Abbildung E.17 Verteilungen der Punkteangaben bei Frage 37 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1173, F = 394.

Frage 38: Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht?

(Anmerkung: Zur Beantwortung der Fragen 37 und 38 wurde ein Regler auf einer Skala von 0 (niedriges Risiko) bis 10 (hohes Risiko) bewegt; die Bearbeitung der Fragen war optional)

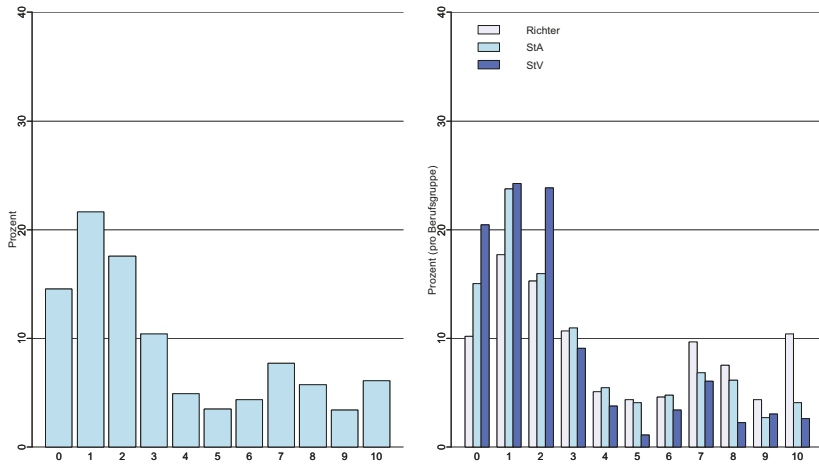


Abbildung E.18 Verteilungen der Punkteangaben bei Frage 38 über alle Teilnehmer nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1114$, $F = 453$.

Tabelle E.52 Mittelwerte und Standardabweichungen der Risiken (Rechtsmittelverfahren und strafrechtliche Konsequenzen) über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; Rechtsmittelverfahren: $N = 1567$, $n = 1173$, $F = 394$; strafrechtliche Konsequenzen: $N = 1567$, $n = 1114$, $F = 453$.

	Risiko Rechtsmittelverfahren ($N = 1173$)		Risiko strafrechtliche Konsequenzen ($N = 1114$)	
	Mittelwert M	Standard- abweichung SD	Mittelwert M	Standard- abweichung SD
Gesamt	4.30	3.21	3.43	3.11
Richter	5.03	3.34	4.22	3.33
Staatsanwälte	4.22	2.12	3.23	2.95
Strafverteidiger	3.20	2.80	2.55	2.68

Insgesamt wird sowohl das Risiko, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt, als auch das Risiko, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, als eher mäßig eingestuft. Dabei wird die Gefahr strafrechtlicher Konsequenzen von allen drei Berufsgruppen als noch geringer eingeschätzt.

Strafverteidiger liegen in ihren Risikoeinschätzungen deutlich niedriger als die beiden anderen befragten Berufsgruppen. Die Berufsgruppen unterscheiden sich sowohl bei der Risikoeinschätzung für das Rechtsmittelverfahren als auch bei der Risikoeinschätzung strafrechtlicher Konsequenzen signifikant.⁸⁴

e) „Transparenz und Dokumentation“

Ein letzter Komplex war Fragen zur Transparenz und Dokumentation der formellen Verteidigungen im Strafverfahren gewidmet.

Frage 39: Wie häufig wird in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass zuvor...⁸⁵

Tabelle E.53 Verteilungen der Antworten auf Frage 39 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1346, F = 221.

	...ein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist?				keine Erfahrungswerte
	immer	häufig	selten	nie	
Gesamt	45,4%	19,8%	24,9%	5,4%	4,5%
Richter	57,3%	10,6%	19,7%	6,5%	5,9%
Staatsanwälte	41,1%	20,1%	29,8%	4,2%	4,8%
Strafverteidiger	31,8%	35,8%	25,3%	5,7%	1,4%
	...kein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist?				keine Erfahrungswerte
	immer	häufig	selten	nie	
Gesamt	61,1%	30,0%	4,2%	3,2%	1,5%
Richter	69,4%	18,4%	4,2%	5,9%	2,1%
Staatsanwälte	57,4%	36,7%	3,4%	1,0%	1,5%
Strafverteidiger	53,0%	38,9%	5,4%	2,4%	0,3%

Insgesamt scheinen die Mitteilungen über das Vorhandensein oder das Fehlen verständigungsorientierter Gespräche eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Immerhin 61,1% aller Befragten sind der Ansicht, dass „immer“ eine Mitteilung erfolgt, wenn kein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist. Bei den Angaben verständigungsorientierter Gespräche fällt der entsprechende Wert auf 45,4%. Die Richter geben eher an, dass solche Mitteilungen „immer“ gegeben werden, als die anderen Berufsgruppen. Das dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass hier ihr richterlicher Aufgabenbereich betroffen ist.

84 Modellvergleich linearer Modelle mit oder ohne Berufsgruppe als Prädiktor für beide Risiko-Einschätzungen, $F(2, 1026) = 34.251, p < \alpha_{SID}$.

85 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5a (S. 9).

Frage 40: Zu welchem Zeitpunkt wird vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche vor der Hauptverhandlung stattgefunden haben?⁸⁶

(Mehrfachnennungen möglich)

- Zu Beginn der Hauptverhandlung (vor Belehrung des/der Angeklagten und vor dessen/deren Vernehmung zur Sache)
- Nach der Belehrung des/der Angeklagten
- Nach der Belehrung des/der Angeklagten und nach dessen/deren Vernehmung zur Sache
- Während der Beweisaufnahme
- Nach dem Schluss der Beweisaufnahme
- Keine Regel erkennbar

Tabelle E.54 Verteilungen der Antworten auf Frage 40 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe (Zustimmung in Prozent); N = 1567, n = 1346, F = 221.

	Gesamt	Richter	Staatsanwälte	Strafverteidiger
Zu Beginn der Hauptverhandlung	87,1%	87,1%	86,8%	87,8%
Nach Belehrung	12,2%	13,3%	11,1%	12,2%
Nach Belehrung u. Vernehmung	1,7%	1,7%	1,1%	2,7%
Während Beweisaufnahme	2,0%	2,3%	1,1%	3,0%
Nach Beweisaufnahme	28,4%	29,6%	27,0%	28,7%
Keine Regel	4,4%	2,7%	4,8%	6,8%

Die Mitteilungen scheinen nahezu immer zu Beginn der Hauptverhandlung zu erfolgen. Über ein Viertel der Befragten berichtet auch von Mitteilungen nach der Beweisaufnahme.

Frage 41: Zu welchem Zeitpunkt wird vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden haben?⁸⁷

Tabelle E.55 Verteilungen der Antworten auf Frage 41 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1344, F = 223.

	sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung	zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Hauptverhandlung	keine Regel erkennbar
Gesamt	82,9%	2,2%	15,0%
Richter	86,3%	2,7%	11,0%
Staatsanwälte	80,7%	1,3%	18,0%
Strafverteidiger	80,7%	2,7%	16,6%

86 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5a (S. 9).

87 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5a (S. 9).

Die deutliche Mehrheit der Befragten gibt an, dass, sofern verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden, dies sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung mitgeteilt wird. Dabei liegen zwischen den Berufsgruppen nur kleine Unterschiede vor. Richter geben etwas häufiger als Staatsanwälte und Strafverteidiger an, dass die Mitteilungen über verständigungsorientierte Gespräche in der Regel sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung stattfinden.

Frage 42: Was genau wird üblicherweise in der Hauptverhandlung mitgeteilt, wenn von zuvor stattgefundenen verständigungsorientierten Gesprächen berichtet wird? Es erfolgt die Mitteilung...⁸⁸

Tabelle E.56 Verteilungen der Antworten auf Frage 42 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1346, F = 221.

	...des Initiators/der Initiatorin des Gesprächs		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	69,8%	20,4%	0,8%
Richter	77,8%	10,1%	12,1%
Staatsanwälte	67,9%	22,2%	9,9%
Strafverteidiger	58,8%	35,8%	5,4%
	...der Beteiligten des Gesprächs		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	90,9%	1,6%	7,6%
Richter	89,0%	0,9%	10,1%
Staatsanwälte	91,8%	0,6%	7,6%
Strafverteidiger	92,6%	4,4%	3,0%
	...des wesentlichen Inhalts der jeweiligen Diskussionsbeiträge		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	84,2%	8,2%	7,6%
Richter	86,1%	4,2%	9,7%
Staatsanwälte	83,6%	8,6%	7,8%
Strafverteidiger	81,8%	14,9%	3,4%

Vor allem über die Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Diskussionsbeiträge in den verständigungsorientierten Gesprächen wird informiert, etwas weniger häufig über die Initiatoren der Gespräche. Bemerkenswerterweise unterscheiden sich die Aussagen über die Angabe der Initiatoren der Gespräche nicht unerheblich zwischen den Berufsgruppen (Richter 77,8% Zustimmung, Strafverteidiger nur 58,8% Zustimmung), während die Differenzen der Zustimmungsteile zwischen den Berufsgruppen bei der Angabe der Beteiligten der Gespräche und über die Inhalte der Diskussionsbeiträge jeweils weniger als 5% betragen.

⁸⁸ Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5a (S. 9).

Frage 43: Wenn eine solche Mitteilung erfolgt ist, dann wird in der Regel...⁸⁹

Tabelle E.57. Verteilungen der Antworten auf Frage 43 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1345, F = 222.

	...der bloße Umstand, dass eine Mitteilung erfolgt ist, auch protokolliert		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	77,0%	12,3%	10,7%
Richter	77,4%	12,4%	10,3%
Staatsanwälte	73,2%	12,0%	14,7%
Strafverteidiger	82,8%	12,8%	4,4%
	...darüber hinaus der Inhalt der Mitteilung protokolliert		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	74,0%	12,2%	13,8%
Richter	79,5%	9,3%	11,2%
Staatsanwälte	72,1%	8,6%	19,3%
Strafverteidiger	67,6%	23,6%	8,8%

Der Großteil aller Befragten ist der Auffassung, dass sowohl der Umstand, dass eine Mitteilung über verständigungsorientierte Gespräche erfolgt ist, protokolliert wird, als auch der Inhalt einer solchen Mitteilung. Interessanterweise stimmen Strafverteidiger der ersten Aussage („bloßer Umstand“ wird protokolliert) am meisten zu (82,8%), während sie bei der zweiten Aussage („darüber hinaus der Inhalt“) deutlich zurückhaltender antworten (67,6%).

Frage 44: Wie häufig wird der Umstand protokolliert, dass in der Hauptverhandlung...

Tabelle E.58 Verteilungen der Antworten auf Frage 44 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1327, F = 240.

	...eine Verständigung erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Gesamt	73,6%	12,6%	6,5%	0,6%	6,7%
Richter	78,4%	5,6%	5,9%	1,1%	9,0%
Staatsanwälte	77,2%	11,5%	4,3%	0,4%	6,6%
Strafverteidiger	58,8%	27,1%	11,3%	0,0%	2,7%
	...keine Verständigung erfolgt ist? ⁹⁰				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Gesamt	68,9%	19,4%	4,9%	2,6%	4,2%
Richter	78,7%	10,9%	4,0%	3,6%	2,7%
Staatsanwälte	66,7%	22,6%	3,1%	1,4%	6,2%
Strafverteidiger	55,0%	28,9%	9,6%	3,1%	3,4%

89 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5b (S. 9).

90 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5b, c (S. 9).

Der Großteil der Befragten (73,6%) gibt an, dass der Umstand, eine bzw. keine Verständigung sei erfolgt, „immer“ in der Hauptverhandlung protokolliert wird. Strafverteidiger sind der Meinung, diese Protokollierungen seltener zu beobachten als die anderen Berufsgruppen. Zwischen den Antworten der Richter und Staatsanwälte bestehen in Hinblick auf die Protokollierung nicht erfolgter Verständigungen deutlich größere Unterschiede als in Hinblick auf die Protokollierung erfolgter Verständigungen.

Frage 45: Was genau wird in der Regel erwähnt, wenn Verständigungen, die in der Hauptverhandlung erfolgen, protokolliert werden? Es erfolgt die Protokollierung...⁹¹

Tabelle E.59 Verteilungen der Antworten auf Frage 45 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1327, F = 240.

	...des Initiators/der Initiatorin der Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	65,5%	24,0%	10,6%
Richter	73,8%	14,8%	11,5%
Staatsanwälte	62,3%	25,1%	12,6%
Strafverteidiger	56,4%	38,5%	5,2%
	...der Beteiligten der Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	89,2%	3,3%	7,5%
Richter	87,4%	2,7%	10,0%
Staatsanwälte	90,9%	1,9%	7,2%
Strafverteidiger	89,7%	6,9%	3,4%
	...des wesentlichen Inhalts der jeweiligen Diskussionsbeiträge zur Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	79,9%	12,0%	8,1%
Richter	80,7%	9,2%	10,2%
Staatsanwälte	81,5%	9,9%	8,6%
Strafverteidiger	75,6%	20,6%	3,8%

Rund 2/3 aller Befragten äußern sich dahingehend, dass sowohl der Initiator, die Beteiligten der Verständigung als auch der wesentliche Inhalt der jeweiligen Diskussionsbeiträge zur Verständigung protokolliert werden. Der Initiator des Gesprächs wird dabei anscheinend seltener protokolliert als die beiden anderen Umstände. Zwischen den Berufsgruppen existieren auch hier Unterschiede im Antwortverhalten. Vor allem bei der Protokollierung des Initiators weichen die Ansichten von Richtern und Strafverteidiger voneinander ab.

91 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5b (S. 9).

Frage 46: Wie häufig fanden Sie sich schon einmal in einer Situation wieder, in der Sie sich nicht sicher waren, wie Sie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften ausreichend nachkommen?

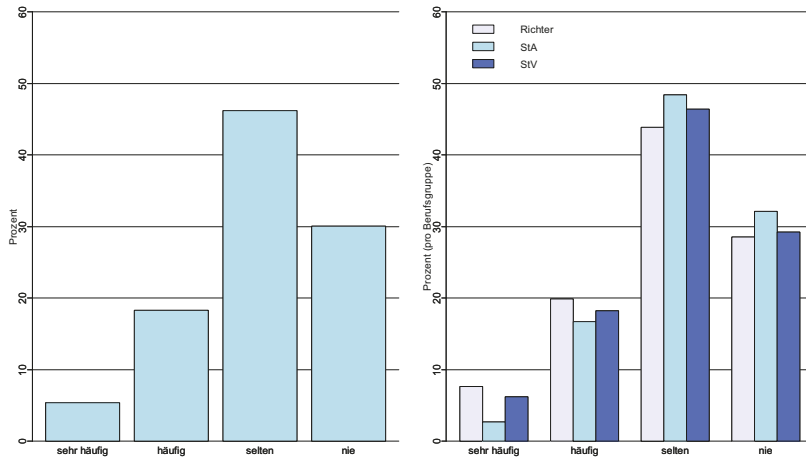


Abbildung E.19 Verteilungen der Antworten auf Frage 46 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1327$, $F = 240$.

Die Mehrheit der Befragten scheint sich in der Regel sicher zu sein, wie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften nachzukommen ist. Die größte Unsicherheit geben die Richter an, die ja in erster Linie für die Transparenz und die Wahrung der Dokumentationsvorschriften verantwortlich sind. Die Unterschiede in den Angaben unterscheiden sich statistisch allerdings nicht signifikant.⁹²

2. Ergebnisse des Fragebogens für die Beschäftigten des BGH und des GBA

Einige Ergebnisse des Fragebogens für die Beschäftigten des BGH und des GBA werden im Folgenden zusammengefasst. Dabei werden zur Vermeidung von Redundanzen und zur Maximierung des Erkenntnisgewinns größtenteils Antworten auf die Fragen präsentiert, die nur im BGH-Fragebogen enthalten waren.

Die übrigen Ergebnisse des BGH-Fragebogens (s. Anhang A) weisen zum Teil bemerkenswerte Ähnlichkeiten zu den Ergebnissen des Hauptfragebogens auf.

⁹² $\chi^2(6) = 15.84, p = .015$.

Frage 1: Welcher der folgenden Berufsgruppen gehören Sie an?Tabelle E.60 Verteilung der Befragten nach Berufsgruppe; $N = 38$, $n = 38$, $F = 0$.

	Anzahl	Prozent
Bundesanwalt	4	10,5%
Oberstaatsanwalt	5	13,2%
Richter	9	23,7%
Staatsanwalt	1	2,6%
Wissenschaftlicher Mitarbeiter	3	7,9%
Mitarbeiter Generalbundesanwalt	16	42,1%

Die Mitarbeiter des GBA bilden die größte Gruppe der Teilnehmer, gefolgt von Richtern am BGH.

Frage 34: In welchen Fällen besteht Ihrer Einschätzung nach die größte Wahrscheinlichkeit, dass Revision eingelegt wird, obwohl zunächst ein Konsens der Beteiligten über eine informelle Absprache bestand? (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.61 Verteilung der Antworten auf Frage 34 (BGH-Fragebogen); $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

	Anzahl	Prozent
Angeklagte/r ist mit der Höhe der Strafe nicht einverstanden	24	64,9%
Angeklagte/r sah sich zu einem Geständnis gezwungen	10	27,0%

Die größte Wahrscheinlichkeit der Einlegung einer Revision trotz einer vorhergehenden informellen Absprache sehen die Befragten in dem Fall, dass der Angeklagte nicht mit der Höhe der Strafe einverstanden ist.

Im offenen Antwortformat wird mehrfach berichtet, dass die größte Wahrscheinlichkeit einer derartigen Revision in den Fällen bestehe, in denen ein Verteidigerwechsel erfolgt ist. Auch wenn eine Verlängerung der U-Haft gewünscht wird oder wenn ein Aufschub der Strafvollstreckung beabsichtigt ist, steige die Wahrscheinlichkeit einer Revision. Ferner schreibt ein weiterer Teilnehmer: „Angeklagter versucht es halt mal“.

Frage 42: Entsprechen Ihrer Einschätzung nach die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren den Bedürfnissen der Praxis? (*Anmerkung:* Bearbeitung der Frage war *optional*)

Tabelle E.62 Verteilung der Antworten auf Frage 42 (BGH-Fragebogen); $N = 38$, $n = 31$, $F = 7$.

	Anzahl	Prozent
Ja	10	32,3%
Nein	21	67,7%

Eine deutliche Mehrheit der Akteure des BGH und des GBA stufen die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren als nicht praxistauglich ein.

Frage 43: Welche Regelungen des Verständigungsgesetzes halten Sie konkret für praxisuntauglich? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 43 „Ja“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.63 Verteilung der Antworten auf Frage 43 (BGH-Fragebogen); $N = 38$, $n = 21$, $F = 17$.

	Anzahl	Prozent
Das Festhalten an der Amtsaufklärungspflicht nach § 244 II StPO (vgl. § 257c I 2 StPO)	6	28,6%
Das Verbot des Rechtsmittelverzichts in § 302 I 2 StPO	15	71,4%
Das Verbot der Vereinbarung einer Punktstrafe	4	19,0%
Das Verbot der Vereinbarung über den Schuldspruch in § 257c II 3 StPO	3	14,3%
Das Verbot der Vereinbarung über Maßregeln der Besserung und Sicherung in § 257c II 3 StPO	1	4,8%
Die Belehrungspflicht nach § 257c V StPO	5	23,8%
Die Mitteilungspflicht von Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO zu Beginn der Hauptverhandlung (§ 243 IV 1 StPO)	5	23,8%
Die Regelung zu den sog. Negativmitteilungen (§ 243 IV 1 StPO)	10	47,6%
Alle flankierenden Vorschriften sind praxisuntauglich	1	4,8%
Die Verständigung insgesamt sollte verboten werden	1	4,8%
Die Regelungen über die Verständigung sind alles in allem praxistauglich	2	9,5%

Befragt nach der Praxisuntauglichkeit verschiedener Vorschriften, wird mit Abstand die Regelung des Verbots des Rechtsmittelverzichts in § 302 Abs. 1 S. 2 StPO am häufigsten genannt (71,4%). Die Regelungen zu den sog. Negativmitteilungen nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO werden immerhin von knapp der Hälfte der Befragten als praxisuntauglich angesehen, das Festhalten an der Amtsaufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO noch von etwas mehr als einem Viertel (28,6%). Bemerkenswert erscheint aber auch, dass nur eine Person die Auffassung äußert, die Verständigung insgesamt solle verboten werden.

Im Folgenden erhielten die Befragten in Frage 44 die Möglichkeit, ihre Auffassung zu begründen. Zur besseren Anschaulichkeit werden an dieser Stelle sämtliche von den Befragten gemachten Äußerungen wörtlich wiedergegeben. Drei Statements beschäftigen sich mit der Sinnhaftigkeit des Verbots des Rechtsmittelverzichts:

Ein Befragter begründet seine Kritik an dieser Regelung wie folgt:

*„Es leuchtet nicht ein, dass ein Angeklagter nach der Urteilsverkündung, mit-
hin in Kenntnis des Urteils, nur deshalb nicht auf Rechtsmittel soll verzichten
können, weil dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist.“*

Und ein anderer Befragter meint:

*„Dem Angeklagten wird durch das Verbot des Rechtsmittelverzichts die Mög-
lichkeit genommen, ein rechtskräftiges Urteil zu erlangen. Dies kann bei
Untersuchungshaft, Verlegung in eine heimatnahe JVA, Beginn des Maßregel-
vollzugs, Arbeit in der JVA usw. nachteilig sein.“*

In einer weiteren Äußerung wird das Verbot des Rechtsmittelverzichts be-
grüßt, bei einem Rechtsmittel trotz einer vorangegangenen Verständigung
aber eine rechtliche Konsequenz für selbige gefordert:

*„Die Verständigung wird von Angeklagten/Verteidigern oftmals genutzt, um
Gericht und Staatsanwaltschaft ‚auszuhorchen‘. Dies hat die Negativfolge,
dass es dann zu keiner Verständigung kommt, aber ein unterhalb der An-
klage liegendes Geständnis abgegeben wird. Da Gericht und StA sich in der
Regel auch ohne formelle Verständigung an ihre Aussagen gebunden fühlen,
soll hierdurch eine Strafe unterhalb des im Verständigungsgespräch avisierten
Bereichs erreicht werden.*

*Der weitere, formell regelbare Punkt ist, dass durch die Verständigung oftmals
eine niedrige Strafe erreicht wird. Durch eine Revision und Verschlechterungs-
verbot kann der Angeklagte dann versuchen, die Strafe nochmals zu ‚drü-
cken‘ (Verschlechterungsgrundsatz). M.E. ist es richtig, dass der Angeklagte
nicht auf Rechtsmittel verzichten muss. Aber bei Einlegung eines Rechtsmit-
tels nach Verständigung sollte die vorherige Absprache und damit auch die
vorherige Strafe nichtig sein und nach § 154 StPO eingestellte Tatvorwürfe
automatisch wieder aufleben.“*

Eine weitere Anmerkung regt zum einen an, bei der Dokumentation zwi-
schen Verfahren vor dem Amts- und dem Landgericht zu differenzieren.
Zum anderen wird auf die Stellung der Staatsanwaltschaft im Gefüge der
Vorschriften über die Verständigung eingegangen:

„Die Regelungen zur Dokumentation sind ersichtlich auf Verfahren vor dem LG zugeschnitten. Für Verfahren vor dem AG sind sie bei korrekter Handhabung wenig praktikabel.

Ein zentraler Schwachpunkt ist darin zu erblicken, dass die StA gegen naheliegende informelle Absprachen zwischen Gericht und Verteidigung nahezu gar nichts machen kann. Dadurch wird die vom BVerfG hervorgehobene Wächterstellung der StA ausgehöhlt. Auswege – etwa über das Befangenenheitsrecht – sind schwierig und werden vom BGH (bislang) blockiert. Dadurch wird die StA nach ihrem Veto recht häufig zum bloßen Papiertiger degradiert (insbesondere in Wirtschafts- und Betäubungsmittelstrafsachen). Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, der StA in ‚Verdachtsfällen‘ ein in öffentlicher Hauptverhandlung auszuübendes Fragerecht gegenüber dem Gericht über Gespräche zwischen ihm und der Verteidigung einzuräumen. Die Richter sollten rechtlich gehalten sein, die Fragen entweder wahrheitsgemäß detailliert (wie Dokumentationspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 1 StPO) zu beantworten oder aber – vergleichbar §§ 55, 56 StPO – davon abzusehen. Tritt der letztgenannte Fall ein, sollten diese Richter automatisch von der weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen sein. Dass bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Fragen seitens der Richter gelogen wird, kann ich mir nicht vorstellen.“

Ein weiterer Diskutant beschäftigt sich damit, ob es sinnvoll ist, auch in Verständigungsfällen an der Amtsaufklärungspflicht des Gerichts nach § 244 Abs. 2 StPO festzuhalten:

„Eine Verständigung ohne (maßvolle) Beschränkung der Amtsaufklärungspflicht ist oft sinnlos. Das Gericht kann sich nach Aktenlage vielfach ein hinreichendes Bild darüber verschaffen, ob das Geständnis des Angeklagten plausibel ist, oder nicht. Eine weitere Beweiserhebung belastet in vielen Fällen das Gericht, Polizeibeamte und Opferzeugen unnötig und entwertet dadurch auch das Geständnis des Angeklagten teilweise. Darüber hinaus möchten Angeklagte verständlicherweise oft gerne wissen, ob Maßnahmen nach §§ 63, 64 StGB verhängt werden. Auch dies kann auf Grundlage der notwendigerweise einzuholenden schriftlichen Gutachten durch das Gericht meist schon bewertet werden und sollte jedenfalls wenn schon ein schriftliches Gutachten vorliegt, von dessen Ergebnis nicht abgewichen werden soll, auch Inhalt einer Verständigung sein können. Darüber hinaus wird die Pflicht zur Protokollierung von den obersten Gerichten derart weitgehend ausgelegt, dass oft bereits die mit der Terminierung verbundenen, rein praktischen Gespräche mit Verfahrensbeteiligten (Beispiel: Muss Zeit für eine Einlassung des Angeklagten eingeplant werden, oder können nach Anklageverlesung sofort Zeugen gehört

werden) einer Protokollierung zugeführt werden müssten. Dies erfolgt nach meiner Erfahrung in der Praxis oft nicht und ist auch nicht praktikabel.“

Ein Teilnehmer stößt sich an der Protokollierungspflicht und meint:

„Die Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1 Satz 2 bei Erörterungen nach § 257b ist umständlich.“

In einer weiteren Äußerung erfolgt eine Fundamentalkritik an der Verständigung in Strafverfahren:

„Die derzeitigen Regelungen bieten unter dem Strich nichts Positives für die Praxis sondern bergen nur Gefahren.“

Demgegenüber meint eine andere Stimme: *„Gute Kompromisslösung“*

Schließlich stellt eine letzte Meinungsäußerung die Regelungen über die Verständigung in einen weiten Zusammenhang:

„Das Problem der Verständigungspraxis ist nicht das unzureichende rechtliche Instrumentarium, das auf den Grundsatz der Wahrheitserforschung ausgerichtet ist (§ 244 Abs. 2 StPO), sondern die als unzureichend empfundene sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die Zahl der (informellen) Verständigungen steigt, je weniger die Gerichte den Anklagestoff ‚beherrschen‘, also bei der Rechtsanwendung Schwierigkeiten haben. Je weniger die Gerichte die Gefahr unrichtiger Entscheidungen in der Sache fürchten, desto eher lehnen sie ab, sich auf Verständigungen einzulassen.“

Frage 45: Kann Ihrer Einschätzung nach die Praxis der informellen Absprachen weiter zurückgedrängt werden? (*Anmerkung: Bearbeitung der Frage war optional*)

Tabelle E.64 Einschätzung der Befragten, ob die Praxis der informellen Absprachen weiter zurückgedrängt werden kann; N = 38, n = 27, F = 11.

	Anzahl	Prozent
Ja	16	59,3%
Nein	11	40,7%

Fast 60% der Befragten sind der Meinung, dass die Praxis der informellen Absprachen weiter zurückgedrängt werden kann.

Frage 46: Was müsste hierfür in Zukunft konkret unternommen werden?
(Anmerkung: Frage wurde *nur* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 45 „ja“ angegeben hatten)

1. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften Androhung dienstlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen
2. Veränderung der Grundstruktur des Strafprozesses hin zu einem echten konsensualen Verfahren
3. Deutliche Erhöhung des Justizpersonals

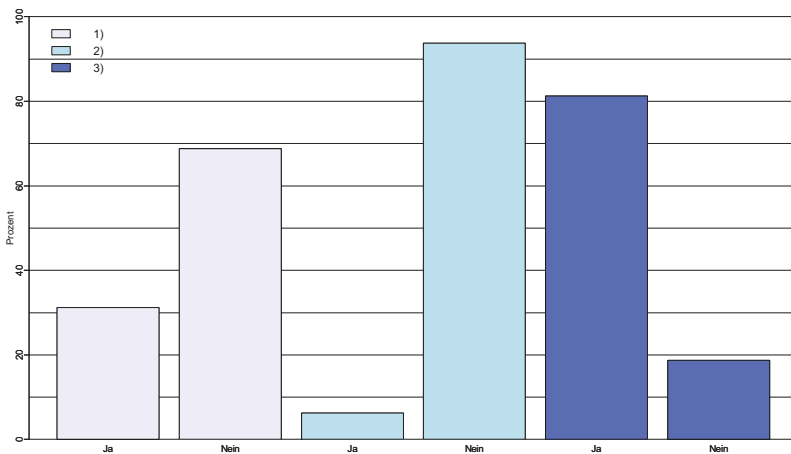


Abbildung E.20 Verteilung der Antworten auf Frage 46 im BGH-Fragebogen; $N = 38$,
 $n = 16$, $F = 22$.

Die Resonanz auf die drei angebotenen Lösungsmöglichkeiten fällt sehr unterschiedlich aus: Mehr als 80% (13 von 16) der Befragten geben an, um die Praxis der informellen Absprachen zurückzudrängen, sei eine „deutliche Erhöhung des Justizpersonals“ nötig. Dieses Votum steht im Einklang mit mehreren bisherigen Befunden, z.B. dem mutmaßlichen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit informeller Absprachen und der Arbeitsbelastung sowie den oftmals als praxisuntauglich empfundenen Vorschriften der formellen Verständigung gemäß § 257c StPO (vgl. etwa Frage 43 des BGH-Fragebogens und Frage 33 des Hauptfragebogens).

Deutliche Ablehnung erfährt demgegenüber der Vorschlag, die Grundstruktur des Strafprozesses hin zu einem echten konsensualen Verfahren zu verändern (6,3% bzw. nur einer von 16 Antwortenden). Bei Nichteinhaltung der Vorschriften dienstliche oder strafrechtliche Konsequenzen an-

zudrohen, befürwortet immerhin ein knappes Drittel der Befragten (31,3% bzw. fünf von 16).

Im freien Antwortformat nennen zwei justizielle Akteure „Fortbildungen des Personals“ als Notwendigkeit, um die Praxis informeller Absprachen zurückzudrängen. Gefordert wird auch die Abschaffung des Verbots des Rechtsmittelverzichts. Ein justizieller Akteur spricht sich zudem für eine praxistauglichere Ausgestaltung der Vorschriften zu den Verständigungen aus.

Frage 47: Inwiefern stimmen Sie folgender Aussage zu: Informelle Absprachen sind ein unverzichtbares Instrument zur Bewältigung der Strafverfahren

Tabelle E.65 Zustimmung der Befragten zur Aussage; $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

	in hohem Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	keine Erfahrungswerte
Anzahl	2	0	6	29	0
Prozent	5,4%	0,0%	16,2%	78,4%	0,0%

Die überwiegende Mehrzahl der Befragungsteilnehmer hält informelle Absprachen für ein verzichtbares Instrument. Lediglich zwei der 37 Befragten (5,4%) sind einer gegenteiligen Auffassung.

Frage 48: Falls Sie der oben genannten Aussage zustimmen, erhalten Sie hier die Möglichkeit, Ihre Auffassung zu begründen: (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 47 „gar nicht“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Ein Teilnehmer, der in Frage 48 mit „teilweise“ geantwortet hat, erklärt:

„Es handeln Menschen! Menschen (re)agieren in der Hauptverhandlung sozial miteinander. Stellt jede Antwort, jede Aussage, jede menschliche Regung, jede Geste, jeder Blick, die von den Beteiligten – ggf. auch vor ihrem professionellen Hintergrund – richtig gedeutet wird, eine informelle Absprache dar? Informelle Absprache im Sinne eines ‚blinden Verständnisses‘ über gewisse Punkte wird es immer geben solange Menschen handeln. Und hat nicht auch der Angeklagte ein Recht darauf, dass in der Hauptverhandlung menschlich mit ihm umgegangen wird?“

3. Ergänzende Analyse anhand einer (explorativen) ordinalen Regression

Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse der Datenanalyse mithilfe von ordinalen Regressionsmodellen zusammengefasst. Hierbei wer-

den lediglich die Ergebnisse präsentiert. Das Vorgehen muss insgesamt als explorativ bezeichnet werden. Das heißt, die Auswahl der überprüften Variablen stützt sich nicht auf theoriegeleitete Hypothesen, sondern folgt subjektiven Einschätzungen. Eine ausführliche Begründung für die Auswahl der überprüften Variablen sowie die detaillierten Regressionstabellen finden sich im Anhang C.

Untersucht wurde, ob und auf welche Weise die angegebene Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis der befragten justiziellen Akteure durch deren Berufsgruppe (Frage 1), das Bundesland, in dem sie vorrangig tätig sind (Frage 2), deren Berufserfahrung (Frage 4), den von ihnen geschätzten Strafnachlass nach vorangegangener Verständigung (Frage 12), die Berechenbarkeit der Strafe trotz Angabe von Ober- und Untergrenze (Frage 13) und die Unsicherheit in Bezug auf die Zulässigkeit von Verständigungen (Frage 23) vorhergesagt werden kann. Diese sechs Prädiktoren wurden zur Überprüfung des Einflusses „demographischer Merkmale“ (Beruf, Bundesland, Berufserfahrung) und des Einflusses von „Grauzonenelementen“ (Strafnachlass nach Verständigung, Berechenbarkeit der Strafe, Unsicherheit über die Zulässigkeit) auf die Angaben zur Prävalenz informeller Absprachen ausgewählt.

Dabei ergibt sich, dass sowohl die Berufserfahrung der Befragten als auch die Bundesländer, in denen die Teilnehmer vorrangig tätig sind, nicht signifikant zu der Vorhersage der Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis beitragen. Ebenso scheint die Einschätzung über den Strafnachlass, der üblicherweise bei einer Verständigung erfolgt, nicht mit dem Umfang informeller Absprachen zusammenzuhängen. Ausgehend von den vorliegenden Daten sind diese Faktoren also unabhängig von der Prävalenz informeller Absprachen.

Im Gegensatz dazu lässt sich die Häufigkeit informeller Absprachen am besten vorhersagen, wenn die Berufsgruppe, die Berechenbarkeit der Strafe bei der Angabe von Ober- und Untergrenze und die Zweifel über die Zulässigkeit beabsichtigter Verständigungen berücksichtigt werden. Es besteht also ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang zwischen der Häufigkeit informeller Absprachen und dem Antwortverhalten der justiziellen Akteure bei den entsprechenden Fragen:

1. Die Berufsangabe „Strafverteidiger“ geht mit den höchsten angegebenen Häufigkeiten für informelle Absprachen in der Praxis einher, die Angabe „Richter“ mit den niedrigsten.
2. Je häufiger den Befragten die genaue Strafe bewusst ist, obwohl nur Ober- und Untergrenze angegeben werden, desto häufiger geben sie an, informelle Absprachen in der Praxis zu erleben.

3. Je häufiger die Befragten angeben, sich unsicher über die Zulässigkeit von Verständigungen zu sein, desto häufiger geben sie auch an, informelle Absprachen in der Praxis zu erleben.
4. Die Angaben der Befragten zu dem Bundesland, in dem sie hauptsächlich tätig sind, zu ihrer Berufserfahrung und zur Höhe des Strafnachlasses nach Verständigungen weisen keinen Zusammenhang zur Häufigkeit informeller Absprachen in der Praxis auf.

IV. Kurzzusammenfassung der zentralen Ergebnisse

Im Rahmen einer Online-Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern wurde eruiert, wie die strafrechtliche Praxis mit den Normen über die Verständigung in Strafverfahren umgeht. Für die Erhebung, die über den Jahreswechsel 2018/19 lief, konnten 1567 Fragebogen aus allen Bundesländern ausgewertet werden. Während Richter (591) und Staatsanwälte (590) in der Umfrage fast gleich stark vertreten waren, blieb die Anzahl der antwortenden Strafverteidiger (386) etwas dahinter zurück. Insgesamt kann dennoch von einem befriedigenden Maß an Repräsentativität der Befragung ausgegangen werden, auch wenn Selektionseffekte bei der Beteiligung, die zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen können, nicht ganz auszuschließen sind. Zusätzlich wurde eine gesonderte Erhebung bei Richtern und Wissenschaftlichen Mitarbeitern am Bundesgerichtshof (BGH) und bei Dezernenten und Wissenschaftlichen Mitarbeitern beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) durchgeführt (insgesamt 38 Teilnehmer).

Im Folgenden sollen die zentralen Ergebnisse des Moduls 4 vorgestellt werden:

1. Verständigungen gemäß § 257c StPO

Zunächst wurden die Teilnehmer über die Praxis der formellen Verständigungen gemäß § 257c StPO befragt. Mit rund 3/4 gibt der Großteil der Befragten an, Verständigungen im Rahmen des § 257c StPO kämen in Verfahren, an denen sie beteiligt sind, nur selten oder nie vor. Hierbei zeigen sich jedoch signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen. Strafverteidiger erleben am ehesten Strafverfahren mit einer Verständigung (22,0% mit Angabe „häufig“), Richter dagegen am seltensten (nur 12,2%). Werden Verfahren mit einer Verständigung abgeschlossen, erfolgt diese am ehesten in der Hauptverhandlung.

Wirtschaftsstrafsachen, Betrugsdelikte, Steuerstrafsachen und Betäubungsmitteldelikte werden von allen Berufsgruppen als die strafrechtlichen Felder angesehen, bei denen es am häufigsten zu Verständigungen kommt. Während dies zu erwarten war, erscheint bemerkenswert, dass auch Sexualdelikte, darunter insbesondere der Besitz und das – untechnisch formuliert – Ansehen von Kinderpornographie, als einer Verständigung zugrundeliegende Straftaten eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Dabei ist ein Motiv für eine Verständigung bei Sexualdelikten, dass durch diese Vorgehensweise dem Opfer ein Auftreten in der Hauptverhandlung erspart werden soll.

Der dem Angeklagten im Weg einer Verständigung gewährte Strafnachlass liegt nach den Umfrageergebnissen bei rund 20%. Einzelne Teilnehmer der Befragung, darunter vor allem Strafverteidiger, berichten jedoch von deutlich höheren Werten.

§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der in Aussicht gestellten Strafe anzugeben. Dennoch berichten 58,1% aller Teilnehmer, dass trotz Nennung eines solchen Rahmens allen Beteiligten „häufig“ oder gar „sehr häufig“ klar sei, welche Strafe bei einer Verständigung ausgeurteilt wird. Vor allem Strafverteidiger äußern die Auffassung, dass sich alle Beteiligten sehr oft über das genaue Strafmaß im Klaren seien.

In eine Verständigung einbezogen wird nach den Angaben der Beteiligten häufig zudem die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung (52,5% mit Angabe „[sehr] häufig“) wie auch Verfahrenseinstellungen nach §§ 154, 154a StPO (43,2%).

Weit über die Hälfte der Befragten (62,5%) gibt an, die Abgabe eines Geständnisses sei „immer“ Gegenstand einer Verständigung. Angesichts der Regelung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO („Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein.“) erscheint dieser Wert allerdings eher als gering. Als häufiges Prozessverhalten werden außerdem der Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme (65,6% „häufig“ oder „immer“) und die Zusage einer Schadenswiedergutmachung (28,8%) genannt.

Mehr als die Hälfte aller Befragten fand sich noch nie in einer Situation wieder, in der sie unsicher war, ob die beabsichtigte Verständigung zulässig ist. Dabei zeigen sich die Strafverteidiger als vergleichsweise unsicher. In diesem Zusammenhang scheinen eine unklare Gesetzeslage/Rechtsprechung und die Unsicherheit über zulässige Verständigungsinhalte die größten Probleme zu verursachen.

2. Die Praxis der informellen Absprachen

Herzstück der Untersuchung des Moduls 4 bildeten die Fragen zu informellen Absprachen. Bemerkenswert ist, dass informelle Absprachen auch nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 (BVerfGE 133, 168 ff.) noch Anwendung in der Praxis der justiziellen Akteure finden. Immerhin 20% der Befragten geben an, „häufig“ bis „sehr häufig“ durch Hörensagen von informellen Absprachen zu erfahren, 15% darüber hinaus, dass informelle Absprachen „häufig“ bis „sehr häufig“ in der eigenen Praxis vorkommen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass informelle Absprachen unzweifelhaft immer noch ein Bestandteil der strafrechtlichen Praxis sind. Mit Betrugsdelikten, Wirtschaftsstrafsachen, Betäubungsmitteldelikten und Steuerstrafsachen spielen für informelle Absprachen dieselben strafrechtlichen Felder eine Rolle, die auch bei Verständigungen relevant sind. Außerdem werden Eigentums- und Sexualdelikte als typische Straftaten genannt, bei denen Absprachen erfolgen. Dabei geht die Initiative zu einer informellen Absprache nach den Angaben der Beteiligten in erster Linie von der Verteidigung, daneben aber auch vom Gericht aus.

Insgesamt betonen vor allem Staatsanwälte, aber auch Richter, nach der Entscheidung BVerfGE 133, 168 ff. in ihrer eigenen Praxis gegenüber informellen Absprachen noch zurückhaltender geworden zu sein. Dagegen stößt die Aussage, dass es nach dem genannten Judikat keine informellen Absprachen mehr gäbe, bei rund 30% der Befragten auf eine deutliche Ablehnung. Skeptisch zeigen sich mit fast der Hälfte diese Aussage ablehnender Stimmen insbesondere die Strafverteidiger.

Ausweislich der Untersuchung sind informelle Absprachen über weitere gegen den Angeklagten anhängige Verfahren besonders häufig. Beliebt sind offenbar auch Absprachen über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für sonstige minder oder besonders schwere Fälle. Und immerhin knapp 30% aller Befragten sind der Auffassung, dass Absprachen über punktgenaue Strafaussprüche häufiger seien.

Deutlich an der Spitze der für eine informelle Absprache genannten Gründe steht die Notwendigkeit einer reduzierten Tatsachenaufklärung. Wichtig sind daneben die Bewältigung des Arbeitspensums und die mangelnde Praxistauglichkeit der geltenden Regelungen.

Mit knapper Mehrheit haben die Befragten den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als Wächterin über die Gesetzmäßigkeit der Verständigungspraxis seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 nachkommt. Erwartungsgemäß stimmen die Staatsanwälte dieser Aussage am stärksten zu. Freilich erlebt diese Berufsgruppe eher keine Kontrolle durch den Dienstvorgesetzten. Insgesamt wird sowohl das Risiko, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im

Rechtsmittelverfahren führt, als auch das Risiko, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, als eher mäßig eingestuft.

Beim Vergleich der Prävalenzen für formelle Verständigungen und informelle Absprachen zeigen sich insgesamt ähnliche Häufigkeiten, bei einer geringfügig höheren Häufigkeit für formelle Verständigungen. Bei einer genaueren Betrachtung der Resultate fällt auf, dass nach den Angaben der Richter und Staatsanwälte formelle Verständigungen häufiger vorkommen als informelle Absprachen (sowohl in der eigenen Praxis, als auch nach dem Hörensagen), während sich bei den Strafverteidigern interessanterweise ein umgekehrtes Bild zeigt.

3. Anwendung der §§ 153, 153a StPO trotz Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen

Ein weiteres Ergebnis des Moduls 4 ist, dass fast die Hälfte der justiziellen Akteure berichtet, Gespräche über eine mögliche Einstellung gemäß den §§ 153, 153a StPO würden „häufig“ oder „sehr häufig“ geführt, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt worden seien. Auch hier liegen signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen (rund 80% der Strafverteidiger mit Angabe „häufig“ oder „sehr häufig“ gegenüber nur rund 25% der Richter) und nach den Gerichten vor, an denen das Verfahren abläuft (rund 45% „häufig“ oder „sehr häufig“ bei [überwiegend] am Amtsgericht, dagegen knapp unter 30% bei [überwiegend] am Landgericht Tätigen). Das Vorliegen schwieriger Beweislagen, welches auch für das Aufkommen von Verständigungen und informellen Absprachen eine Rolle zu spielen scheint, wird als häufigster Grund für derartige Gespräche über die Einstellung von Verfahren genannt.

4. Transparenz und Dokumentation

Ein weiterer Komplex war Fragen zur Transparenz und Dokumentation der formellen Verständigungen im Strafverfahren gewidmet. Insgesamt scheinen die Mitteilungen über das Vorhandensein oder das Fehlen verständigungsorientierter Gespräche eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Immerhin 61,1% aller Befragten sind der Ansicht, dass „immer“ eine Mitteilung erfolgt, wenn kein verständigungsorientiertes Gespräch stattgefunden hat. Zu Beginn der Hauptverhandlung wird vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche vor der Hauptverhand-

lung vorgenommen wurden. Sofern verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden, gibt die deutliche Mehrheit der Befragten an, dass dieser Umstand sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung bekanntgegeben wird. Dabei liegen zwischen den Berufsgruppen nur kleine Unterschiede vor. Auf die Frage, was genau üblicherweise in der Hauptverhandlung mitgeteilt wird, wenn von zuvor erfolgten verständigungsorientierten Gesprächen berichtet wird, geben die Teilnehmer an, dass vor allem über die Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Diskussionsbeiträge in den verständigungsorientierten Gesprächen informiert wird, etwas weniger häufig über die Initiatoren dieser Gespräche. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Dokumentationsvorschriften nach Aussagen der Teilnehmer eher eingehalten werden. Auch unterscheidet sich das Antwortverhalten zwischen den Berufsgruppen bei diesem Komplex weniger als bei den anderen Teilen des Fragebogens. Ferner scheint die Mehrheit der Befragten sicher zu sein, wie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften nachzukommen ist.

5. Unterschiede im Antwortverhalten zwischen den beteiligten Berufsgruppen

Insgesamt bestehen bei bemerkenswert vielen Fragen erhebliche Unterschiede zwischen den Antworten der verschiedenen Berufsgruppen. Die Angaben von Richtern und Strafverteidigern differieren bei fast allen Fragen am stärksten, während die Antworten der Staatsanwälte häufig sozusagen dazwischen, aber näher an denen der Richter liegen. Dabei weisen die Antworten der Richter und Staatsanwälte eher in eine sozial erwünschte, also in eine rechtskonforme Richtung, während die Angaben der Strafverteidiger stärker ein Verhalten „extra legem“ belegen und damit eher in eine „sozial unerwünschte“ Richtung gehen.

6. Unterschied im Aufkommen von Verständigungen und informellen Absprachen nach Gerichtsart

Des Weiteren scheinen im Erleben der Befragten Verständigungen gemäß § 257c StPO am Landgericht häufiger zu sein als am Amtsgericht. Dagegen geben Richter am Amtsgericht deutlich öfter als Richter am Landgericht an, dass informelle Absprachen in der eigenen Praxis „häufig“ oder „sehr häufig“ vorkommen. Bei dem Antwortverhalten der Staatsanwälte zeigen sich allerdings, unabhängig davon, ob sie überwiegend vor dem Amts- oder Landgericht auftreten, keine Unterschiede. Insgesamt lassen die Ergebnisse vermuten, dass Verständigungen eher am Landgericht stattfinden, infor-

melle Absprachen hingegen eher am Amtsgericht. Speziell am Schwurgericht scheinen sowohl Verständigungen als auch Absprachen kaum vorzukommen.

7. Rechtspolitische Einschätzungen

Den Beschäftigten des BGH und des GBA wurden auch rechtspolitische Fragen gestellt. Die Antworten legen nahe, dass die gesetzlichen Regelungen eher nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Vor allem das Verbot des Rechtsmittelverzichts in § 302 Abs. 1 S. 2 StPO wird als praxisuntauglich empfunden. Allerdings ist auch nur eine Person von 38 dort an der Befragung Teilnehmenden der Auffassung, die Verständigung insgesamt solle verboten werden. Als effektivste Möglichkeit, um die Praxis der informellen Absprachen (weiter) zurückzudrängen, wird von den Beschäftigten des BGH und GBA eine deutliche Erhöhung des Justizpersonals favorisiert. Eine klare Ablehnung erfährt demgegenüber der Vorschlag, die Grundstruktur des Strafprozesses hin zu einem echten konsensualen Verfahren zu verändern.

V. Anhang

1. Anhang A: Übrige Ergebnisse des BGH-Fragebogens

Frage 2: Wie viele Jahre sind Sie schon insgesamt in der Strafjustiz tätig?

Tabelle E.66 Verteilung der Befragten nach Berufserfahrung; N = 38, n = 38, F = 0.

	Anzahl	Prozent
weniger als 5 Jahre	2	5,3%
5 bis 10 Jahre	8	21,1%
11 bis 15 Jahre	9	23,7%
16 bis 20 Jahre	9	23,7%
21 bis 25 Jahre	5	13,2%
26 bis 30 Jahre	2	5,3%
mehr als 30 Jahre	3	7,9%

Frage 4: Wie häufig geht Ihrer Einschätzung nach Urteilen in Strafverfahren eine Verständigung voraus?

Tabelle E.67 Verteilung der Antworten auf Frage 4; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	0	13	24	0	1
Prozent	0,0%	34,2%	63,2%	0,0%	2,6%

Frage 5: Zu welchem Zeitpunkt geht Ihrer Einschätzung nach in den Verfahren dem Urteil eine Verständigung voraus?

Tabelle E.68 Verteilung der Antworten auf Frage 5; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Im Ermittlungsverfahren	0	0,0	2	5,3	10	26,3	19	50,0	7	18,4
Im Zwischenverfahren	0	0,0	0	0,0	19	50,0	14	36,8	5	13,2
Im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung	1	2,6	11	28,9	15	39,5	7	18,4	4	10,5
Im Hauptverf. während der Hauptverhandlung	6	15,8	15	39,5	15	39,5	0	0,0	2	5,3

Frage 6: Wie häufig geht Ihrer Einschätzung nach einem Strafbefehl eine Verständigung voraus?

Tabelle E.69 Verteilung der Antworten auf Frage 6; $N = 38$, $n = 38$, $F = 0$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	0	3	17	7	11
Prozent	0,0%	7,9%	44,7%	18,4%	28,9%

Frage 7: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach bei den folgenden Arten von Verfahren oder Delikten zu Verständigungen?

Tabelle E.70 Verteilung der Antworten auf Frage 7; $N = 38$, $n = 38$, $F = 0$.

	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Wirtschaftsstrafsachen	10	26,3	12	31,6	3	7,9	0	0,0	13	34,2
speziell Steuerstrafsachen	9	23,7	8	21,1	3	7,9	0	0,0	18	47,4
Betäubungsmitteldelikte	3	7,9	17	44,7	12	31,6	0	0,0	6	15,8
Straftaten gegen das Leben	0	0,0	0	0,0	20	52,6	10	26,3	8	21,1
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0	0,0	3	7,9	30	78,9	2	5,3	3	7,9
Betrugsdelikte	1	2,6	17	44,7	17	44,7	0	0,0	3	7,9
Verkehrsdelikte	0	0,0	3	7,9	15	39,5	6	15,8	14	36,8
Straftaten gegen die Umwelt	0	0,0	2	5,3	12	31,6	1	2,6	23	60,5

Frage 8: Sind Ihnen weitere Arten von Verfahren oder Delikten bekannt, bei denen es zu Verständigungen kommt? Wenn ja, welche?

Sechs Angaben „Sexualstraftaten“; zwei Angaben „Eigentumsdelikte“.

Frage 9: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach vor, dass ein Alternativstrafrahmen für das Scheitern einer Verständigung angegeben wird?

Tabelle E.71 Verteilung der Antworten auf Frage 9; $N = 38$, $n = 38$, $F = 0$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	1	7	12	8	10
Prozent	2,6%	18,4%	31,6%	21,1%	26,3%

Frage 10: Wie hoch schätzen Sie den üblichen Strafnachlass für den Angeklagten nach einer vorangegangenen Verständigung ein?

Tabelle E.72 Verteilung der Antworten auf Frage 10; N = 38, n = 38, F = 0.

	Anzahl	Prozent
kein Strafnachlass	0	0,0%
1–5%	0	0,0%
6–10%	0	0,0%
11–15%	2	5,3%
16–20%	6	15,8%
21–25%	11	28,9%
26–30%	5	13,2%
31–35%	3	7,9%
36–40%	1	2,6%
41–45%	2	5,3%
46–50%	1	2,6%
> 50%	0	0,0%
keine Erfahrungswerte	7	18,4%

Der approximierte mittlere Strafnachlass (berechnet durch die geschätzten mittleren Prozentzahlen aller Kategorien; Ausschluss der Kategorie „keine Erfahrungswerte“) beträgt 25,7%.

Frage 11: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach vor, dass trotz Angabe einer Ober- und Untergrenze der Strafe (vgl. § 257c Abs. 3 S. 2 StPO) allen Beteiligten klar ist, welche Strafe bei einer Verständigung ausgeurteilt wird?

Tabelle E.73 Verteilung der Antworten auf Frage 11; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	6	16	12	1	3
Prozent	15,8%	42,1%	31,6%	2,6%	7,9%

Frage 12: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach vor, dass Gespräche über eine mögliche Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO geführt werden, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt wurden?

Tabelle E.74 Verteilung der Antworten auf Frage 12; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	1	11	15	4	7
Prozent	2,6%	28,9%	39,5%	10,5%	18,4%

Frage 13: Was waren hierfür die häufigsten Gründe? (Anmerkung: Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 12 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.75 Verteilung der Antworten auf Frage 13; N = 38, n = 27, F = 11.

	Arbeitsentlastung	Vermeidung einer Hauptverhandlung	Schwierige Beweislage	Drohende Verfahrensverzögerung
Anzahl	17	13	21	5
Prozent	63,0%	48,1%	77,8%	18,5%

Sonstiges (Freitext): „Gewohnheit“

Frage 14: Sind Ihnen typische Konstellationen bekannt, in denen von den §§ 153, 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung Gebrauch gemacht wird? Wenn ja, welche?

„Lange zurückliegende Taten bei sehr langer (meist rechtsstaatswidriger) Verfahrensdauer und geringer Schuld des Angeklagten bei zugleich bestehender schwieriger Beweislage“

„Verfahren betreffend Vermögensdelikte, bei denen ein ‚gerechter Ausgleich‘ dadurch gesucht wird, dass Zahlungsauflagen zugunsten des Geschädigten erfolgen oder vermögensabschöpfende Maßnahmen durch Zahlungen an die Staatskasse ersetzt werden“

„Körperverletzungsdelikte mit nicht schwerwiegenden Tatfolgen und problematischer Beweislage“

„Täter-Opfer-Ausgleichs-Fälle“

„Überlastung; schwierige Rechtslage“

„Schwierige Beweislage bei gleichzeitig hoher Empfindlichkeit des Beschuldigten für die Durchführung einer HV“

„Die Beschuldigten sind in der Öffentlichkeit bekannte Personen“

Frage 15: In welchem Verfahrensstadium wird Ihrer Einschätzung nach eine Einstellung nach § 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung eher in Betracht gezogen?

Tabelle E.76 Verteilung der Antworten auf Frage 15; N = 38, n = 38, F = 0.

	Anzahl	Prozent
vor Anklageerhebung	23	60,5%
nach Anklageerhebung	7	18,4%
keine Erfahrungswerte	8	21,1%

Frage 16: An welchen Kriterien orientiert sich am ehesten eine konkrete Auflage oder Weisung im Rahmen des § 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung?

Tabelle E.77 Verteilung der Antworten auf Frage 16; N = 38, n = 38, F = 0.

	Anzahl Zustimmung	Prozent Zustimmung
am Tatvorwurf	29	76,3%
am Täter / an der Täterin	24	63,2%

Sonstiges (Freitext):

„vgl. Antwort 14“ (Anmerkung: „Verfahren betreffend Vermögensdelikte, bei denen ein ‚gerechter Ausgleich‘ dadurch gesucht wird, dass Zahlungsauflagen zugunsten des Geschädigten erfolgen oder vermögensabschöpfende Maßnahmen durch Zahlungen an die Staatskasse ersetzt werden“)

„an den Tatfolgen“

„Geldauflage an der Höhe einer entspr. Geldstrafe“

Frage 17: Wie häufig sind Ihrer Einschätzung nach folgende andere gerichtliche Entscheidungen Gegenstand von Verständigungen?

- Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO
- Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweis-anträge
- Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls
- Strafaussetzung zur Bewährung generell
- Auflagen und Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind
- Strafaussetzungen generell

Tabelle E.78 Verteilung der Antworten auf Frage 17; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig		häufig		selten		nie	
	N	%	N	%	N	%	N	%
§§ 154, 154a StPO	6	15,8	18	47,4	11	28,9	3	7,9
Beweiserhebungen/-anträge	2	5,3	8	21,1	18	47,4	10	26,3
Haftbefehl	0	0,0	7	18,4	21	55,3	10	26,3
Strafaussetzung Bewährung	4	10,5	20	52,6	10	26,3	4	10,5
Auflagen und Weisungen	1	2,6	11	28,9	19	50,0	7	18,4
Strafaussetzungen generell	1	2,6	4	10,5	12	31,6	21	55,3

Frage 18: Sind Ihnen sonstige gerichtliche Entscheidungen bekannt, die in der Praxis Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen sind? Wenn ja, welche?

„Absehen von Einziehungsentscheidungen nach § 421 StPO“

„Schmerzensgeld- und Schadensersatzleistungen an Geschädigte“

„Maßregelvollzug nach § 63 StGB; (Viele derartige Gesichtspunkte werden zumindest von den Verteidigern angesprochen, obwohl sie nicht ‚Gegenstand‘ der Verständigung sein dürfen)“

„Vermögensabschöpfung“

„Einstellung von Verkehrsdelikten, so dass die Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 69, 69a StGB entfallen; Absehen von der Einziehung von Taterträgen“

Frage 19: Wie häufig ist Ihrer Einschätzung nach folgendes Prozessverhalten des/der Angeklagten Gegenstand von Verständigungen?

- Geständnis
- Rechtsmittelverzicht oder Rechtsmittelbeschränkung
- Verzicht auf umfangreiche Beweisaufnahme
- Zusage einer Schadenswiedergutmachung
- Unterlassung der Ausübung des Fragerechts gegenüber Opferzeugen/ Opferzeuginnen in Verfahren mit Sexualdelikten
- Unterlassung der Ausübung des Fragerechts gegenüber Opferzeugen/ Opferzeuginnen in anderen Verfahren

Tabelle E.79 Verteilung der Antworten auf Frage 19; N = 38, n = 38, F = 0.

	immer		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Geständnis	26	68,4	11	28,9	0	0,0	0	0,0	1	2,6
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	0	0,0	1	2,6	5	13,2	27	71,1	5	13,2
Beweisaufnahme	0	0,0	20	52,6	8	21,1	6	15,8	4	10,5
Schadenswiedergutmachung	0	0,0	13	34,2	17	44,7	1	2,6	7	18,4
Unterlassung Fragerecht (Sexualdelikte)	0	0,0	5	13,2	8	21,1	11	28,9	14	36,8
Unterlassung Fragerecht (andere)	0	0,0	3	7,9	8	21,1	16	42,1	11	28,9

Frage 20: Ist Ihnen sonstiges Prozessverhalten des/der Angeklagten bekannt, das Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen ist? Wenn ja, welches?

„Rücknahme rechtlicher Einwände wie etwa gegen die gerichtliche Besetzung (§§ 222b StPO) oder gegen Verfahrensfehler“

Frage 21: Es ist immer wieder zu hören, dass auch nach der Entscheidung BVerfGE 133, 168 ff. Verständigungen außerhalb des von der StPO vorgegebenen Rahmens stattfinden, im Folgenden als informelle Absprachen bezeichnet. Wie häufig erfahren Sie von informellen Absprachen (z.B. durch Hörensagen)?

Table E.80 Verteilung der Antworten auf Frage 21; $N = 38$, $n = 37$, $F = 0$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	0	6	12	10	9
Prozent	0,0%	16,2%	32,4%	27,0%	24,3%

Frage 22: Wie häufig kommt es in den folgenden Verfahren und bei den folgenden Delikten Ihrer Einschätzung nach zu informellen Absprachen? (Anmerkung: Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Table E.81 Verteilung der Antworten auf Frage 22; $N = 38$, $n = 18$, $F = 20$.

	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Wirtschaftsstrafsachen	0	0,0%	5	27,8%	4	22,2%	1	5,6%	8	44,4%
speziell Steuerstrafsachen	0	0,0%	5	27,8%	4	22,2%	1	5,6%	8	44,4%
Betäubungsmitteldelikte	1	5,6%	2	11,1%	8	44,4%	0	0,0%	7	38,9%
Straftaten gegen das Leben	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0	9	50,0%	9	50,0%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0	0,0%	0	0,0%	7	38,9%	3	16,7%	8	44,4%
Betrugsdelikte	0	0,0%	4	22,2%	6	33,3%	1	5,6%	7	38,9%
Verkehrsdelikte	0	0,0%	2	11,1%	4	22,2%	4	22,2%	8	44,4%
Straftaten gegen die Umwelt	0	0,0%	1	5,6%	2	11,1%	1	5,6%	14	77,8%

Frage 23: Bei welchen sonstigen Verfahren oder Delikten kommt es Ihrer Einschätzung nach noch zu informellen Absprachen? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

„Sexuelle Selbstbestimmung (ohne KV) und Jugendschutzsachen (KV)“

„Verfahren nach dem JGG“

„Derartige Absprachen beziehen sich nach meiner Erfahrung im Wesentlichen auf das Prozessverhalten und den Ablauf des Verfahrens, wären nach der sehr restriktiven Rechtsprechung meist aber wohl schon zu protokollieren“

„Eigentumsdelikte“

„Die Antworten oben beziehen sich auf Verfahren vor den Amtsgerichten“

Frage 24: Wie häufig geht Ihrer Einschätzung nach von den folgenden Akteuren die Initiative zu einer informellen Absprache aus? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Tabelle E.82 Verteilung der Antworten auf Frage 24; N = 38, n = 18, F = 20.

Initiative von...	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Staatsanwaltschaft	0	0,0	1	5,6	8	44,4	9	50,0	0	0,0
Verteidigung	4	22,2	11	61,1	3	16,7	0	0,0	0	0,0
Angeklagte/r	0	0,0	1	5,6	4	22,2	13	72,2	0	0,0
Gericht	0	0,0	7	38,9	8	44,4	1	5,6	2	11,1

Frage 25: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach vor, dass sich die Beteiligten im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr an eine informelle Absprache halten? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Tabelle E.83 Verteilung der Antworten auf Frage 25; N = 38, n = 18, F = 20.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Anzahl	1	0	13	4
Prozent	5,6%	0,0%	72,2%	22,2%

Frage 26: Inwieweit würden Sie den folgenden Aussagen zustimmen?Tabelle E.84 Verteilung der Antworten auf Frage 26; $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

„Nach meiner Erfahrung steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auf eine informelle Absprache zurückgegriffen wird, mit der Länge der Verfahrensdauer.“					
	in hohem Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	keine Erfah- rungswerte
Anzahl	4	5	7	14	7
Prozent	10,8%	13,5%	18,9%	37,8%	18,9%
„Seit dem Verständigungsurteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 133, 168 ff. sind die Tatgerichte gegenüber einer informellen Absprache noch zurück- haltender geworden.“					
	in hohem Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	keine Erfah- rungswerte
Anzahl	20	9	6	0	2
Prozent	54,1%	24,3%	16,2%	0,0%	5,4%
„Seit dem Verständigungsurteil des BVerfG gibt es keine informellen Absprachen mehr.“					
	in hohem Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	keine Erfah- rungswerte
Anzahl	7	8	5	12	5
Prozent	18,9%	21,6%	13,5%	32,4%	13,5%

Frage 27: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach an folgenden Ge-
richten und Spruchkörpern zu informellen Absprachen?Tabelle E.85 Verteilung der Antworten auf Frage 27; $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfah- rungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
AG: Einzelrichter/in	1	2,7	10	27,0	10	27,0	2	5,4	14	37,8
AG: Schöffengericht	0	0,0	7	18,9	14	37,8	2	5,4	14	37,8
LG: Kleine Strafkammer	0	0,0	5	13,5	14	37,8	3	8,1	15	40,5
LG: Große Strafkammer	0	0,0	4	10,8	18	48,6	7	18,9	8	21,6
LG: Schwurgericht	0	0,0	0	0,0	10	27,0	15	40,5	12	32,4
LG: Wirtschaftsstrafk.	1	2,7	8	21,6	9	24,3	3	8,1	16	43,2
OLG: Strafsenat 1. Inst.	0	0,0	0	0,0	1	2,7	18	48,6	18	48,6

Frage 28: Welche Art informeller Absprachen kommen gemäß Ihrer eigenen Erfahrung oder dem Hörensagen nach häufiger vor? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.86 Verteilung der Antworten auf Frage 28; N = 38, n = 18, F = 20.

Absprachen...	Anzahl Zustimmung	Prozent Zustimmung
... über den Schuldspruch	4	22,2%
... oder nur Vorgespräche hierzu	8	44,4%
... über dem Schuldspruch zugrundeliegende Tatsachen	3	16,7%
... über Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung	2	11,1%
... oder nur Vorgespräche hierzu	5	27,8%
... über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für privilegierende oder qualifizierende Tatbestände	5	27,8%
... über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für Regelbeispiele	5	27,8%
... über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für sonstige minder oder besonders schwere Fälle	7	38,9%
... über punktgenaue Strafaussprüche	4	22,2%
... oder nur Vorgespräche hierzu	7	38,9%
... über weitere bei dem erkennenden Gericht, einem anderen Gericht oder der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten anhängige Verfahren	12	66,7%
... über Verfahren gegen andere (juristische) Personen	0	0,0%
... über einen (stillschweigenden) Rechtsmittelverzicht	3	16,7%
... über eine großzügige Handhabung des Amtsaufklärungsgrundsatzes	6	33,3%

Frage 29: Was sind Ihrer Auffassung nach am ehesten Gründe für eine informelle Absprache? (*Anmerkung:* Bearbeitung der Frage war *optional*) (Rangordnung erzeugen)

1. „Ohne eine reduzierte Tatsachenaufklärung ist eine Verständigung nicht praktikabel“
2. „Nur Verständigungen auf punktgenaue Strafen bringen die erforderliche Verlässlichkeit“
3. „Nur durch eine (weite) Sanktionsschere kann die erforderliche Drohkulisse aufgebaut werden“
4. „Solche Verständigungen sind erforderlich, um das Arbeitspensum zu bewältigen“
5. „Die geltenden Regelungen zu den Verständigungen sind insgesamt nicht praxistauglich“
6. „Eine Verständigung ohne einen Rechtsmittelverzicht ist sinnlos“
7. „Verständigungen über den Schuldspruch sind erforderlich, da gerade dieser häufig in Streit steht“

Aus den mittleren Rängen wird ein Punktescore gebildet, der die Wichtigkeit der Aussagen widerspiegelt (vgl. Frage 33 des Hauptfragebogens). Je höher die Zahl, desto wichtiger der zugehörige Grund.

Tabelle E.87 Durchschnittliche Punktescores bei Frage 29; $N = 38$, $n = 30$, $F = 8$.

Grund	Punktescore
Tatsachenaufklärung	3,83
punktgenaue Strafe	1,55
Sanktionschere	1,52
Arbeitspensum	4,47
Praxistauglichkeit	4,03
Rechtsmittelverzicht	3,34
Schuldpruch	2,31

Frage 30: Sind Ihnen weitere Gründe bekannt, aufgrund derer es noch zu einer informellen Absprache kommt? Wenn ja, welche?

„Gerichte treffen informelle Absprachen, weil die Staatsanwaltschaft der in Aussicht genommenen Verständigung nicht zustimmt (wohl der verwerflichste Fall der verheimlichten Verständigung)“

Frage 31: Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Tabelle E.88 Verteilung der Antworten auf Frage 31; $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

„Ich habe den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als Wächterin über die Gesetzmäßigkeit der Verständigungspraxis seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 nachkommt“					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Anzahl	10	17	5	1	4
Prozent	27,0%	45,9%	13,5%	2,7%	10,8%
„Die Praxis der informellen Absprachen lebt weiter davon, dass sie nicht zu einer Urteilsanfechtung führen.“					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Anzahl	3	12	7	6	9
Prozent	8,1%	32,4%	18,9%	16,2%	24,3%
„Seit dem Urteil aus dem Jahr 2013 werden vermehrt Rechtsmittel bei Vorliegen einer informellen Absprache eingelegt“					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Anzahl	3	5	7	5	17
Prozent	8,1%	13,5%	18,9%	13,5%	45,9%

Frage 32: Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt?

Frage 33: Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht?

(Anmerkung: Die Bearbeitung der Fragen 32 und 33 war optional)

Tabelle E.89 Verteilungen der Antworten auf die Fragen 32 (Beanstandung im Rechtsmittelverfahren) und 33 (strafrechtliche Konsequenzen); Beanstandung im Rechtsmittelverfahren: N = 38, n = 34, F = 4, strafrechtliche Konsequenzen: N = 38, n = 33, F = 5.

Risiko	Beanstandung im Rechtsmittelverfahren (N = 34)		strafrechtliche Konsequenzen (N = 33)	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
0	0	0,0%	4	12,1%
1	3	8,8%	6	18,2%
2	11	32,4%	11	33,3%
3	2	5,9%	2	6,1%
4	0	0,0%	3	9,1%
5	0	0,0%	0	0,0%
6	6	17,7%	2	6,1%
7	3	8,8%	3	9,1%
8	5	14,7%	0	0,0%
9	1	2,9%	1	3,0%
10	3	8,8%	1	3,0%

Frage 35: Wie häufig wird Ihrer Einschätzung nach in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass zuvor...

Tabelle E.90 Verteilung der Antworten auf Frage 35; N = 38, n = 37, F = 1.

	...ein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	12	12	9	0	4
Prozent	32,4%	32,4%	24,3%	0,0%	10,8%
	...kein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	12	21	2	0	2
Prozent	32,4%	56,8%	5,4%	0,0%	5,4%

Frage 36: Zu welchem Zeitpunkt wird Ihrer Einschätzung nach vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche vor der Hauptverhandlung stattgefunden haben? (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.91 Verteilung der Antworten auf Frage 36; N = 38, n = 37, F = 1.

	Anzahl	Prozent
Zu Beginn der Hauptverhandlung (vor Belehrung des/der Angeklagten und vor dessen/deren Vernehmung zur Sache)	29	78,4%
Nach der Belehrung des/der Angeklagten	6	16,2%
Nach der Belehrung des/der Angeklagten und nach dessen/deren Vernehmung zur Sache	0	0,0%
Während der Beweisaufnahme	0	0,0%
Nach dem Schluss der Beweisaufnahme	4	10,8%
Keine Regel erkennbar	3	8,1%

Frage 37: Was genau wird üblicherweise Ihrer Einschätzung nach in der Hauptverhandlung mitgeteilt, wenn von zuvor stattgefundenen verständigungsorientierten Gesprächen berichtet wird?

Es erfolgt die Mitteilung ...

Tabelle E.92 Verteilung der Antworten auf Frage 37; N = 38, n = 37, F = 1.

	...des Initiators/der Initiatorin des Gesprächs		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	21	9	7
Prozent	56,8%	24,3%	18,9%
	...der Beteiligten des Gesprächs		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	32	1	4
Prozent	86,5%	2,7%	10,8%
	...des wesentlichen Inhalts der jeweiligen Diskussionsbeiträge		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	31	2	4
Prozent	83,8%	5,4%	10,8%

Frage 38: Zu welchem Zeitpunkt wird Ihrer Einschätzung nach vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden haben?

Tabelle E.93 Verteilung der Antworten auf Frage 38; N = 38, n = 37, F = 1.

	Anzahl	Prozent
sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung	30	81,1%
zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Hauptverhandlung	0	0,0%
keine Regel erkennbar	7	18,9%

Frage 39: Wenn eine solche Mitteilung erfolgt ist, dann wird in der Regel...

Tabelle E.94 Verteilung der Antworten auf Frage 39; N = 38, n = 37, F = 1.

	...der bloße Umstand, dass eine Mitteilung erfolgt ist, auch protokolliert		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	25	5	7
Prozent	67,6%	13,5%	18,9%
	...darüber hinaus der Inhalt der Mitteilung protokolliert		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	25	3	9
Prozent	67,6%	8,1%	24,3%

Frage 40: Wie häufig wird Ihrer Einschätzung nach der Umstand protokolliert, dass in der Hauptverhandlung...

Tabelle E.95 Verteilung der Antworten auf Frage 40; N = 38, n = 37, F = 1.

	...eine Verständigung erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	26	9	0	0	2
Prozent	70,3%	24,3%	0,0%	0,0%	5,4%
	...keine Verständigung erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	19	14	3	0	1
Prozent	51,4%	37,8%	8,1%	0,0%	2,7%

Frage 41: Was genau wird in der Regel erwähnt, wenn Verständigungen, die in der Hauptverhandlung erfolgen, protokolliert werden?

Es erfolgt die Protokollierung ...

Tabelle E.96 Verteilung der Antworten auf Frage 41; N = 38, n = 37, F = 1.

	...des Initiators/der Initiatorin der Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	19	13	5
Prozent	51,4%	35,1%	13,5%
	...der Beteiligten der Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	32	2	3
Prozent	86,5%	5,4%	8,1%
	...des wesentlichen Inhalts der jeweiligen Diskussionsbeiträge zur Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	30	3	4
Prozent	81,1%	8,1%	10,8%

2. Anhang B: Verständigungen und informelle Absprachen in den verschiedenen Bundesländern

Im Folgenden sollen die Häufigkeiten von Verständigungen gemäß § 257c StPO sowie die Häufigkeiten informeller Absprachen in Hinblick auf die verschiedenen Bundesländer analysiert werden. Aufgrund der großen Anzahl an Zellen, die durch eine Aufteilung nach den 16 Bundesländern entstehen, kommen kaum besetzte Zellen häufig vor. Deshalb wird von einer direkten Überprüfung mit χ^2 -Tests abgesehen, stattdessen sollen zunächst die Bundesländer kategorisiert werden.

Untersucht werden mögliche Unterschiede zwischen Nord- und Süd- deutschland und zwischen Ost- und Westdeutschland. Außerdem sollen etwaige Antwortmuster über verschiedene Bundesländer mit Hilfe einer Clusteranalyse untersucht werden. Dabei wird eine hierarchische Clusteranalyse nach der Methode „Divisive Analysis Clustering“ (DIANA) durchgeführt. Bei dieser Methode können mit Hilfe sogenannter Distanzmaße Gruppen von Bundesländern ermittelt werden, die sich in ihren Antworttendenzen ähneln. Die Distanzmaße werden hier über „Gower-Koeffizienten“ berechnet, die sich gut für die Berechnung von Distanzmaßen bei ordinalen Daten eignen. Über die Distanzmaße werden solange Untergruppen von Bundesländern gebildet, bis jedem Bundesland eine eigene Gruppe zugewiesen wird. Aus einem so entstandenen Baumdiagramm (s. Abbildung E.21) können dann Cluster-Strukturen abgeleitet werden. Dabei ist die „Höhe der Äste“ gleichzusetzen mit der „Distanz“, also der Unähnlichkeit zwischen den einzelnen Kategorien. Geeignete Gruppeneinteilungen können sich an der Höhe der „Sprünge“ im Distanzmaß und an sinnvollen Gruppengrößen orientieren.

Für die Aufteilungen in Nord- und Süd- sowie West- und Ostdeutschland existieren verschiedene Ansätze. Die hier vorgenommene Aufteilung ist dementsprechend als explorativ und nicht allgemeingültig anzusehen.

Nord: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Süd: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland⁹³

West: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz

Ost: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen⁹⁴

93 Die Bundesländer Thüringen und Sachsen wurden aus der Nord-Süd-Aufteilung ausgeschlossen, da sie weder aus geographischen noch aus historischen Gesichtspunkten sinnvoll in die Kategorien „Nord“ oder „Süd“ eingeordnet werden können.

94 Die Aufteilung in West- und Ostdeutschland beruht in erster Linie auf historischen Kriterien.

a) Verständigungen nach § 257c StPO (Frage 6)

Tabelle E.97 Häufigkeit der formellen Verständigungen nach Bundesland; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Baden-Württemberg	1,9%	9,2%	79,7%	9,2%
Bayern	1,9%	22,2%	72,2%	3,8%
Berlin	2,0%	23,5%	72,5%	2,0%
Brandenburg	0,0%	22,9%	71,4%	5,7%
Bremen	0,0%	23,5%	70,6%	5,9%
Hamburg	0,0%	6,0%	82,1%	11,9%
Hessen	1,8%	3,6%	92,7%	1,8%
Mecklenburg-Vorpommern	0,0%	10,7%	85,7%	3,6%
Niedersachsen	0,6%	13,8%	77,2%	8,4%
Nordrhein-Westfalen	0,3%	16,2%	73,9%	9,6%
Rheinland-Pfalz	0,0%	10,8%	78,5%	10,8%
Saarland	0,0%	22,2%	77,8%	0,0%
Sachsen	0,8%	15,9%	76,2%	7,1%
Sachsen-Anhalt	0,0%	3,6%	85,7%	10,7%
Schleswig-Holstein	2,2%	30,4%	60,9%	6,5%
Thüringen	1,5%	20,6%	66,2%	11,8%

Clusteranalyse DIANA:

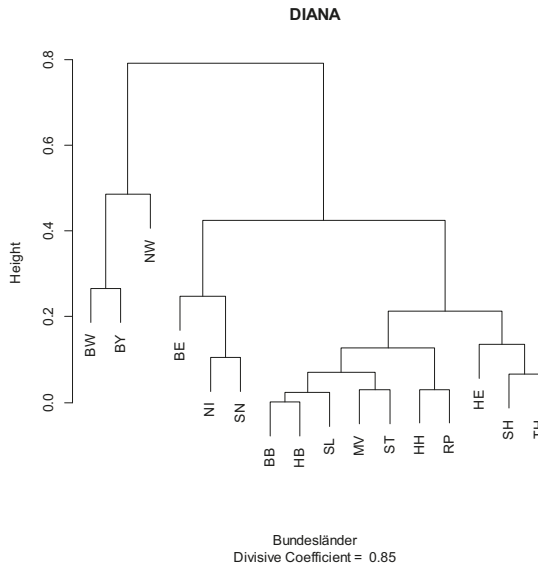


Abbildung E.21 Divisive Analysis Clustering der Antwortmuster bei Frage 6 über alle Bundesländer.

Anhand des Baumdiagramms bietet sich eine Gruppeneinteilung bei der ungefähren Höhe 0,4 an. An diesem Punkt liegt die erste größte Aufspaltung vor, die Distanzen weisen große Werte auf („Höhe der Äste“) und die Aufteilung liefert praktische Gruppengrößen. Demnach wird eine Unterteilung der Bundesländer in die folgenden vier Gruppen vorgenommen:

- Baden-Württemberg und Bayern
- Nordrhein-Westfalen
- Berlin, Niedersachsen und Sachsen
- Brandenburg, Bremen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen

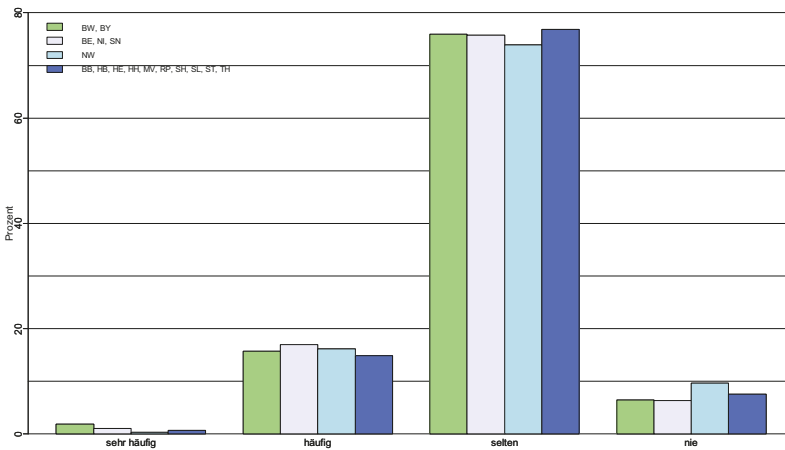


Abbildung E.22 Verteilungen der Antworten auf Frage 6 über die durch DIANA entstandenen Bundesländergruppen.

Die entstandene Verteilung ist sehr homogen und weist keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Bundesländergruppen auf.⁹⁵

Aufteilung der Bundesländer in „norddeutsch“ und „süddeutsch“:

Tabelle E.98 Häufigkeit der formellen Verständigungen nach nord- und süddeutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1373$, $F = 194$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Nord	0,6%	16,5%	74,9%	7,9%
Süd	1,6%	14,4%	77,9%	6,1%

⁹⁵ $\chi^2(6) = 4.230, p = .65$.

Es liegen keine signifikanten Unterschiede vor.⁹⁶ Demnach kann nicht von einem „Nord-Süd“-Gefälle bei dem Aufkommen von Verständigungen nach § 257c StPO ausgegangen werden.

Aufteilung der Bundesländer in „westdeutsch“ und „ostdeutsch“:

Tabelle E.99 Häufigkeit der formellen Verständigungen nach west- und ostdeutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
West	1,0%	15,2%	76,2%	7,6%
Ost	1,0%	18,1%	74,4%	6,5%

Auch die Prüfung eines „Ost-West-Gefälles“ liefert kein signifikantes Ergebnis.⁹⁷

b) Informelle Absprachen (Frage 25)

(1) Informelle Absprachen nach Hörensagen (Frage 25a):

Tabelle E.100 Häufigkeit der informellen Absprachen nach Hörensagen nach Bundesland; $N = 1567$, $n = 1447$, $F = 120$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Baden-Württemberg	2,2%	13,0%	41,6%	25,9%	17,3%
Bayern	3,0%	15,3%	36,9%	30,0%	14,8%
Berlin	11,0%	24,2%	37,4%	16,5%	11,0%
Brandenburg	3,1%	6,3%	43,8%	21,9%	25,0%
Bremen	7,7%	11,5%	53,8%	11,5%	15,4%
Hamburg	0,0%	17,7%	43,5%	21,0%	17,7%
Hessen	4,3%	29,8%	36,2%	21,3%	8,5%
Mecklenburg-Vorpommern	0,0%	32,1%	35,7%	10,7%	21,4%
Niedersachsen	3,9%	18,2%	33,8%	27,3%	16,9%
Nordrhein-Westfalen	4,5%	21,3%	33,3%	27,3%	13,5%
Rheinland-Pfalz	6,6%	23,0%	27,9%	26,2%	16,4%
Saarland	5,7%	2,9%	40,0%	25,7%	25,7%
Sachsen	1,7%	8,3%	41,7%	28,3%	20,0%
Sachsen-Anhalt	3,7%	14,8%	44,4%	18,5%	18,5%
Schleswig-Holstein	0,0%	23,3%	32,6%	37,2%	7,0%
Thüringen	1,5%	12,1%	48,5%	22,7%	15,2%

⁹⁶ $\chi^2(3) = 5.753$, $p = .12$.

⁹⁷ $\chi^2(2) = 2.146$, $p = .34$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

Clusteranalyse DIANA:

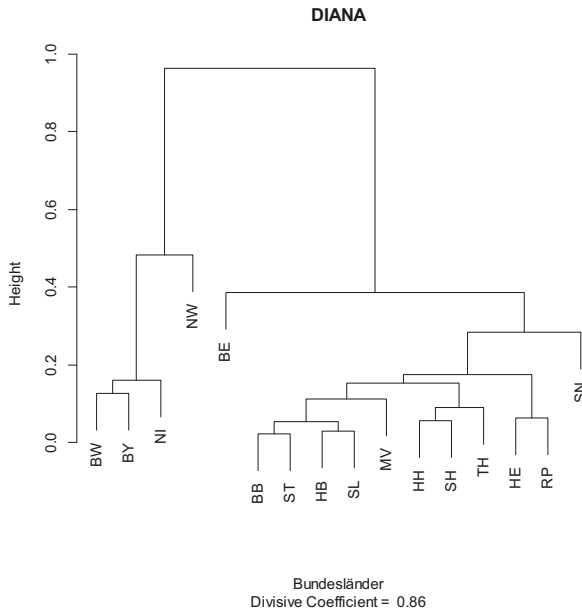


Abbildung E.23 Divisive Analysis Clustering der Antwortmuster bei Frage 25a über alle Bundesländer.

Anhand des Baumdiagramms bietet sich auch hier eine Aufteilung bei der ungefähren Höhe 0,4 an. An diesem Punkt findet eine große Aufspaltung der Bundesländer statt und die Distanzen weisen große Werte auf. Alternativ könnte eine Unterteilung in zwei Gruppen (auf Höhe 0,5) erfolgen, die aber größere Informationsverluste mit sich bringen würde.

Demnach wird eine Unterteilung der Bundesländer in die folgenden vier Gruppen vorgenommen:

- Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Berlin
- Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Bremen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen

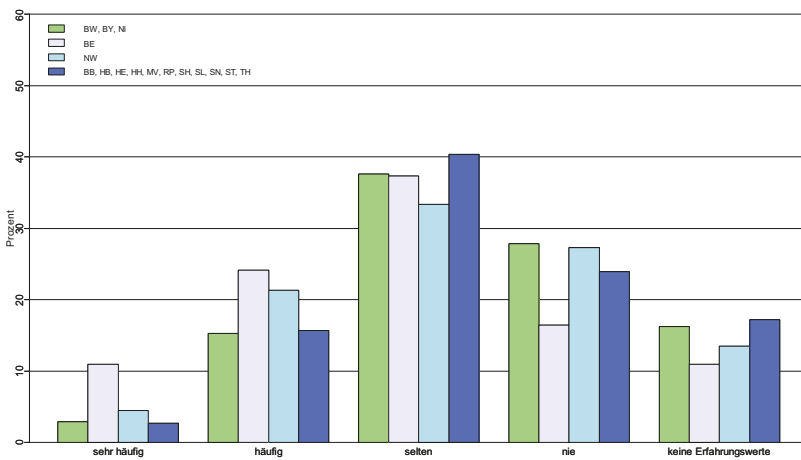


Abbildung E.24 Verteilungen der Antworten auf Frage 25a über die durch DIANA entstandenen Bundesländergruppen.

Bei der entstandenen Verteilung sind die Häufigkeitsangaben für informelle Absprachen nach dem Hörensagen aus dem Bundesland Berlin auffällig. Die Unterschiede sind jedoch aufgrund der vorgenommenen und notwendigen α -Korrektur zur Vermeidung von Kumulationen der Irrtumswahrscheinlichkeiten nicht signifikant.⁹⁸ Es ist zu beachten, dass die Zellengrößen einzelner Bundesländer bisweilen sehr gering ausfallen (die Angaben „sehr häufig“ und „häufig“ aus Berlin stammen lediglich von 32 Teilnehmern), weshalb Zufallsschwankungen vergleichsweise wahrscheinlich sind. Aus statistischen Gesichtspunkten muss zu einer vorsichtigen Interpretation geraten werden.

Aufteilung der Bundesländer in „norddeutsch“ und „süddeutsch“:

Tabelle E.101 Häufigkeit der informellen Absprachen nach Hörensagen nach nord- und süddeutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1261$, $F = 306$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Nord	4,4%	20,0%	36,4%	24,2%	14,9%
Süd	3,4%	15,8%	37,7%	27,1%	16,0%

⁹⁸ $\chi^2(9) = 25.705, p = .002$.

Auch bei dem Aufkommen informeller Absprachen nach dem Hörensagen kann nicht von einem „Nord-Süd-Gefälle“ ausgegangen werden (keine statistisch signifikanten Unterschiede)⁹⁹.

Aufteilung der Bundesländer in „westdeutsch“ und „ostdeutsch“:

Tabelle E.102 Häufigkeit der informellen Absprachen nach Hörensagen nach west- und ostdeutschen Bundesländern; N = 1567, n = 1447, F = 120.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
West	4,1%	15,1%	41,8%	21,7%	17,3%
Ost	3,5%	17,8%	36,6%	26,9%	15,2%

Unterschiede zwischen Ost und West liegen ebenfalls nicht vor (Abweichungen statistisch nicht signifikant)¹⁰⁰.

(2) Informelle Absprachen in der Praxis (Frage 25b):

Tabelle E.103 Häufigkeit der informellen Absprachen in der Praxis nach Bundesland; N = 1567, n = 1447, F = 120.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Baden-Württemberg	1,6%	10,8%	29,7%	51,4%	6,5%
Bayern	5,4%	9,9%	29,1%	49,8%	5,9%
Berlin	9,9%	18,7%	30,8%	36,3%	4,4%
Brandenburg	6,3%	3,1%	37,5%	46,9%	6,3%
Bremen	3,8%	15,4%	34,6%	34,6%	11,5%
Hamburg	3,2%	11,3%	24,2%	51,6%	9,7%
Hessen	4,3%	14,9%	34,0%	42,6%	4,3%
Mecklenburg-Vorpommern	3,6%	25,0%	28,6%	32,1%	10,7%
Niedersachsen	4,5%	11,7%	30,5%	45,5%	7,8%
Nordrhein-Westfalen	3,4%	12,4%	33,7%	45,3%	5,2%
Rheinland-Pfalz	8,2%	9,8%	29,5%	44,3%	8,2%
Saarland	2,9%	8,6%	31,4%	48,6%	8,6%
Sachsen	0,8%	7,5%	37,5%	50,0%	4,2%
Sachsen-Anhalt	3,7%	7,4%	33,3%	48,1%	7,4%
Schleswig-Holstein	4,7%	14,0%	32,6%	44,2%	4,7%
Thüringen	1,5%	13,6%	43,9%	37,9%	3,0%

⁹⁹ $\chi^2(4) = 5.064, p = .28.$

¹⁰⁰ $\chi^2(4) = 6.973, p = .14.$

Clusteranalyse DIANA:

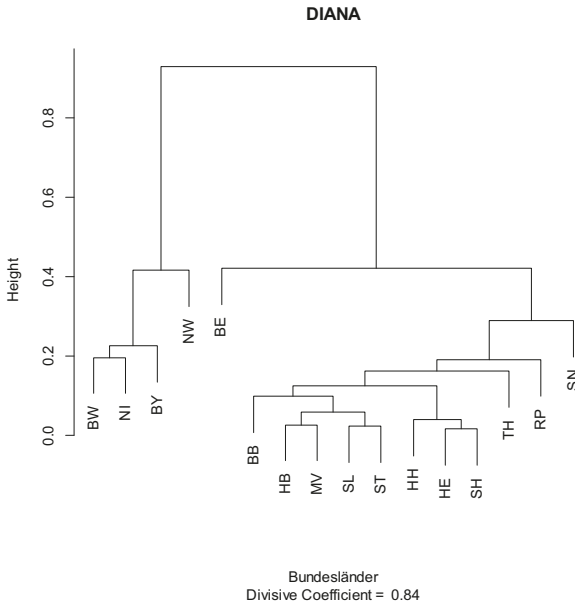


Abbildung E.25 Divisive Analysis Clustering der Antwortmuster bei Frage 25b über alle Bundesländer.

Die hier vorliegenden Ergebnisse der Clusteranalyse sind sehr ähnlich zu denen der entsprechenden Analyse bei Frage 25a (s. Abbildung E.23). Mit identischer Begründung wird eine Unterteilung der Bundesländer in dieselben Gruppen vorgenommen:

- Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Berlin
- Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Sachsen

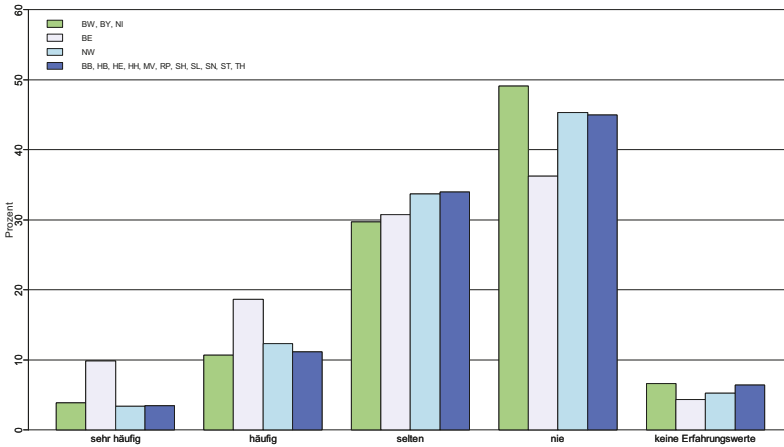


Abbildung E.26 Verteilungen der Antworten auf Frage 25b über die durch DIANA entstandenen Bundesländergruppen.

Wie auch bei dem Vorkommen informeller Absprachen nach dem Hörensagen (s. Abbildung E.24) fallen auch hier die Antworten aus Berlin auf. Jedoch besteht hier ebenfalls aus demselben Grund kein signifikanter Unterschied zwischen den durch die Clusteranalyse entstandenen Bundesländergruppen.¹⁰¹ Die Ergebnisse sollten daher auch hier, ebenso wie bei Frage 25a, vorsichtig interpretiert werden.

Außerdem fallen zumindest deskriptiv die hohen Häufigkeitsangaben der Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern zu den Fragen 25a und b auf (s. Tabelle E.100 und Tabelle E.103). Jedoch war in diesem Bundesland von allen Bundesländern die niedrigste Beteiligung an der Untersuchung zu verzeichnen (gemeinsam mit Sachsen-Anhalt, je $n = 28$), weshalb die entsprechenden Antworthäufigkeiten sehr sensibel für Zufallsschwankungen sind. So sind die 3,6% der „sehr häufig“-Angaben und die 25,0% der „häufig“-Angaben bei Frage 25b (s. Tabelle E.103) auf lediglich sieben Einzelpersonen zurückzuführen. Folglich ist hier eine tiefgehende Interpretation nicht sinnvoll.

101 $\chi^2(9) = 16.521, p = .06$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

Aufteilung der Bundesländer in „norddeutsch“ und „süddeutsch“:

Tabelle E.104 Häufigkeit der informellen Absprachen in der Praxis nach nord- und süd-deutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1261$, $F = 306$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Nord	4,7%	13,0%	31,8%	44,0%	6,6%
Süd	4,1%	10,5%	29,9%	49,0%	6,4%

Unterschiede zwischen nord- und süddeutschen Bundesländern können auch bei der Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis nicht festgestellt werden.¹⁰²

Aufteilung der Bundesländer in „westdeutsch“ und „ostdeutsch“:

Tabelle E.105 Häufigkeit der informellen Absprachen in der Praxis nach west- und ost-deutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1447$, $F = 120$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
West	4,1%	12,4%	36,0%	42,6%	4,9%
Ost	4,0%	11,4%	30,8%	47,2%	6,6%

Wie bei den Fragen 6 und 25a kann auch hier kein „Ost-West-Gefälle“ festgestellt werden, da die ermittelten Unterschiede nicht signifikant sind.¹⁰³

c) Ergebniszusammenfassung

Bei den Untersuchungen zu möglichen Bundesländer-Effekten wurden keine signifikanten Ergebnisse gefunden. Dabei wurden aufgrund der Unterrepräsentation einiger Bundesländer Gruppierungen durch Clusteranalysen einerseits und durch die Aufteilung in nord- und süd- bzw. ost- und westdeutsche Bundesländer andererseits vorgenommen. Alle Gruppierungen wurden auf Differenzen bei den Fragen nach der Häufigkeit von Verständigungen (Frage 6), der Häufigkeit informeller Absprachen nach dem Hörensagen (Frage 25a) und der Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis (Frage 25b) getestet. Bei den Antworten auf diese Fragen kann weder ein Nord-Süd- noch ein Ost-West-Gefälle festgestellt werden. Keine durch die Clusteranalysen ermittelte Bundesländergruppe weicht bei den Häufigkeitsangaben signifikant von den anderen ermittelten Gruppen ab. Lediglich das Bundesland Berlin (und rein deskriptiv Mecklenburg-Vorpommern, s. o.) sticht mit hohen Häufigkeitsangaben bei informellen

102 $\chi^2(4) = 3.757$, $p = .44$.

103 $\chi^2(4) = 4.860$, $p = .30$.

Absprachen heraus – die Unterschiede zu anderen Bundesländern sind jedoch auch hier nur marginal signifikant und sollten daher nicht überinterpretiert werden. Es ist hier eher von einer Zufallsschwankung auszugehen, etwa aufgrund einer Überrepräsentation bestimmter Merkmale, die mit den Häufigkeitsangaben zu informellen Verhaltensweisen zusammenhängen (z. B. sind 30,4% der Befragten aus Berlin Strafverteidiger, aber nur 24,6% der gesamten Stichprobe), als von einem tatsächlichen „Effekt“ des Bundeslandes Berlin.

3. Anhang C: Ordinale Regression

a) Auswahl der Faktoren

Um herauszufinden, welche Faktoren am ehesten die Häufigkeit informeller Absprachen justizieller Akteure in der eigenen Praxis vorhersagen, bietet sich bei der vorliegenden Datenstruktur der Modellvergleich ordinaler Regressionsmodelle an. Für die Berechnung wurde die Funktion `polr()` aus dem Paket „MASS“ der freien Software R verwendet.¹⁰⁴

Als abhängige Variable wird die Häufigkeit informeller Absprachen in der Praxis (Frage 25b) betrachtet; dabei wird die Antwortkategorie „keine Erfahrungswerte“ ausgeschlossen, da sich diese nicht ordinal mit den Häufigkeitsangaben vergleichen lässt.

Folgende Variablen wurden als geeignete Faktoren ausgewählt, um deren Einfluss auf die abhängige Variable zu testen:

- Faktor „Berufsgruppe“ (Frage 1): Aufgrund der großen Unterschiede in Aufgabe und Funktion der verschiedenen Berufsgruppen liegt die Möglichkeit eines Einflusses auf die Antworten bei Frage 25a nahe.
- Faktor „Bundesland“ (Frage 2): Die Klärung von überregionalen Unterschieden in der Praxis der informellen Absprachen ist bedeutsam.
- Faktor „Berufserfahrung“ (Frage 4): Es erscheint plausibel, dass sich die Praxis der informellen Absprachen je nach Berufsalter unterscheiden kann; beispielsweise ist es schlüssig zu vermuten, dass einige erfahrene justizielle Akteure ihre langjährigen Gewohnheiten und Praktiken auch nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 (BVerfGE 133, 168 ff.) beibehalten haben könnten.
- Faktor „Höhe des Strafnachlasses“ (Frage 12): Die Frage nach dem üblichen Strafnachlass bei Verständigungen kann mit der Antwort auf die Häufigkeit informeller Absprachen zusammenhängen. So ist zu vermuten, dass justizielle Akteure, die einen hohen Strafnachlass in der eige-

¹⁰⁴ Venables/Ripley, *Modern Applied Statistics with S*, 2002, S. 1 ff.

nen Praxis erleben und angeben, auch offen zugeben, ob und dass sie sich an informellen Absprachen beteiligen.

- Faktor „Berechenbarkeit der Strafe“ (Frage 13): Die Frage nach der Berechenbarkeit der Strafe trotz Angabe von Ober- und Untergrenze der Strafe bezieht sich auf Grenzfälle zwischen legalen Verständigungen und informellen Absprachen. Es soll geprüft werden, ob eine Klarheit über die Höhe der Strafe mit häufigeren informellen Absprachen in der eigenen Praxis zusammenhängt.
- Faktor „Unsicherheit über die Zulässigkeit“ (Frage 23): Die Angaben auf die Frage nach der eigenen Unsicherheit über die Zulässigkeit von Verständigungen können mit den Antworten auf Frage 25b nach der Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis zusammenhängen. Möglicherweise geben diejenigen Teilnehmer, welche sich unsicher sind, welche Verständigungen sich noch im Rahmen des § 257c StPO bewegen, höhere Häufigkeiten bei informellen Absprachen an, weil sie schon Verständigungen als informell ansehen, die andere noch als formell einordnen.

Unter Berücksichtigung dieser sechs Faktoren lassen sich die Daten am besten mit einem Modell beschreiben, welches die Faktoren „Berufsgruppe“, „Berechenbarkeit der Strafe“ und „Unsicherheit über die Zulässigkeit“ einbezieht. Dabei liegen keinerlei Interaktionseffekte vor, die drei Faktoren wirken also unabhängig voneinander. Die Wirkrichtung der Faktoren „Berechenbarkeit der Strafe“ und „Unsicherheit über die Zulässigkeit“ ist positiv, d.h. höhere Angaben in Bezug auf die Berechenbarkeit der Strafe und die Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung gehen mit häufigeren informellen Absprachen in der Praxis einher.

Die Berufserfahrung scheint keinerlei Einfluss auf die Häufigkeit informeller Absprachen in der Praxis zu haben, ebenso wenig das Bundesland, in dem die Akteure vorwiegend tätig sind und der Strafnachlass, der üblicherweise bei einer Verständigung erfolgt. Ein Interaktionseffekt zwischen der Berufsgruppe und der Berechenbarkeit der Strafe trägt nicht entscheidend zur Verbesserung der Vorhersagekraft des Modells bei, ebenso wenig ein Interaktionseffekt zwischen der Berufsgruppe und der Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung.

b) Ergebnisse

1. Likelihood-Verhältnistest eines Modells ohne Prädiktoren (M1) und eines Modells mit Berufsgruppe als Prädiktor (M2):

Tabelle E.106 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M1 und M2.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M1	1355	3015.865				
M2	1353	2742.982	M1 vs. M2*	2	272.882	.000

2. Likelihood-Verhältnistest eines Modells ohne Prädiktoren (M1) und eines Modells mit Bundesland als Prädiktor (M2.1):

Tabelle E.107 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M1 und M2.1.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M1	1355	3015.865				
M2.1	1340	2993.904	M1 vs. M2.1	15	21.961	.109

3. Likelihood-Verhältnistest eines Modells ohne Prädiktoren (M1) und eines Modells mit Berufserfahrung als Prädiktor (M2.2):

Tabelle E.108 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M1 und M2.2.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M1	1355	3015.865				
M2.2	1349	3009.746	M1 vs. M2.1	6	6.118	.410

Die Berufsgruppe weist einen signifikanten Zusammenhang mit informellen Absprachen auf, die Berufserfahrung und das Bundesland dagegen nicht.

4. Likelihood-Verhältnistest eines Modells mit Berufsgruppe als Prädiktor (M2) und eines Modells mit Berufsgruppe und Höhe des Strafnachlasses (M3.1):

Tabelle E.109 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M2 und M3.1.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M2	1353	2742.982				
M3.1	1341	2727.712	M2 vs. M3.1	12	15.271	.227

Die Höhe des Strafnachlasses trägt zusätzlich zur Berufsgruppe nicht entscheidend zum Modell bei.

5. Likelihood-Verhältnistest eines Modells ohne Prädiktoren (M1), eines Modells mit Berufsgruppe als Prädiktor (M2), eines Modells mit Berufsgruppe und Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung als Prädiktoren (M3.2), eines Modells mit Berufsgruppe, Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung und Berechenbarkeit der Strafe als Prädiktoren (M4) und eines Modells mit Berechenbarkeit der Strafe und einer

Interaktion von Berufsgruppe und Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung als Prädiktoren (M5):

Tabelle E.110 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M1, M2, M3.2, M4 und M5.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M1	1355	3015.865				
M2	1353	2742.982	M1 vs. M2*	2	272.882	.000
M3.2	1350	2655.277	M2 vs. M3.2*	3	87.706	.000
M4	1346	2540.286	M3.2 vs. M4*	4	114.991	.000
M5	1340	2522.037	M4 vs. M5	6	18.249	.006

6. Likelihood-Verhältnistest eines Modells mit Berufsgruppe, Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung und Berechenbarkeit der Strafe als Prädiktoren (M4) und eines Modells mit Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung und einer Interaktion von Berufsgruppe und Berechenbarkeit der Strafe als Prädiktoren (M5.1):

Tabelle E.111 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M4 und M5.1.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M4	1346	2540.286				
M5.1	1338	2536.167	M4 vs. M5.1	8	4.119	.846

Am besten wird die Häufigkeit informeller Absprachen durch ein Modell vorhergesagt, in dem die Berufsgruppe, die Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung und die Berechenbarkeit der Strafe berücksichtigt werden (M4). Weder die Unsicherheit noch die Berechenbarkeit interagieren mit der Berufsgruppe (M5, M5.1).

Zusatz: Zur Überprüfung von Interaktionseffekten zwischen Berufsgruppe (Richter und Staatsanwälte) und Gericht (Amtsgericht und Landgericht) bei den Fragen 14 und 25b wurden in einem Likelihood-Verhältnistest folgende ordinale Regressionsmodelle verglichen:

Z1. Häufigkeit von Gesprächen über die Einstellung gemäß §§ 153, 153a StPO trotz Zweifeln als abhängige Variable. Testen eines Modells ohne Prädiktoren (ME1) gegen ein Modell mit Berufsgruppe und Gericht als Prädiktoren (ME2) und gegen ein Modell mit Berufsgruppe, Gericht und einer Interaktion zwischen Berufsgruppe und Gericht als Prädiktoren (ME3):

Tabelle E.112 Likelihood-Verhältnistest der Modelle ME1, ME2 und ME3.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
ME1	1006	2835.382				
ME2	1004	2697.086	ME1 vs. ME2*	2	138.296	.000
ME3	1003	2661.895	ME2 vs. ME3*	1	35.191	.000

Z2. Häufigkeit der informellen Absprachen in der eigenen Praxis als abhängige Variable. Testen eines Modells ohne Prädiktoren (MA1) gegen ein Modell mit Berufsgruppe und Gericht als Prädiktoren (MA2) und gegen ein Modell mit Berufsgruppe, Gericht und einer Interaktion zwischen Berufsgruppe und Gericht als Prädiktoren (MA3):

Tabelle E.113 Likelihood-Verhältnistest der Modelle MA1, MA2 und MA3.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
MA1	1007	1934.839				
MA2	1005	1860.383	MA1 vs. MA2*	2	74.457	.000
MA3	1004	1848.042	MA2 vs. MA3*	1	12.340	.000

c) Ergebniszusammenfassung

Die explorative ordinale Regressionsanalyse ergibt, dass die Häufigkeitsangaben zur Durchführung informeller Absprachen in der eigenen Praxis (Frage 25b) von der jeweiligen Berufsgruppe (Frage 1), von den Angaben zur Berechenbarkeit der Strafe im Wege einer Verständigung, obwohl lediglich eine Ober- und Untergrenze angegeben wird (Frage 13) und von den Angaben zur Unsicherheit über die Zulässigkeit beabsichtigter Verständigungen (Frage 23) abhängen. Ein Zusammenhang mit dem Bundesland (Frage 2), der Berufserfahrung (Frage 4) und der angegebenen Höhe des üblichen Strafnachlasses (Frage 12) kann nicht festgestellt werden.

